



Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung
der Halde Oetelshofen
in Wuppertal**

zu Gunsten der

Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG

Hahnenfurth 5

42327 Wuppertal





Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Entscheidung

- I. Feststellung des Plans**
- II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge**
- III. Sofortige Vollziehung**
- IV. Kosten**

Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/Technische Regelungen

- I. Festgestellte Planunterlagen**
 - I.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben**
 - I.2 Ergänzende Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben**
- II. Nebenbestimmungen**
- III. Hinweise**

Teil 3: Gründe

- I. Sachverhalt**
 - 1. Vorhaben**
 - 1.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens
 - 1.2.1 Träger des Vorhabens
 - 1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen
 - 1.2.3 Standortbeschreibung
 - 1.2.4 Geographische Lage
 - 1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse
 - 2. Ablauf des Verfahrens**
 - 2.1 Antragstellung
 - 2.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit
 - 2.4 Erörterungstermin



3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

3.1.1 Schutzgut Mensch

3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.3 Schutzgut Boden

3.1.4 Schutzgut Wasser

3.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

3.1.6 Schutzgut Landschaft

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.1.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

3.2.1. Schutzgut Mensch

3.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.3 Schutzgut Boden

3.2.4 Schutzgut Wasser

3.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

3.2.6 Schutzgut Landschaft

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

3.2.9 Alternativen

3.2.10 Zusammenfassende UVP - Bewertung

II. Rechtliche Würdigung

1. Allgemein

1.1 Verfahrensart

1.2 Zuständigkeit

1.3 Rechtswirkung der Planfeststellung

1.4 Rechtsgrundlagen

2. Verfahrensrecht



3. Materielles Recht

3.1 Planrechtfertigung

3.2 Standortalternativen

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

3.3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)

3.3.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

3.3.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 7 GewinnungsAbfV)

3.3.6 Einhaltung der Anforderungen nach Gewinnungsabfallverordnung

3.3.7 Zusammenfassende Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

4. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen

4.1 Bewertung der Stellungnahmen

4.2 Würdigung der Einwendungen

5. Gesamtabwägung

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

7. Kostenentscheidung

Teil 4: Rechtsbehelfsbelehrung



Teil 1: Entscheidung

I. Feststellung des Plans

1.

Auf den Antrag der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG vom 26.09.2018, zuletzt ergänzt durch das am 30.11.2020 eingereichte Deckblatt, wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) i. V. m. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Plangenehmigungsbescheides vom 22.02.1980 (Az.: 54.30.11-36/74) und den hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt der vom 14.12.2020, der Plan für die wesentliche Änderung der Halde Oetelshofen durch die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Halde Oetelshofen nach Westen auf den Flächen

der Gemeinde Haan, Gemarkung Gruiten,

Flur: 1, Flurstück: 443 sowie

der Gemeinde Wuppertal, Gemarkung Schöller,

Flur: 2, Flurstücke: 1030, 968, 648, 69/4, 72/2

nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2.

Der Plan umfasst folgende weitere Maßnahmen, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Erweiterung der Halde Oetelshofen in direktem Zusammenhang stehen:

- Flächenhafte Erweiterung der Abraumhalde um ca. 6,98 ha in die genannten Flurstücke,
- Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Grube Osterholz im Bereich der flächenhaften Erweiterung der Abraumhalde um ca. 1,34 ha,
- Anpassung des Endzustandes der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen auf ca. 4,38 ha Fläche,
- Erhöhung des Abraumvolumens um ca. 2,2 Mio. m³ bei einer Endschutthöhe von 250 m NHN,
- Anpassung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Abraumhalde.

3.

Neben der Planfeststellung sind für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.



Diese Planfeststellung schließt andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, wie

- die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz (LFoG) und
- die Befreiung von den Ver- und Geboten der Landschaftspläne der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete LSG-4708-0027 des Landschaftsplanes Wuppertal Nord und LSG-4708-0003 „Gruiten Nord-Ost Hahnenfurth“ gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

4.

Bestehende abfallrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Abraumhalde Oetelshofen, insbesondere der Plangenehmigungsbescheid vom 22.02.1980 (Az.: 54.30.11.-36/74) und die hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, bleiben unberührt und gelten auch für die Erweiterung der Halde Oetelshofen, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Anpassungen erfolgen. Weiterer Regelungen des Betriebes bedarf es nicht. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor.

II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

IV. Kosten

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von **24.360,00 €** erhoben.



Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Bezirksregierung Düsseldorf versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser Planfeststellung und unter Beachtung der Grüneintragungen maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

I.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

- Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 GewinnungsAbfV zur Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal, Stand Februar 2019
 - 1 Übersicht über das Vorhaben
 - 2 Abfallbewirtschaftungsplan
 - 3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVP-Bericht)
 - 4 Fachbeitrag Artenschutz
 - 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (ersetzt durch Deckblattfassung Stand November 2020)
 - 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
 - 7 Quellenverzeichnis
 - 8 Anlagenverzeichnis
 - Anlage 1: Topographische Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000
 - Anlage 2: Lageplan Abraumhalde Oetelshofen, Maßstab 1: 10.000
 - Anlage 3: Darstellung der fachplanerischen Flächenausweisungen, Maßstab 1: 5.000
 - Anlage 4: Flurkarte, Maßstab 1: 5.000
 - Anlage 5: Geplanter Endstand, Schnittlagen, Maßstab 1: 2.500
 - Anlage 6: Phasenplanung (Phase I-IV), Maßstab 1: 4.000
 - Anlage 7: Standsicherheitsnachweise – Berechnungsquerschnitte
 - 7.1.0 Halde Oetelshofen Erweiterung – Schnitt 1
 - 7.1.1 Haldenzustand, Geländeschnitt 1-1
BS-P.1 – Steinbruchabgewandte Seite
 - 7.1.2 Haldenzustand, Geländeschnitt 1-1
BS-P.2 – Steinbruchabgewandte Seite
 - 7.1.3 Haldenzustand, Geländeschnitt 1-1
BS-T.1 – Steinbruchabgewandte Seite
 - 7.2.0 Halde Oetelshofen Erweiterung Schnitt 2-2
 - 7.2.1 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2



- BS-P.1 – Steinbruchabgewandte Seite
- 7.2.2 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2
- BS-P.2 – Steinbruchabgewandte Seite
- 7.2.3 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2
- BS-T.1 – Steinbruchabgewandte Seite
- 7.2.4 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2
- BS-P.1 – Seite zum Steinbruch
- 7.2.5 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2
- BS-P.2 – Seite zum Steinbruch
- 7.2.6 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2
- BS-T.1 – Seite zum Steinbruch
- 7.3.0 Halde Oetelshofen Erweiterung, Schnitt 3-3
- 7.3.1 Haldenzustand, Geländeschnitt 3-3
- BS-P.1 – Steinbruchabgewandte Seite
- 7.3.2 Haldenzustand, Geländeschnitt 3-3
- BS-P.2 – Steinbruchabgewandte Seite
- 7.3.3 Haldenzustand, Geländeschnitt 3-3
- BS-T.1 – Steinbruchabgewandte Seite
- 7.3.4 Haldenzustand, Geländeschnitt 3-3
- BS-P.1 – Seite zum Steinbruch
- 7.3.5 Haldenzustand, Geländeschnitt 3-3
- BS-P.2 – Seite zum Steinbruch
- 7.3.6 Haldenzustand, Geländeschnitt 3-3
- BS-T.1 – Seite zum Steinbruch
- 7.4.1 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2, BS-P.2
- 7.4.2 Haldenzustand, Geländeschnitt 2-2, BS-T.1
- Anlage 8: Lageplan Haldenentwässerung, Maßstab 1: 2.500
- Anlage 9: Darstellung aktuelle Situation: Biotoptypen, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 10: Darstellung aktuelle Situation: Fledermäuse, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 11: Darstellung aktuelle Situation: Avifauna, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 12: Darstellung aktuelle Situation: Reptilien, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 13: Darstellung aktuelle Situation: Amphibien, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 14: Darstellung aktuelle Situation: Baumhöhlen und Horstkartierung, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 15: Darstellung aktuelle Situation: Boden, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 16: Darstellung aktuelle Situation: Oberflächengewässer, Maßstab 1: 5.000
- Anlage 17: Abschließende Wiedernutzbarmachung, Maßstab 1: 4.000
- Anlage 18: Darstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Maßstab 1: 5.000
- Anlage 19: Darstellung des Landschaftsbildes
 - 19.1 Lageplan Fotostandorte, Maßstab 1: 8.000



- 19.2 Fotostandort 1
- 19.3 Fotostandort 2
- 19.4 Fotostandort 3
- 9 Anhang:
 - Anhang 1: Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2016 (Abstimmung mit dem Dezernat 32 zu Fragen der Regionalplanung)
 - Anhang 2: Bericht zu den Chemischen Untersuchungen: Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Beprobung vom 30.04.2018, (Ergebnisse 1. Quartal 2018), DMT GmbH & Co KG, Essen
 - Anhang 3: Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co., Wuppertal, RAMM Ingenieur GmbH, Wuppertal, 14.05.2018 (ersetzt durch die Fassung vom 07.10.2019)
 - Anhang 4: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co., Wuppertal, Ingenieurbüro Stöcker, Burscheid, 01.06.2018
 - Anhang 5: Archäologisch-historisch-bodenkundliches Gutachten zur Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, Via Temporis, Remscheid, 09.07.2018
 - Anhang 6: Faunistischer Bericht zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen (Avifauna, Herpetofauna), pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 06/2018
 - Anhang 7: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018
 - Anhang 8: Höhlen- und Biotopbaumkontrolle zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen, Büro für Artenschutz und Tierökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018

I.2 Ergänzende Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Gegenstand der Planfeststellung sind ferner folgende Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens nachgereicht oder verändert wurden und nicht öffentlich ausgelegt haben:

- Anhang 3 überarbeitet: Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co., Wuppertal, RAMM Ingenieur GmbH, Wuppertal, 07.10.2019
- Weitere Erläuterungen zum Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V. m § 8 Abs. 1 Satz 1 GewinnungsAbfV zur Erweiterung der Abraumhalde (Deponie) Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen



GmbH & Co. KG, Wuppertal; hier: Begründung des Bedarfs/Alternativenprüfung,
Stand: 30.10.2019

- Weitere Erläuterungen zum Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V. m § 8 Abs. 1 Satz 1 GewinnungsAbfV zur Erweiterung der Abraumhalde (Deponie) Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal; hier: Begründung des Bedarfs/Alternativenprüfung, Stand: 20.12.2019
- Aktualisierungen zum Antrag Stand November 2020
- Anhang 2 zur Aktualisierung: Landschaftspflegerischer Begleitplan; Stand November 2020

II. Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung für die Erweiterung der Halde Oetelshofen einschließlich aller Nebenanlagen, die Verfüllung mit Abraummaterial und die Nachsorge ergeht unter nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Im Weiteren wird die Erweiterung der Halde Oetelshofen als Halde Oetelshofen bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis:

1. Art und Begrenzung der Halde Oetelshofen
2. Kampfmittelfreiheit
3. Einrichtung der Halde Oetelshofen
4. Qualitätssicherung für die Einrichtung, den Betrieb und die Rekultivierung der Halde Oetelshofen
5. Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens
6. Entwässerungsanlagen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser
7. Geräuschemissionen während der Bau- und Betriebsphase der Halde Oetelshofen
8. Staubemissionen während der Bau- und Betriebsphase der Halde Oetelshofen
9. Arbeitsschutz
10. Rekultivierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Regelungen



1. Art und Begrenzung der Halde Oetelshofen

1.1

Die Halde darf montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Sonn- und feiertags ist der Betrieb untersagt.

1.2

Auf der Halde dürfen ausschließlich folgende, im Steinbruch Osterholz anfallende Abfälle abgelagert werden:

AVV-Nr.	Bezeichnung
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

Hierbei handelt es sich um

- Abraum (oberflächennahe nicht verwertbare Erdmassen, bestehend hauptsächlich aus tonigen Schluffen und zum Teil kiesigen Sanden)

sowie

- Beibrechendes (unverwertbares Nebengestein, bestehend hauptsächlich aus sandigem Dolomit, verkarstem Kalkstein sowie Sanden und Lehmen).

1.3

Die Abfälle müssen die Zuordnungswerte der Tabelle 2 in Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 für die Deponieklasse 0 einhalten.

1.4

Die lage- und höhenmäßige Begrenzung der Haldenerweiterung richtet sich nach den Plänen Anlage 4 „Flurkarte“ (ohne Lärmschutzwall) und Anlage 5 „Abraumhalde Oetelshofen – geplanter Endzustand“ (ohne Lärmschutzwall). Der Haldenbetrieb wird bis zum Erreichen der maximalen Endhöhe des Plateaus von 250 m NHN genehmigt.

1.5

Zwischen dem zukünftigen Haldenfuß der Haldenerweiterung und der geplanten Abbaugrenze der Grube Osterholz ist ein Mindestabstand von 12 m zu halten.



2. Kampfmittelfreiheit

2.1

Um Bauverzögerungen zu vermeiden ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Mit dem Bau der Erweiterung der Halde Oetelshofen darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt wurde.

2.2

In Bereichen, in denen Bodeneingriffe zur Erstellung des Reibungsfußes vorgenommen werden, sind gemäß der Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst zuvor Sondierungen durchzuführen.

3. Einrichtung der Halde Oetelshofen

3.1

Die für die Einrichtung der Halde Oetelshofen erforderlich werdenden Baumaßnahmen sind entsprechend den planfestgestellten Antragsunterlagen umzusetzen, soweit in den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die planfestgestellten Planunterlagen sind an geeigneter Stelle auf dem Werksgelände der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG aufzubewahren.

3.2

Bei der Durchführung der Bauarbeiten und der Verfüllung der Halde Oetelshofen sind die einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere die Gewinnungsabfallverordnung – GewinnungsAbfV vom 27.04.2009 i. V. m. der Deponieverordnung – DepV vom 27.04.2009 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie der Stand der Technik einzuhalten.

3.3 Technische Planung

3.3.1

Die Einzelböschungen der Halde Oetelshofen sind mit einer Neigung von 1: n = 1: 1,5 bei einer jeweiligen Böschungshöhe von 10,00 m zu bauen. Die Endschütthöhe der Abraumhalde Oetelshofen von max. 250 m NHN (höchste Erhebung) darf nicht überschritten werden.

Der flächenhafte Abfalleinbau im Haldenkern ist bauzeitlich mit einem Gefälle zum Steinbruch auszuführen, damit Oberflächenwasser dorthin ablaufen kann. Temporäre Böschungen dürfen während der Schütтарbeiten nicht steiler als unter 1: n = 1:2 geneigt sein.



3.3.2

Zwischen den Einzelböschungen sind mindestens 5,00 m breite Bermen vorzusehen. In den äußeren 10 m breiten Zonen der Halde ist grobkörniges Abraummaterial mit höherer Scherfestigkeit einzubauen; bindige Böden mit breiiger bis flüssiger Zustandsform dürfen in diesen Bereichen nicht abgelagert werden:

- grobkörniges Bodenmaterial:

Reibungswinkel $\varphi'_k \geq 35^\circ$

Kohäsion $c_k \leq 5 \text{ kN/m}^2$

Wassergehalt $\leq 23 \%$

3.3.3

Im Haldenkern ist verdichtungsfähiges Abraummaterial mit einem (Ersatz-) Reibungswinkel $\varphi'_k \geq 30^\circ$ einzubauen.

3.3.4

Entlang der Außenkante der Haldenerweiterung in Richtung Süden sind Reibungsfüße entsprechend Nr. 2.5.4 des Antragstextes anzulegen.

Zur Herstellung der Reibungsfüße ist antragsgemäß die gewachsene Lösslehmdecke auf einer Breite von ca. 10 m mit Böschungsneigungen von max. 60° gegen die Horizontale bis zu einer Teufe von ca. 3 m auf den verwitterten Fels auszukoffern. Anschließend ist der Graben mit grobem Gesteinsschutt aufzufüllen.

Anforderung an die Auffüllung:

- grobkörniges Bodenmaterial:

Reibungswinkel $\varphi'_k \geq 40^\circ$

Kohäsion $c_k \leq 1 \text{ kN/m}^2$

Durchlässigkeitsbeiwert $> 1 \cdot 10^{-4} \text{ m/s}$

Im Zuge der Dammschüttung ist der Reibungsfuß bis zur geplanten Böschungsoberfläche hochzuziehen und zum Dammkörper hin unter 45° geböschert zu gestalten.

3.4

Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin der Bezirksregierung Düsseldorf einen **Qualitätssicherungsplan** Erdbautechnik (QSP) zur Zustimmung vorzulegen. Dieser QSP muss folgenden Mindestumfang besitzen:

- Lageplan
- Einbauprinzipien



- Materialanforderung
- Einbauanforderungen
- Umfang der Überwachung Material und Einbau
- Zuständigkeiten.

3.5

Um Erosionen auf den Außenböschungen auszuschließen, ist das in den Antragsunterlagen unter Kap. 2.5.9 vorgelegte Konzept zur bauzeitlichen Haldenentwässerung entsprechend umzusetzen. Die Außenböschungen sind unmittelbar nach der Profilierung mit einer Einsaat zu begrünen. Entstandene Erosionsrinnen sind unverzüglich zu beseitigen.

3.6

Um Setzungen und Sackungen im Haldenkörper zu vermeiden, sind die einzelnen Schüttilagen der Halde Oetelshofen in einer Stärke von max. 0,50 m (Hauptbodenart und Reibungsfuß) bzw. max. 0,30 m (Nebenbodenarten) hohlraumarm einzubauen.

3.7

Vier Wochen vor Beginn von Bauarbeiten ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die Folgendes beinhalten muss:

- Qualitätssicherungsplan entsprechend 3.4 dieses Beschlusses,
- Abfallbewirtschaftungsplan entsprechend Ziffer 4.1 dieses Beschlusses,
- Bodenschutzkonzept entsprechend Ziffer 5.1 dieses Beschlusses,
- Bau von Kontrollpegeln zur Messung von Sickerwasserspiegelhöhen entsprechend Ziffer 6.1 dieses Beschlusses,
- Installation eines Befeuchtungssystems entsprechend Ziffer 8.1 dieses Beschlusses,
- Bau von standsicheren Böschungen im Haldenaußenbereich einschließlich der betrieblichen Vorgehensweise, um bodenmechanisch geeignetes Abraummaterial für den Einbau zu separieren. Die bodenmechanischen Vorgaben aus der Standsicherheitsuntersuchung des Ingenieurbüros für Gell und Partner GbR, Anlage 7 des Antrags, sind einzuhalten und zu dokumentieren,
- Profilierung der einzelnen Haldenaufstandsflächen einschließlich der Beschreibung der bauseitigen Wasserhaltungen,
- Detailplanung zur Dimension und Konstruktion der Bermen und Rampen inklusive Betriebsanleitung für die sich aus der Standsicherheitsberechnung



ergebenden Vorgaben für die zulässige Verkehrsbelastung (Einbahnverkehr, SLW),

- Detailplanung inkl. Reihenfolge der zu bauenden Nebenanlagen wie z. B. Entwässerungsgräben und Versickerungseinrichtungen, Einrichtung der Flächen für die Bodenzwischenlagerung,
- Detailplanung aller Entwässerungs-, Ableitungs-, Versickerungs- und Einleitungseinrichtungen für das anfallende Niederschlagswasser inklusive hydraulischer Bemessung sowie Standsicherheitsbetrachtung bezüglich der Versickerung im Bereich der Reibungsfüße.

3.8

Die Halde Oetelshofen ist mit einer Zaunanlage zu sichern, um einen unbefugten Zugang zu verhindern.

4. Qualitätssicherung für die Einrichtung, den Betrieb und die Rekultivierung der Halde Oetelshofen

4.1

Vier Wochen vor Baubeginn hat die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle einen **Abfallbewirtschaftungsplan** entsprechend dem Anhang zu § 5 GewinnungsAbfV für die gesamte Halde Oetelshofen für die Entsorgung der Gewinnungsabfälle aufzustellen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

4.2

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist eine **Baubesprechung** (Startbesprechung) vorzusehen, in der die gesamte Erweiterung der die Halde Oetelshofen betreffenden Regelungspunkte für die Einrichtung und den Betrieb zwischen den Beteiligten abzustimmen sind. Die Beteiligten sind die Betreiberin der Anlage, die verantwortliche innerbetriebliche Bauleitung, die bodenkundliche und ökologische Baubegleitung, ggf. Vertreter der beteiligten Baufirmen sowie alle beteiligten Behördenvertreter einschließlich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Während der Baumaßnahme sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen Baubesprechungen durchzuführen. Der erforderliche Turnus ist zwischen den Beteiligten bedarfsgerecht abzustimmen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zu den Baubesprechungen einzuladen. Über die Besprechungen ist ein Protokoll zu fertigen, das den Baubeteiligten zeitnah vorzulegen ist.



4.3

Sämtliche Kosten, die bei der Qualitätsüberwachung entstehen, trägt die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle.

4.4

Die Halde Oetelshofen und ihre Nebenanlagen sowie die Betriebsstraße befinden sich auf betriebseigenen Grundstücksflächen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Haldenaußengrenze sowie die Straßentrasse durch eine/n **Vermessungsingenieur/-in** vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Vermessungsplan darzustellen sowie die Messpunkte in der Örtlichkeit zu vermarken. Darüber hinaus ist das Ursprungsgelände und das Planum der Ablagerungsfläche in einem Raster von 30 m x 30 m von einem/r Vermessungsingenieur/-in einmessen zu lassen. Die vermessungstechnischen Unterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorzulegen.

Der Ablagerungskörper ist jährlich von einem/r Vermessungsingenieur/-in zu vermessen und in einem digitalen Geländemodell einzutragen. Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen sind farblich in Abhängigkeit von der Größe der Abweichung darzustellen. Der Plan ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Deponiejahresbericht vorzulegen.

4.5

Für die Einrichtung, den Betrieb und die Nachsorge der Halde Oetelshofen hat die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle Regelungen zur **Organisation** und zur personellen Ausstattung zu treffen und diese Regelungen bis spätestens acht Wochen vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Insbesondere ist umgehend ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen, dem die ordnungsgemäße Führung der Anschüttung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen obliegt. Name und Anschrift sind der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

Darüber hinaus hat die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle Regelungen zur Information und Dokumentation zu treffen und diese bis spätestens acht Wochen vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen sowie diesbezüglich vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung, ein Betriebshandbuch und ein Betriebstagebuch zu erstellen.

In das Betriebstagebuch sind alle relevanten Daten für den Betrieb, wie die abgelagerten Abraum mengen, die einzelnen Schüttlagen der Verfüllung und Ereignisse wie Betriebsstörungen zu erfassen. Die Unterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.



4.6

Die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle hat vor Beginn der Abfallablagung das Verfahren zur Überprüfung der chemischen Zusammensetzung der Gewinnungsabfälle zu beschreiben. Diese Beschreibung ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Wochen vor Ablagerungsbeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Abfälle sind mindestens alle drei Monate zu beproben und zu analysieren. Das Verfahren zur Überprüfung der Abfallzusammensetzung hat sicherzustellen, dass die Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV für die Deponieklasse 0 eingehalten werden. Aufgrund der vorhandenen Deklarationsanalysen sind Schlüsselparameter festzulegen, die bei nachfolgenden Kontrolluntersuchungen die Kontrolle der Übereinstimmung mit der grundlegenden Charakterisierung des Abraums ermöglichen.

4.7

Die Einhaltung der bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für das Freimachen des Baufeldes für den jeweiligen Ablagerungsabschnitt, das Einbauen des Ober- und des Unterbodens in die Bodenzwischenlager, der Einbau des Abraummaterials und hier insbesondere der Einbau in die Außenbereiche der Halde, um die Außenböschungen standsicher zu bauen, sind von einem/r unabhängigen, qualifizierten Baugrundgutachter/-in zu überwachen. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG bedarf die Beauftragung des Baugrundgutachters/der Baugrundgutachterin der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Umfang der baugrundgutachterlichen Tätigkeiten ist im Abfallbewirtschaftungsplan zu beschreiben.

4.8

Der/die Baugrundgutachter/-in hat Teilverfüllungen (z.B. alle 5 Höhenmeter der Abraumablagung) freizugeben, die Bezirksregierung Düsseldorf spätestens 4 Wochen nach der jeweils erfolgten Freigabe über diese Freigabe zu informieren und die Qualität der Arbeiten jährlich in einem Bericht zu dokumentieren. Der Jahresbericht der Baugrundgutachterin/des Baugrundgutachters ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

4.9

Die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle hat **Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen** nach § 12 Abs. 3 und 5 DepV durchzuführen. **Auslöseschwellen** für die Beseitigungsanlagen gem. § 12 Abs. 1 DepV werden nicht festgelegt. Der Turnus sowie der Umfang für die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind im Abfallbewirtschaftungsplan festzulegen.



5. Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens

5.1

In den Bereichen der unverritzten Flächen, auf denen Baumaßnahmen durchgeführt werden (Einrichtung der einzelnen Haldenabschnitte, Bau der Betriebsstraße und der Entwässerungseinrichtungen, Anlegen der Bodenmieten) ist der Ober- und ggf. der Unterboden aufzunehmen, zwischenzulagern und zu gegebener Zeit als Rekultivierungsschicht auf den verfüllten Haldenbereichen wieder einzubauen. Hierbei sind die bodenschutzfachlichen Anforderungen einzuhalten, welche durch eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu gewährleisten sind.

Die Gutachterin/der Gutachter sollte Erfahrungen in der BBB aufweisen. Dass mit der BBB beauftragte Gutachterbüro ist vor Beginn der Baumaßnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu benennen und die entsprechende Zertifizierung ist vorzulegen. Für die Beauftragung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig.

Durch die BBB ist unter Berücksichtigung von DIN 19639 ein **Bodenschutzkonzept** bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Teil 2. II. 3.7.) zu erstellen und dessen Einhaltung zu überwachen. Das Konzept muss auch die Verwertungsmöglichkeiten für den Oberboden beschreiben.

In diesem Zusammenhang sind bis spätestens acht Wochen vor Baubeginn die Bodenfunktionskarten der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann auszuwerten und dahingehend abzugleichen, ob sich hier ggf. Änderungen gegenüber der bis jetzt berücksichtigten Karte des Geologischen Dienstes NRW im Maßstab 1:50.000 ergeben.

5.2

Die Aufgaben der BBB können bei vorliegender Sachkunde durch den/die Bodengutachter/-in wahrgenommen werden.

5.3

Zu den Aufgaben der BBB gehören u.a.:

- Überwachung des Bodenabtrags, des Transports und der Lagerung,
- Einhaltung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Bodens (z. B. Bodenverdichtungen im Bereich des Bodenlagers),
- Einhaltung gesetzlicher und normativer Vorgaben,
- Überwachung des Bodeneinbaus auf der verfüllten Halde Oetelshofen.



5.4

Hinsichtlich des Bodenaushubs, der Zwischenlagerung und des Wiedereinbaus sind die DIN 19639 aus September 2019 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen", die DIN 18915 aus Juni 2018 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten" und die DIN 19731 vom Mai 1998 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" anzuwenden.

5.5

Im Bereich des zu errichtenden Bodenzwischenlagers ist der Oberboden aufzunehmen und anschließend der Untergrund zu profilieren. Um Staunässe zu vermeiden, ist das Planum des Bodenzwischenlagers sowie dessen Oberfläche auch unter Berücksichtigung von Verfüllzwischenständen mit einem Mindestgefälle von 5 % anzulegen.

5.6

Oberboden und Unterboden von unterschiedlicher Qualität ist sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Um Gefügeschäden zu vermeiden, darf der Oberboden im Bodenzwischenlager maximal in einer Schütthöhe von 2,00 m zwischengelagert werden. Das Bodenmaterial ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.

5.7

Bereiche des Bodenzwischenlagers, aus denen für einen Zeitraum von über sechs Monaten kein Boden entnommen werden soll, sind mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich zu begrünen.

6. Entwässerungsanlagen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser

6.1

Für den Nachweis, dass sich kein Sickerwasser in dem Schüttkörper der Halde Oetelshofen eingestaut hat, sind an geeigneten Stellen **Kontrollpegel zur Messung von Sickerwasserspiegelhöhen** vorzusehen. Diese Kontrollpegel sind bis in den gewachsenen Boden einzubringen und im Bereich der Haldenaufstandsfläche bis zu einer Einbauhöhe von 5 m zu verfiltern. Die Pegel sind gegen Beschädigung zu sichern und mit der Verfüllung des Abraummateri als bis zum Plateau der Abraumhalde hochzuführen. Der Bau und der Betrieb der Kontrollpegel sind in einer Ausführungsplanung, die der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen ist,



zu beschreiben. Das Intervall für die Kontrolle eines Sickerwassereinstaus hat bis auf weiteres einmal im Quartal zu erfolgen.

6.2

Die Ableitung von Oberflächenwasser von der Halde Oetelshofen und der Betriebsstraße ist durch den Bau von Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten. Hierzu zählen die Steinrinnen, befestigte Gräben, Versickerungsflächen, die Ableitung in ein Absetzbecken sowie die Einleitung in die Grube Osterholz. Die diesbezügliche Detailplanung ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Ausführungsplanung gemäß Ziffer 3.7 dieses Beschlusses bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG hat der Bezirksregierung Düsseldorf vor Fertigstellung der Halde Oetelshofen aber bis spätestens ein Jahr nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ein Gesamtkonzept für die Haldenentwässerung der Halde Oetelshofen inkl. Erweiterung und der östlich anschließenden Halde Holthäuser Heide zu erstellen und mit der Bezirksregierung abzustimmen. Das Konzept beinhaltet auch die Entwässerung zum Gausbach.

Das Konzept ist die Grundlage für den wasserrechtlichen Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser der Halden in den Gausbach.

Der wasserrechtliche Antrag für die Einleitung von Oberflächenwasser der Halden in den Gausbach ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Sollten weitere Einleitungen von Oberflächenwasser erforderlich sein, ist auch dafür ein wasserrechtlicher Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

6.3

Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist ohne vorherige Genehmigung unzulässig. Andere Abwässer als die anfallenden Niederschlagswässer dürfen dem Absetzbecken nicht zugeführt werden.

6.4 Absetzbecken

6.4.1

Die Zugänglichkeit zu den Absetzbecken zur Wartung und Unterhaltung ist jederzeit zu gewährleisten.

6.4.2

Die halbjährlich erforderliche Inaugenscheinnahme an den Absetzbecken ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Gleiches gilt für die zweimal pro Kalenderjahr erforderliche Reinigung. Die Reinigungsarbeiten sind auf den Zeitraum zwischen November und Februar zu begrenzen.



6.4.3

In der Betriebsanweisung sind Regelungen zur Ermittlung des Intervalls zur Schlammentsorgung zu treffen.

6.4.4

Die zur Reinigung und im Fall einer Havarie erforderlichen mobilen Pumpen sind redundant vorzuhalten.

7. Geräuschemissionen während der Bau- und Betriebsphase der Halde Oetelshofen

7.1

Die durch die Einrichtung und die Verfüllung der Halde Oetelshofen hervorgerufenen Geräuschemissionen, verursacht durch die eingesetzten Baumaschinen einschließlich des Fahrzeugverkehrs, dürfen die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Hierzu liegt dem Antrag eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Stöcker vor, die den Nachweis erbracht hat, dass die an den maßgebenden Immissionspunkten durch den Haldenbetrieb verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte führen.

Bis spätestens acht Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Betriebsanweisung mit allen dem o.g. Gutachten zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Halde Oetelshofen wie zulässige Öffnungszeiten, Art und Anzahl der einsetzbaren Geräte und Fahrzeuge, zulässige Fahrwege etc. zur Zustimmung vorzulegen. Die Einhaltung dieser Eckdaten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.2

Sollte es nach Baubeginn oder während der Verfüllung der Halde Oetelshofen Beschwerden aufgrund von Schallemissionen durch Bau- oder Betriebslärm geben, ist nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf durch eine Messung eines Gutachters/einer Gutachterin zu überprüfen, ob an den die Beschwerde betreffenden Immissionspunkten die durch die Baumaßnahme verursachten Geräusche zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte führen. Über die Messung hat der/die Gutachter/-in einen Messbericht zu fertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung weiterer Messungen bzw. die Durchführung von lärmminimierenden Maßnahmen behalte ich mir vor.



8. Staubemissionen während der Bau- und Betriebsphase der Halde Oetelshofen

8.1

Die für die Immissionsprognose nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), erstellt von der Ramm Ingenieur GmbH vom 07.10.2019 und 27.11.2020, zugrunde gelegten Bau- und Betriebsabläufe sind einzuhalten. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Betriebsanweisung mit allen dem o.g. Gutachten zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Halde Oetelshofen wie Art und Anzahl der einsetzbaren Geräte und Fahrzeuge, zulässige Fahrwege, Art und Umfang der Staubminderungsmaßnahmen etc. zur Zustimmung vorzulegen. Die Einhaltung dieser Eckdaten, insbesondere auch der Betrieb des **Befeuchtungssystems**, das eine dauerhafte und gleichmäßige Befeuchtung der Fahrwege sicherstellt, ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.2

Die durch die Verfüllung der Halde Oetelshofen auftretende Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraße und Niederschlagen des Staubs durch Wasserschleier) auf das technisch Erreichbare zu minimieren.

8.2.1

Zur Verringerung der Staubemissionen hat der Ablagerungsbetrieb hinter mindestens 10 m hohen Schutzwällen stattzufinden. Einzelheiten sind in der Ausführungsplanung festzulegen.

8.2.2

Während der Bau- und Ablagerungsphase sind darüber hinaus folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Es ist eine dauerhafte, flächendeckende Bewässerung (mit Ausnahme der Frostperioden und der Zeiten, an denen die Wege durch Regen bereits feucht sind) sämtlicher befahrener Wege (einschließlich des Arbeitsbereichs der Baufahrzeuge, wie z.B. Radlader und Raupe) zu installieren. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die entsprechenden Wege und Arbeitsbereiche der jeweiligen Bauphase und auf die Zeiten, an denen Fahrbewegungen und Ablagerungsaktivitäten stattfinden.
- Weitgehender Verzicht auf staubende Arbeiten (Abraumbewegung etc.) bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten).



- Die Haldenflächen sind zur Vermeidung von Abwehungen schnellstmöglich zu begrünen.

8.2.3

Für die arbeitstäglich durchzuführenden Maßnahmen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Durchgeführte Staubminderungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Absehbare Abweichungen von den Vorgaben der Immissionsprognose sind der Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig mitzuteilen und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

8.3

Sollte es nach Baubeginn oder während der Verfüllung der Halde Oetelshofen begründete Beschwerden wegen Staub geben, ist nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf eine Staubniederschlagsmessung im Umfeld der Halde durchzuführen. Diese Messung ist von einer/einem Sachverständigen für Staubimmissionen durchführen zu lassen.

8.4

Der/die Sachverständige hat in einem Gutachten die gemessenen Staubimmissionen zu beurteilen und ggf. weitergehende Staub minimierende Maßnahmen zu beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Anordnung weiterer Messungen bzw. die Durchführung von Staub minimierenden Maßnahmen behalte ich mir vor.

9. Arbeitsschutz

9.1

Für die Einrichtung und den Betrieb der Halde Oetelshofen sind die Gefährdungsbeurteilungen gem. der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung aufzustellen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich sind.

9.2

Die zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen,



- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

9.3

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz, insbesondere die Anforderungen der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Baustellenverordnung - BaustellV" vom 10. Juni 1998 in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Maßnahmen zum Arbeitsschutz hat die Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle zu veranlassen, es sei denn, sie beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Für die Baumaßnahme ist ein/e Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in von der Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle zu benennen.

Die Arbeitsschutzbestimmungen sind mit dem/der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in, der Betreiberin der Anlage für Gewinnungsabfälle und der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen. Alle am Bau Beteiligten sind hierüber entsprechend zu informieren.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

9.5

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



Dies gilt insbesondere für Rodungsarbeiten auf den neu erschlossenen Flächen.

9.6

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

10. Rekultivierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Regelungen

10.1

Die Halde Oetelshofen ist entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Stand November 2020, zu rekultivieren.

Sollten die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen den geltenden naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zur „Erweiterung des Steinbruchs „Grube Osterholz“ der Iseke GmbH & Co. KG“ vom 26. März 2013 der Stadt Wuppertal in dem sich überlappenden planfestgestellten Bereich entgegenstehen, so gelten die älteren unberührt fort.

10.2

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist ihre Aufgabe die Feststellung und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen.

Darüber hinaus hat die ÖBB ein Konzept mit etwaigen Anforderungen an die Rekultivierungsschicht zu erarbeiten und der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Rekultivierungsmaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.



10.3

Die genauen Koordinaten der Habitatbäume sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren und für das Kompensationskataster der UNB Mettmann und der UNB Wuppertal zu übermitteln.

10.4

Die im LBP und im Artenschutzfachbeitrag (AFB) dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt werden. Zudem ist bei der Vergabe der Aufträge die DIN 18320 entsprechend zu beachten.

10.5

Die nach dem LBP und dem AFB sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, z.B. durch die ÖBB, so sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.

10.6

Der potentiell vorkommende Hirschzungenfarn ist vor Baubeginn an einen geeigneten Standort umzusetzen. Das Vorkommen und die Umsetzung ist von der ÖBB zu dokumentieren.

10.7

Vor Baubeginn sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen in geeigneter Weise (z.B. durch vertragliche Vereinbarung oder dingliche Belastung/Dienstbarkeit) rechtlich über den erforderlichen Zeitraum zu sichern.

10.8

Die artenschutzrechtlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen sind zu dem im Artenschutzfachbeitrag dargelegten Zeitpunkt vor dem Eingriff umzusetzen, die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jeweils vor dem entsprechend Eingriff der Höheren Naturschutzbehörde (HNB, Dez. 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) nachzuweisen.

10.9

Für die Bauausführung sind die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien mit dem Kreis Mettmann und der Arbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt (AGNU) Haan



e. V. (jährliche Fangzäune entlang des Hahnenfurter Weges sowie entlang der Straße in Richtung des Reitstalles) abzustimmen. In der Zeit der Datenerhebung ist entlang des Milchweges bzw. des Fahrweges ein Fangzaun zu errichten. Diese Zäune sollen sowohl zur Hinwanderung als auch zur Rückwanderung bestehen bleiben, um sicherzustellen, dass die Tiere zu keiner Zeit auf die Fahrbahn gelangen können.

10.10

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der HNB sowie der UNB der Stadt Wuppertal umgehend schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich sind zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der HNB sowie der UNB schriftlich, der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ÖBB qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Die HNB ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail oder Post) aufzunehmen.

10.11

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von dem Planfeststellungsbeschluss sind rechtzeitig bei der zulassenden Behörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheit von Natur und Landschaft ausgelöst werden.

10.12

Wenn der Einsatz einer Drohne (z.B. zur Bauüberwachung oder zum Aufmaß) beabsichtigt ist, ist ihre Verwendung mit der UNB der Stadt Wuppertal abzustimmen.

10.13

Sofern aus Arbeitssicherheitsgründen während der Bautätigkeit zusätzliche Beleuchtungen errichtet werden müssen, sind zur Vermeidung der Anlockung von Insekten und als direkte Folge von Fledermäusen und Vögeln aus angrenzenden Lebensräumen die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten. Die Beleuchtung darf nur während der zugelassenen Arbeitszeiten benutzt werden.

**10.14**

Der Schutz der Vegetation während der Bauzeit sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgen gemäß DIN 18320, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18919 in der jeweils gültigen Fassung.

10.15

Der Oberboden ist nach DIN 18915 aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Bodenmaterial darf nicht auf der Plateaufläche der Halde ab- bzw. zwischengelagert werden.

10.16

Um die Zerstörung von Brutstätten auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), sind unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

10.17

Bei den Gehölzpflanzungen (LBP Maßnahme M 2 und M 4) sind nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG ausschließlich Pflanzen entsprechend des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu setzen. Bei der Auswahl der Arten ist die potentiell natürliche Vegetation der lokalen naturräumlichen Haupteinheit zu beachten und nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb Wald und Holz zu bepflanzen.

10.18

Auf die Aufbringung organischer Oberböden auf den Halden (mit Ausnahme der Aufforstungsflächen) sowie eine Einsaat ist zu verzichten. Zur Verminderung von Staubentwicklung sowie zur Vermeidung von Erosionen dürfen, soweit erforderlich, die Flächen mit Winterroggen eingesät werden.

10.19

Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung ist spätestens bei Abschluss der Baumaßnahme zu aktualisieren.

10.20

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so ist ein anderer Zeitpunkt mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Bei der Durchführung und



der Pflege ist die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln unzulässig.

10.21

Die Maßnahme A4 „Steigerung der Habitatqualität für Amphibien im verbleibenden Waldbestand durch die Anlage von Totholzhaufen“ wird abgewandelt. Die flächige Steigerung der Habitatqualität für Amphibien im Wald südöstlich der Althalde (Streifen der Habitatbaumgruppe entlang des Tälchens) ist durch das Belassen des in den letzten Jahren hinzugekommenen sowie des in den nächsten 30 Jahren anfallenden Totholzes im Bestand umzusetzen. Dies dient z.B. den Kammmolchen, welche im angrenzenden Teich an der Althalde reproduzieren und hier den terrestrischen Lebensraum und sein Quartierangebot nutzen.

10.22

Nach Abschluss der Baumaßnahme und nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der HNB seitens der ÖBB zu berichten (u.a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Vorbereitung der Umsetzungskontrolle).

10.23

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HNB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ÖBB anwesend ist.

10.24

Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin (z.B. durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach §§ 1090 ff. BGB) dauerhaft und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Sie sind mit der Erfassung im Kompensationsflächenverzeichnis gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG).

10.25

Nach Rekultivierung des letzten Ablagerungsabschnittes bedarf es einer behördlichen Abnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Alle durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren. Das Protokoll der Umsetzungskontrolle ebenso wie die für diese Dokumentation erforderlichen Bestandsunterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens acht Wochen vor dem Abnahmeterrmin vorzulegen und werden Bestandteil der behördlichen Abnahmen.

Mit den Abnahmeunterlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf auch ein Nachsorgekonzept für die Halde Oetelshofen zur Zustimmung vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und erfolgter Abnahme kann die Halde in die Nachsorgephase entlassen werden.



An der Abnahme sind grundsätzlich die BBB ebenso wie die ÖBB zu beteiligen.

III. Hinweise

1.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Halde sind die einschlägigen Vorschriften wie die Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) vom 27.04.2009 in der zurzeit gültigen Fassung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist insbesondere darauf hin, dass die Antragstellerin Änderungen dieser Regelwerke bzw. neue Regelwerke zu berücksichtigen und umzusetzen hat, soweit diese unmittelbar Rechte und Pflichten begründen.

2.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste gelten.



Teil 3: Gründe

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG betreibt auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses der Stadt Wuppertal vom 26.03.2013 in der Gemarkung Schöller in Wuppertal den Kalksteintagebau „Grube Osterholz“. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens wurde, neben der Erweiterung der Grube Osterholz, der Betrieb von zwei Abraumhalden, auf die ausschließlich eigener Abraum aus der Grube verbracht wird, mit einem Fassungsvermögen von ca. 1,5 Mio. m³ genehmigt (Abraumhalde Schöller, Abraumhalde Holthausener Heide). Parallel zu den v. g. Abraumhalden betreibt die Fa. Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG die Abraumhalde (Deponie) Oetelshofen. Der Betrieb wurde mit dem Plangenehmigungsbescheid vom 22.02.1980 zugelassen.

Eigentümer der Flächen der Grube Osterholz und der Abraumhalde Oetelshofen ist die Iseke GmbH & Co KG.

Am 26.09.2018 hat die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG den Antrag auf Planfeststellung der Erweiterung der Halde Oetelshofen eingereicht.

Die bestehende Abraumhalde Oetelshofen soll um insgesamt ca. 6,98 ha Richtung Westen erweitert werden. Von der Erweiterung sind Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann (Stadt Haan) betroffen. Von der Erweiterungsfläche befinden sich ca. 5,64 ha im Osterholz und ca. 1,34 ha innerhalb der planfestgestellten Grube Osterholz.

Zusätzlich zu der Erweiterungsfläche sind ca. 4,38 ha auf der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen betroffen. Diese Fläche dient als Auflagerungsfläche auf der bestehenden Halde für die geplante Erweiterung Richtung Westen.

Das beantragte Haldenvolumen für die Verbringung von anfallendem Nebengestein beträgt ca. 2,2 Mio. m³. Die Aufhaldung soll durchschnittlich 200.000 m³ pro Jahr betragen.

Mitbeantrag wurden die folgenden, mit der Erweiterung im direkten Zusammenhang stehenden Maßnahmen:

- Flächenhafte Erweiterung der Abraumhalde um ca. 6,98 ha in die genannten Flurstücke
- Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Grube Osterholz im Bereich der flächenhaften Erweiterung der Abraumhalde um ca. 1,34 ha



- Anpassung des Endzustandes der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen auf ca. 4,38 ha Fläche
- Erhöhung des Abraumvolumens um ca. 2,2 Mio. m³ bei einer Endschutthöhe von 250 m NHN
- Anpassung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Abraumhalde
- Waldumwandlung nach § 39 LFoG NRW
- Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Erweiterungsflächen im Kreis Mettmann und im Bereich der Stadt Wuppertal)

1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

1.2.1 Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Halde Oetelshofen ist die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG, Hahnenfurth 5 in Wuppertal.

1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen

Die Deponieerweiterung wird, wie die bestehende Abraumhalde Oetelshofen, als Deponie der Klasse 0 betrieben. Der Erweiterungsbereich dient ebenfalls ausschließlich der Verbringung von Abraummaterial aus der umliegenden Grube Osterholz.

Das gesamte zusätzliche Haldenvolumen für die Verbringung von anfallendem Nebengestein beträgt ca. 2,2 Mio. m³ und jährlich sollen durchschnittlich 200.000 m³ abgelagert werden. Der höchste Punkt der Endhöhe nach Rekultivierung wird bei 250 m NHN liegen.

1.2.3 Standortbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Bergischen Land. Die Abraumhalde Oetelshofen und die geplante Erweiterung befinden sich südöstlich der Grube Osterholz in direktem Anschluss an den Kalksteinabbau. Von der Erweiterung um insgesamt ca. 6,98 ha nach Westen sind Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann (Stadt Haan) betroffen. Von der Erweiterungsfläche befinden sich ca. 5,64 ha im Osterholz und ca. 1,34 ha innerhalb der planfestgestellten Grube Osterholz.

Die Erweiterung der Halde Oetelshofen liegt am Rande des Gruitens-Dornaper Massenkalkzuges. Die Erweiterungsfläche inklusive der überplanten Fläche der bestehenden Abraumhalde hat eine Längserstreckung von ca. 510 m und eine Breite von ca. 245 m.



1.2.4 Geographische Lage

Die Abraumhalde liegt im Bergischen Land etwa 2 km westlich der Ortslage Wuppertal Sonnborn.

Die Koordinaten für den Anlagenmittelpunkt der Abraumhalde sind:

- Ostwert ETRS: 363244
- Nordwert ETRS: 5678343

1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse

Die Erweiterung der Halde Oetelshofen befindet sich auf Flächen der Gemeinden

- Haan, Gemarkung Gruitzen, Flur 1,
Flurstücke 443, 906, 907 und
- Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur 2,
Flurstücke 1030, 968, 648, 69/4, 72/2.

Die von der Planung unmittelbar betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum der Besitzgesellschaft Iseke GmbH und Co. KG und stehen der Vorhabenträgerin für die beantragte Maßnahme auch vollumfänglich zur Verfügung.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Antragstellung

Im August 2016 informierte die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen eines Gesprächstermins über den aktuellen Planungsstand ihres Vorhabens „Erweiterung der Deponie Oetelshofen“. Mit E-Mail vom 10.04.2017 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass sie beabsichtige, ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie bat daher um frühzeitige Unterrichtung zu Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und legte Unterlagen entsprechend dem damaligem Planungsstand vor.

Am 01.09.2017 fand die Besprechung nach § 5 UVPG a.F. zur Unterrichtung über die nach § 6 UVPG a.F. beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Vorhabenträgerin und den nach § 7 UVPG a.F. in ihren Belangen berührten Behörden statt (sog. Scoping-Termin). Die Bezirksregierung Düsseldorf unterrichtete die Vorhabenträgerin und die übrigen Teilnehmer des Scoping-Termins mit Schreiben vom 06.10.2017 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG a.F.



Im Rahmen des Scoping-Termins am 01.09.2017 wurde die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG auch auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Um die Öffentlichkeit über den Plan zur Erweiterung der Deponie zu informieren, setzte die Vorhabenträgerin auf Öffentlichkeitsarbeit und eine eigene Informationswebseite. Konkret wurde die direkte Kommunikation mit Interessenverbänden, Behörden und Anwohnern gesucht und außerdem die Lokalpresse über die Erweiterung informiert. Ein FAQ-Archiv wurde ebenfalls erstellt.

Die Planfeststellung für das Vorhaben wurde von der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG mit Schreiben vom 26.09.2018 unter Beifügung der Planunterlagen beantragt.

Der Plan war von der Antragstellerin im Fortgang des Verfahrens nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf teilweise zu überarbeiten bzw. zu vervollständigen. Die Vollständigkeit der Planunterlagen wurde am 12.03.2019 festgestellt.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Das Anhörungsverfahren wurde mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 17.04.2019 eingeleitet. Den Behörden und sonstigen Stellen wurde gemäß § 73 Abs. 2, 3a VwVfG die Gelegenheit gegeben, bis zum 30.06.2019 bzw. 09.07.2019 Stellung zu nehmen. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Stadt Wuppertal
- Gartenstadt Haan
- Kreis Mettmann
- Geologischer Dienst NRW
- WSW Wuppertaler Stadtwerke
- Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Rheinberg, Außenstelle Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Regionalforstamt Bergisches Land
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landeseisenbahnverwaltung
- Deutsche Bahn Netz AG
- Regiobahn GmbH
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)



- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.06 (Obere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i. V. m. § 67 LNatSchG NRW durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wurde mit der Plausibilitätsprüfung der Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen beauftragt. Die Obere Immissionsschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) wurde gebeten die Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen auf Plausibilität zu prüfen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung des Plans mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Wuppertal durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/2019 vom 24.04.2019 sowie in der Gartenstadt Haan durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 26.04.2019.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Wuppertal und Haan in der Zeit vom 06.05.2019 bis 05.06.2019 aus. Die Einwendungsfrist endete am 21.06.2019. Zudem war der Plan in der Zeit vom 06.05.2019 bis 05.06.2019 auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de einzusehen.

Während der Einwendungsfrist sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf 54 Einwendungen eingegangen. Drei Einwendungen gingen nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte durch das nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG durchgeführte Anhörungsverfahren.

2.4 Erörterungstermin

Die Einwenderinnen und Einwender wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.08.2020 zum Erörterungstermin eingeladen, die Behörden und die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17.08.2020 sowie die Gemeinden



mit Schreiben vom 26.08.2020. Der Erörterungstermin wurde zudem in den Amtsblättern der Städte Wuppertal und Haan ortsüblich bekannt gemacht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden am 22.09.2020 in der Uni-Halle in Wuppertal mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Die Einwendungen wurden, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung waren, erläutert und erörtert. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift des Termins. Das Anhörungsverfahren wurde im Anschluss an die Besprechung des letzten Tagesordnungspunktes im Einvernehmen mit den anwesenden Beteiligten geschlossen. Die Teilnehmer/-innen erhielten auf Nachfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Niederschrift der Erörterung.

2.5 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Stellungnahmen von Behörden sowie der Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung einige Änderungen vorgenommen und diese dann als Planänderung am 30.11.2020 in das Verfahren eingebracht.

Von der Planfeststellungsbehörde wurde der Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens signalisiert, dass die Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls als nicht genehmigungsfähig angesehen wird, da er zur Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten nicht erforderlich sei. Dies habe zur Folge, dass sowohl der Eingriff gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG in Natur und Landschaft vermeidbar und damit nicht zulässig sei, als auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau des Materials in den Lärm- und Sichtschutzwall nicht erteilt werden dürfe.

Im Rahmen des Erörterungstermins erklärte die Vorhabenträgerin den Verzicht auf die Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls. Zudem wurde zugesagt, die von den Naturschutzbehörden geforderten Änderungen und Ergänzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine Neuberechnung der Höhe des Waldausgleichs als Deckblatt ins Verfahren einzubringen. Darüber hinaus sollten Fragen zur Staubprognose und zum zeitlichen Ablauf der Errichtung der Halde, die im Erörterungstermin gestellt wurden, beantwortet werden.

Im Deckblattverfahren änderte die Vorhabenträgerin die Planung dahingehend, dass der ursprünglich geplante Lärm- und Sichtschutzwall nicht mehr Antragsgegenstand ist. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass aus immissionsrechtlicher Sicht kein Wall erforderlich sei. Aufgrund des Verzichts auf den Wall bestehen diesbezüglich keine Bedenken mehr.

Eine weitere Änderung stellt der an die Änderungen angepasste landschaftspflegerische Begleitplan mit der Neubilanzierung des forstrechtlichen Ausgleichs, der Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, der artenschutzrechtlichen Verträglich-



lichkeit für Waldumwandlungen, der Steigerung der Habitatqualität für Amphibien im verbleibenden Waldbestand und der Behandlung der Insekten dar.

Die Änderungen resultieren überwiegend aus dem Wegfall des Lärm- und Sichtschutzwalls und dienen der Erfüllung der Forderungen der Naturschutzbehörden.

Die Neuaufforstungsmaßnahme 1 „Auewald“ wurde gestrichen, um einer Forderung der Stadt Wuppertal nachzukommen.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, ist ihnen die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden (§ 73 Abs. 8 VwVfG).

Der Landesbetrieb Wald und Holz ist stärker betroffen als zuvor, da durch den Verzicht auf den Lärm- und Sichtschuttwall und durch die Neubilanzierung der Forstausgleich deutlich reduziert wurde, sodass ein Beteiligungsverfahren notwendig wurde.

Zusätzlich zu dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde den Naturschutzbehörden, also der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51), der Stadt Wuppertal und dem Kreis Mettmann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch die Stadt Haan und das Landesbüro der Naturschutzverbände wurden beteiligt.

Eine Offenlage dieser Planänderungsunterlagen war nicht notwendig, da es sich bei diesen Änderungen bzw. Ergänzungen um keine wesentlichen Planänderungen handelte und sie zu keinen neuen bzw. stärkeren Betroffenheiten oder wesentlichen Umweltauswirkungen führten. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen war auch bekannt. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit konnte daher abgesehen werden, sodass sie Gegenstand einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. gewesen sind.

Gegen die Inhalte der Planänderungen wurden keine neuen Bedenken vorgebracht. Die aus den Stellungnahmen folgenden Forderungen und Anregungen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Planänderungen sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und werden zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss offengelegt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das geplante Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ein Verfahren ist gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F. nach dem UVPG a. F. zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a. F. vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet



wurde. Das Verfahren nach § 5 UVPG a. F. wurde mit dem Antrag auf Durchführung eines Scoping-Termins vom 10.04.2017 eingeleitet. Für das UVP-Verfahren sind demnach gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F. die Regelungen des UVPG a. F., die vor dem 16. Mai 2017 galten, zugrunde zu legen.

Bei der Halde Oetelshofen handelt es sich um eine Anlage zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Erweiterung der Halde bedurfte daher grundsätzlich gemäß Ziffer 12.3 der Anlage 1 UVPG a. F. i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG a. F. einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Es zeichnete sich bereits im Vorfeld der Antragstellung ab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben würde. Dementsprechend wurde die Vorhabenträgerin beraten.

Auf Grund des Ersuchens der Vorhabenträgerin am 10.04.2017 nach § 5 UVPG a. F. wurde seinerzeit gemäß § 3 a UVPG a. F. festgestellt, dass das Vorhaben gemäß § 3c S. 1 i. V. m. Nr. 12. der Anlage 1 zum UVPG a. F. UVP-pflichtig ist.

Die nach § 5 UVPG a. F. im Scoping-Verfahren beizubringenden Unterlagen wurden erstmalig am 10.04.2017 vorgelegt. Der Scoping-Termin wurde daraufhin am 01.09.2017 durchgeführt.

3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG a. F.

Zur Fortführung des Kalksteinabbaus in der Grube Osterholz und zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Beginn der geplanten Innenverkippung ist ein zusätzliches Haldenvolumen für die dauerhafte Verbringung von anfallendem Nebengestein von ca. 2,2 Mio. m³ erforderlich.

Von der Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen sind Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann (Stadt Haan) betroffen. Von der insgesamt 6,98 ha großen Erweiterungsfläche befinden sich ca. 1,34 ha innerhalb der planfestgestellten Grenze der Grube Osterholz.

Die Abraumhalde liegt im Bergischen Land als Teil des Rheinischen Schiefergebirges im Gruiten-Dornaper Kalkzug etwa 2 km westlich der Ortslage Wuppertal Sonnborn und etwa 4 km östlich der Stadt Mettmann auf dem Stadtgebiet der Stadt Wuppertal. Die Morphologie in der Umgebung wird hauptsächlich geprägt durch den Gruiten-Dornaper Massenkalkzug, der sich von Hochdahl im Westen bis Wuppertal-Saurenhäuser im Nordosten erstreckt. Die Abraumhalde Oetelshofen mit der genehmigten Endhöhe von 250 m NHN bildet hierbei einen in der Landschaft markanten Höhenbezugspunkt, der weithin sichtbar ist.

Auf der hier betrachtenden Erweiterungsfläche finden sich aktuell neben älteren Waldstrukturen im Osterholz, vor allem Haldenflächen unterschiedlichen Alters mit forstlichen Anpflanzungen sowie offenen Sukzessionsflächen. Zudem sind zwei Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung von dem Vorhaben betroffen.



Im folgenden Kapitel werden die ermittelten Lebensraumstrukturen sowie das erfasste Arteninventar zusammenfassend bewertet (sog. naturschutzfachliche Wertigkeit).

Auf der Untersuchungsfläche finden sich keine seltenen bzw. besonders geschützten Pflanzengesellschaften oder Pflanzenarten. Der im Osterholz stockende Waldbestand weist eine unterschiedliche Ausprägung auf. Überwiegend sind Buchenwald bzw. Buchenwald mit eingestreuten Nadelhölzern vertreten. Der Wert der betrachteten Wälder ist vor allem in dem Alter der hier stockenden Laubbäume zu sehen. Von dem Vorhaben im Osterholz betroffen ist ein vor allem von Rotbuchen und Traubeneichen (bis ca. 140 Jahre) gebildeter Mischwald mit Koniferen. An die bestehende Halde angrenzend findet sich zudem ein kleiner Eichenbestand mit 95-135-jährigen Bäumen. Der lockere Wuchs begünstigt die Ausbildung der Krautschicht und den Unterwuchs vor allem mit Eschen. Angrenzend an die Abraumhalde Oetelshofen haben sich staunasse Bereiche entwickelt, die für die Traubeneichen ungünstige Standortbedingungen bieten.

Diese Waldbestände stellen naturschutzfachlich die wertvollsten Bestände auf der Eingriffsfläche dar, auch wenn hier nur ein geringes Angebot an Baumhöhlen vorliegt und keine Fortpflanzungsstätten von geschützten Vogel- sowie Fledermausarten nachgewiesen wurden.

Das Osterholz ist im Biotopkataster NRW mit 180 ha Fläche ausgewiesen. Der nördliche Teil (BK-4708-005), in dem über 90 % der Eingriffsfläche liegen, weist aufgrund der waldbaulichen Nutzung einen sehr heterogenen Gehölzbestand auf. Eine Zuordnung zu einem FFH-Lebensraumtyp ist hier nicht gegeben. Die südliche Fläche (BK4708-0075) hingegen stockt auf Kalk und lässt sich weitgehend als FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (9130) ansprechen. Jedoch stockt hier auf der Grenzfläche zum Steinbruch kaum noch der ursprünglich im Jahr 1995 erfasste Waldtyp.

Von dem Vorhaben sind zudem Bereiche der Abraumhalde Oetelshofen betroffen. Hier finden sich auf jüngeren Sukzessionsflächen spontan aufkommende Gehölzbestände mit Sommerflieder, Birken und Salweiden sowie junge Aufforstungsflächen. Von der geplanten Haldenerweiterung sind keine Gehölzstrukturen betroffen, die eine besondere Funktion (schutzwürdig) übernehmen, wie z.B. Leitlinien, verbindende Lebensraumelemente (Biotopverbund), prägende landschaftstypische bzw. der Kulturlandschaft eigene Biotope von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die Nullvariante beschreibt die hypothetische Entwicklung der Lebensräume und ihrer Nutzungen im Betrachtungsraum ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens. Aus dem Vergleich der potenziellen Auswirkungen des Eingriffes mit der prognostizierten Entwicklung ohne diesen ergibt sich die zu erwartende Beeinträchtigung. Bei der Prognose der Nullvariante wird davon ausgegangen, dass



die aktuellen Nutzungen in gleicher bzw. ähnlicher Weise weitergeführt werden, es sei denn, konkrete Nutzungsänderungen sind bekannt.

Die vorliegende Betrachtung berücksichtigt primär die Entwicklung des Eingriffsraumes. Forstwirtschaft findet im Osterholz sowie auf den aufgeforsteten Haldenflächen als dominierende Nutzung statt. Eine Umnutzung der Waldflächen ist nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass auch auf lange Sicht die Forstwirtschaft weiterbetrieben wird.

Es zeigt sich, dass die geplante Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen mit Einflüssen auf die Umwelt verbunden ist. Nicht ausgleichbare Auswirkungen werden kompensiert. Hierdurch wird den Bestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW über den Ausgleich von Eingriffen und die Kompensation durch Ersatzmaßnahmen entsprochen.

Insgesamt birgt die geplante Haldenweiterung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S.1 UVPG a. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, durchzuführen. Wie aus der Beschreibung des Verfahrensablaufes zu entnehmen ist, sind diese verfahrensrechtlichen Schritte beachtet worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a. F. ist gemäß § 12 UVPG a. F. eine Bewertung vorzunehmen, die nach dieser Vorschrift in die Planentscheidung einzubeziehen war.

Diese zusammenfassende Darstellung erfolgte auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. (allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabenträgerin),
- der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7, 8 UVPG a. F.
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a. F., und auch die weiteren nachträglich vorgetragenen Hinweise einer Einwenderin auf das Vorliegen geschützter Arten sowie



- der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Diese Darstellung beruht auch auf den Angaben der Vorhabenträgerin aus ihrem Antrag vom 26.09.2018, in der aktuellen Fassung. Hier insbesondere der

- Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co., Wuppertal, RAMM Ingenieur GmbH, Wuppertal, 14.05.2018, in der überarbeiteten Fassung vom 07.10.2019
- Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co., Wuppertal, Ingenieurbüro Stöcker, Burscheid, 01.06.2018
- Anhang 5: Archäologisch-historisch-bodenkundliches Gutachten zur Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, Via Temporis, Remscheid, 09.07.2018
- Faunistischer Bericht zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen (Avifauna, Herpetofauna), pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 06/2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018
- Höhlen- und Biotopbaumkontrolle zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen, Büro für Artenschutz und Tierökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018
- Bericht zu den Chemischen Untersuchungen: Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Beprobung vom 30.04.2018, (Ergebnisse 1. Quartal 2018), DMT GmbH & Co KG, Essen
- Weitere Erläuterungen zum Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V. m § 8 Abs. 1 Satz 1 GewinnungsAbfV zur Erweiterung der Abraumhalde (Deponie) Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal; hier: Begründung des Bedarfs/Alternativenprüfung, Stand: 30.10.2019
- Weitere Erläuterungen zum Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V. m § 8 Abs. 1 Satz 1 GewinnungsAbfV zur Erweiterung der Abraumhalde (Deponie) Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal; hier: Begründung des Bedarfs/Alternativenprüfung, Stand: 20.12.2019
- Anhang 3 überarbeitet: Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co., Wuppertal, RAMM Ingenieur GmbH, Wuppertal, 07.10.2019
- Aktualisierungen zum Antrag Stand November 2020, einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans; Stand November 2020



Diese nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG a. F. erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind Bestandteil der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen. Für Details zu nachfolgenden Ausführungen wird auf diese Planunterlagen verwiesen.

3.1.1 Schutzgut Mensch

UVP-relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Grundsätzlich können Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den nahegelegenen Siedlungsflächen durch Emissionen auf dem Luftpfad (Staubentwicklung), durch Lärm und Erschütterungen sowie durch Licht und Verschattung hervorgerufen werden. Die möglichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können beim Bau und beim Betrieb der Halde entstehen.

Die bestehende Abraumhalde Oetelshofen ist Teil der überplanten Fläche des Kalksteinbetriebes Grube Osterholz und für die Öffentlichkeit nicht begehbar. Eine Bebauung ist im vorgesehenen Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Westlich der geplanten Erweiterung in einem Abstand von ca. 200 m befinden sich die Gebäude einer Zierfischzucht. Weiter südwestlich in ca. 250 m bzw. 400 m Entfernung liegen die landwirtschaftlich genutzten Gebäude „Jägerhof“ und „Flachskamp“. Die nächste Ortschaft ist die Ortslage Holthausener Heide, die sich ca. 600 m nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche der Abraumhalde Oetelshofen befindet. In ca. 800 m nordwestlicher Richtung befindet sich die Ortslage Schöller.

Das Plangebiet hat heute für den Menschen mehrfache Bedeutung. Einerseits liegt eine forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen vor, andererseits ist das Gebiet im Osterholz für die Naherholung von Menschen aus den umliegenden Ballungszentren von Bedeutung.

Die geplante Erweiterung der Abraumhalde reicht im Süden bis an den bestehenden Wanderweg, der ausgehend von der Osterholzer Straße bis zum Wanderparkplatz Hermgesberg reicht. Von dort aus biegt der Wanderweg in den Schöllerweg Richtung Ortslage Schöller ab. Der Wanderweg ist von der Erweiterungsfläche nicht betroffen.

Im Zuge der Aufhaldung sind darüber hinaus keine Verlegungen von bestehenden Wegeverbindungen geplant.



Eine besondere Belastungssituation durch die Halde im unmittelbaren Umfeld ist nicht vorhanden.

Der für das Vorhaben relevante Luftschadstoff, welcher von diesem Kalksteintagebau ausgeht, ist Staub. Dieser wird unterschieden in Schwebstaub als Konzentration und Staubniederschlag als Deposition. Zur Bewertung der Staubimmissionen sind die Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Staubniederschlag zu bestimmen und mit den Immissionsrichtwerten der TA Luft zu vergleichen.

Folgende Immissionspunkte wurden berücksichtigt:

- IP1 Düsseldorfer Straße. 511
- IP3 Schlehenweg 6
- IP2.1 Bellenbusch 42
- IP2.4 Holthäuser Heide 25
- IP2.7 Zur Waldkampfbahn 100
- IP2.9 Simonshöfchen 24
- IP2.10 Derken 16
- IP2.12 Osterholzer Straße 181
- IP2.15 Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 250
- IP2.16 Hahnenfurther Weg 24
- IP2.17 Hahnenfurther Weg 30
- IP2.18 Hahnenfurther Weg 2
- IP2.19 Hermgesberg 1
- IP2.20 Benzenbergweg 9
- IP2.22 Schöllerweg 53

Im Rahmen der Prognose über die Ausbreitung von Staubemissionen der Ramm Ingenieur GmbH vom 07.10.2019 konnte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Haldenerweiterung gemäß TA Luft keine Grenzwerte überschritten werden.

Staubemissionen sind bei der Einrichtung der Haldenerweiterung, im Einbaufeld sowie auf den Haldenstraßen nicht vollständig zu vermeiden. Durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und den Bauarbeiten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Die Emission von Staub erfolgt allerdings hauptsächlich aus Aktivitäten (Transport, Bearbeitung etc.), die nur während der Betriebszeiten stattfinden. Die Betriebszeit der Halde ist Montag bis Samstag auf die Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr beschränkt. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Haldenzufahrt.

Zur Verringerung der Staubemissionen findet der Ablagerungsbetrieb hinter ca. 10 m hohen Schutzwällen statt. Während der Bau- und Ablagerungsphase sind darüber hinaus im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgegeben:



- Dauerhafte, flächendeckende Bewässerung (mit Ausnahme der Frostperioden und der Zeiten, an denen die Wege durch Regen bereits feucht sind) sämtlicher befahrener befestigter und unbefestigter Wege (einschließlich des Arbeitsbereichs der Baufahrzeuge, wie z.B. Radlader und Raupe) mit Hilfe mobiler und stationärer Beregnungsanlagen und eines Bewässerungsfahrzeugs; diese Maßnahmen beziehen sich auf die entsprechenden Wege und Arbeitsbereiche der jeweiligen Bauphase und auf die Zeiten, an denen Fahrbewegungen und Ablagerungsaktivitäten stattfinden.
- Weitgehender Verzicht auf staubende Arbeiten (Abraumbewegung etc.) bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten).
- Die Haldenflächen sind zur Vermeidung von Abwehungen schnellstmöglich zu begrünen.

Hinweise auf eine mögliche Lärmbeeinträchtigung ergeben sich ebenfalls nicht. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen entstehen durch den Haldenbetrieb (mobile Einbaugeräte) einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs (LKW, Dumper, Radlader, Sprengwagen zur Befeuchtung von Wegen). Bei der Erweiterung der Halde Oetelshofen ist der normale Haldenbetrieb zu betrachten. Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26, S. 503) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Festlegung der für die Geräuschbeurteilung des Gesamtbetriebes anzusetzenden Immissionsorte mit den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerten erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Steinbrucherweiterung im Jahr 2002 in Absprache mit der Genehmigungsbehörde. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen wurden aus den im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens für den Gesamtbetrieb festgelegten Immissionsorte für die sich ebenfalls am Standort des Steinbruchs befindliche und deshalb diesbezüglich vergleichbare Haldenerweiterung die passenden Immissionsorte ausgewählt. Darüber hinaus wurden zusätzliche Immissionsorte gegenüber den vorausgegangenen Genehmigungen im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagenerweiterung aufgenommen und schalltechnisch bewertet (u.a. IO 10 bis IO 13). Insgesamt wurden die folgenden Immissionsorte untersucht:

- IO 6 Holthausener Heide 27
- IO 7 Holthausener Heide 17
- IO 8 Holthausener Heide 13
- IO 10 Am Osterholz 136
- IO 11 Simonshöfchen 24
- IO12 Osterholzer Straße 155
- IO13 Hahnenfurther Weg 30



Hierbei handelt es sich um einzelne Wohnhäuser und kleine Siedlungen in der Nachbarschaft des Vorhabens. Sie werden hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit gemäß TA Lärm in die beiden Gruppen allgemeines Wohngebiet (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) mit dem zugehörigen Immissionsrichtwert von 60 dB(A) sowie Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK) mit dem zugehörigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für den geplanten Tagbetrieb zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr eingestuft.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung zeigen, dass die von den Betriebsgeräuschen durch den Aufbau der erweiterten Halde hervorgerufenen Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten auch unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit um mehr als 10 dB unterschreiten werden, so dass eine Geräuschvorbelastung im Sinne der TA Lärm nicht relevant ist. Da das beantragte Vorhaben während der Bau- und Betriebsphasen gemäß den Prognosen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, muss die Vorbelastung laut TA Lärm nicht ermittelt werden.

Laut Schalltechnischer Untersuchung des Ingenieurbüros Stöcker vom 01.06.2018 sind einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) gemäß TA Lärm überschreiten dürfen, bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht zu erwarten.

Zur Verringerung der Lärmemissionen findet der Ablagerungsbetrieb hinter ca. 10 m hohen Schutzwällen statt.

Durch die geplante Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, die mit einer Verbreiterung der Gesamthalde in südwestlicher Richtung verbunden ist, wird sich die Verschattungssituation des Gebiets verändern.

Zum Zeitpunkt des Sonnenaufganges im Osten und am frühen Vormittag liegt die Erweiterungsfläche im Schatten der bestehenden Abraumhalde. Im weiteren Verlauf des Sonnenstandes im Südosten und zur Mittagszeit im Süden wirkt sich der Schattenwurf der Erweiterungsfläche vor allem auf die im Norden und Nordosten anschließenden Tagebauflächen aus. Bei einem westlichen Sonnenstand in den späten Nachmittagsstunden und am Abend verschattet die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen in erster Linie den bestehenden Haldenkörper.

Eine Verschattung der Ortschaften Schöller und Holthäuser Heide bzw. der ersten Bebauung in Richtung der Erweiterung ist somit durch die geplante Erweiterung nicht zu besorgen.

Im Untersuchungsgebiet sind ferner die folgenden wesentlichen Erholungsflächen zu nennen:

- Waldgebiet Osterholz (Wuppertaler Stadtgebiet)



- diverse andere Wälder und Naturschutzgebiete.

Diesen Flächen kommt eine besondere Erholungsfunktion zu, da sie für die Erholungssuchenden aus dem Raum Wuppertal und Mettmann innerhalb kurzer Zeit erreichbar sind. Die bestehende Halde ist bereits seit Jahrzehnten Bestandteil dieser Umgebung, allerdings nicht begehbar.

Durch die Erweiterung der Halde werden ca. 4,98 ha Waldfläche im Osterholz überplant. Die Einflüsse auf die Erholungsnutzung sind jedoch nur von geringer Intensität. Vom Vorhaben sind keine Wanderwege betroffen.

Ferner werden sukzessive insgesamt sieben ca. 10 m hohe Schutzwälle als Teil des späteren Haldenkörpers hergestellt. Die Wälle werden hierbei frühzeitig begrünt und in die Landschaft eingebunden.

Eine Versiegelung der Fläche findet nicht statt.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Ortschaften durch den Betrieb konnte bis heute nicht beobachtet werden. Durch die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen kommt es temporär zu einer Erhöhung der Belastung durch innerbetrieblichen Verkehr auf der Abraumhaldenfläche. Zur Reduzierung der Immissionen werden daher beim Bau der vorgelagerten Lärm- und Sichtschutzwälle entsprechende Vorkehrungen getroffen. Zudem erfolgt eine frühzeitige Begrünung der vorgelagerten Wälle, so dass die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert wird.

3.1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund dieser Betrachtung stehen wildlebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachtenden Menschen zuzuordnen.

Einflüsse durch die Errichtung der Anlage auf die Tierwelt und die Vegetation ergeben sich durch die Rodung von Bäumen und Entfernung von Quartierbäumen. Eine Beeinträchtigung der Pflanzenwelt erfolgt durch die Entfernung des auf dem Gelände der geplanten Erweiterung vorhandenen Bewuchses.

Es wurde das angrenzende Umfeld der Erweiterung zur Ermittlung von Beeinträchtigungen für Biotope, für Pflanzen, für Schutzgebiete und für Tiere als Untersuchungsraum festgelegt.

Wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft

Im Untersuchungsgebiet setzt sich die potenzielle natürliche Vegetation aus Hainsimsen-Buchenwald auf basenarmen und grundwasserfernen Standorten



sowie Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder auf grundwassernahen Standorten zusammen. Lediglich im Bereich der Reste des Kalkzuges ist hier von Waldmeister-Buchenwäldern auszugehen.

Insgesamt konnten 23 Biotoptypen differenziert werden, die als kartierwürdig eingestuft werden.

Das Osterholz ist im Biotopkataster NRW flächig erfasst. Aufgrund der Lage in zwei Kreisen, sind zwei Biotopkatasterflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 180 ha ausgewiesen.

Die überplante Waldfläche mit ca. 4,98 ha liegt innerhalb beider Biotopkatasterflächen. Betroffen sind die im Gebiet erfassten Wald-Biotoptypen AA1 und AA4.

Es handelt sich bei dem Waldgebiet Osterholz, nördlicher Teil (Biotopkatasterfläche 4708-005), um den nördlichen Teil des großen Waldgebietes "Osterholz" auf Wuppertaler Stadtgebiet, der einen Waldbestand aus z.T. unterschiedlichen Waldtypen umfasst. Buchenwald (teilweise starkes Baumholz, überwiegend Stangenholz) überwiegt hier, der stellenweise von (Trauben-)Eichen oder Lärchen durchsetzt ist. Parzellenweise finden sich auch älterer Eichen-Buchenwald sowie auch kleinere Flächen mit Eschen- und reinen Lärchenbeständen. Im Südosten grenzt die Fläche an das NSG "Dolinengelände Krutscheid". In dem schmalen Kerbtälchen stocken Ansätze eines Eichen-Hainbuchenwaldes an den Hängen. Darüber hinaus findet sich auf relativ stark zerklüftetem Untergrund Birkenwald.

Das Gebiet bildet mit dem südlich angrenzenden Teil des Osterholzes (Kreis Mettmann) eine Einheit und ist vor allem wegen der Flächengröße und seines Entwicklungspotenzials von großer Bedeutung. Das Gebiet wird von einer vielbefahrenen Straße zerschnitten. Im Norden grenzt ein großer Steinbruch an.

Bei dem Waldgebiet Osterholz BK-4708-0075 handelt es sich um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit vorherrschendem Kalk-Buchenwald südlich des großen Kalksteinbruches bei Schöller, welches durch die Kreisgrenze mit Wuppertal in zwei Teilgebiete zerfällt.

Der vorherrschende naturnahe Buchenwald wird nur kleinflächig durch andere Waldtypen, besonders Eichenmischwälder und Nadelholzforste unterbrochen. Altholzreiche Bestände kommen verstreut vor. Stehendes Totholz bis 110 cm findet sich vor allem östlich des Jägerhofes. Zwischen den Ortsteilen Brückerrhöhe und Vossholz teilt eine Grünlandzäsur (Rinderweide) den ansonsten geschlossenen Waldbereich. Auf der hier liegenden Wüstung Clevenhof findet sich eine nach Landschaftsplan ausgewiesene, aber scheinbar ungepflegte Obstwiese.



Mehrere naturnahe Bäche entspringen in der Regel vegetationslosen Sturzquellen, die sich aus Klüften des Kalksteins ergießen. Entsprechend des geologischen Untergrundes kommt es bei schwacher Wasserführung auch abschnittsweise zum Trockenfallen. Geologisch bedeutend ist eine Bachschwinde östlich des Jägerhofes. Das Gewässerbett wird oft durch den klüftigen Kalkfels gebildet, wo verbreitet die seltene Krustenrotalge *Hildenbrandtia rivularis* vorkommt. Der Unlandgraben wird durch eine alte Aufschüttung in Höhe der Wüstung Clevenhof vom Bachunterlauf getrennt. Das hier auch teilweise verrohrte und lokal von Grauerlenpflanzungen umgebene Gewässer versickert in einem tümpelartigen Bachstau.

Es handelt sich um ein regional bedeutendes zusammenhängendes Buchenwaldgebiet auf Kalkstein, das durch die hohe Repräsentanz des FFH-Lebensraumtyps 9130 die Qualität für ein FFH-Gebiet mitbringt. Bedeutend sind auch die naturnahen Fließgewässer, in deren Umfeld geologische Karst-Erscheinungen sichtbar werden. Weiterhin ist dieses Gebiet ein wichtiges Element der regionalen Wald-Biotopvernetzung.

Fauna

Die Bedeutung der Umgebung des Vorhabens für die Tierwelt ist in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Nutzungsintensität zu bewerten.

In den Jahren 2017 sowie 2018 wurde eine faunistische Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet für die Artengruppen der Fledermäuse, der Vögel, der Reptilien und der Amphibien vorgenommen. Die Auswahl der Tiergruppen orientierte sich an den vorhandenen Strukturen bzw. Lebensräumen und erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Behördenvertretern (Scoping-Verfahren).

Fledermäuse

Alle Arten der Gruppe der Fledermäuse (Microchiroptera) gehören zu den planungsrelevanten Zeigerorganismen in Nordrhein-Westfalen. Die heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gehören zu den nach BNatSchG streng geschützten Arten. Insbesondere aufgrund ihrer engen Habitatbindung und spezifischen Lebensraumsprüche kommt ihnen eine hohe Bedeutung als Indikatororganismen zu.

Bei den Erfassungen wurde ein eingeschränktes Artenspektrum nachgewiesen. Sowohl bei den Netzfängen als auch bei den bioakustischen Erfassungen wurden sechs Arten und eine Artengruppe nachgewiesen. Neben den als ziehende Tiere eingestuftem Abendseglern und Rauhaufledermäusen, die nur im Frühjahr nachgewiesen wurden, konnten die voraussichtlich im weiteren Umfeld reproduzierenden Arten Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus ermittelt werden. Bei den bioakustischen Nachweisen der



Artengruppe der „Bartfledermäuse“ handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die Art Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), da diese Art im Rahmen aller Netzfänge bestätigt wurde.

Die beiden am häufigsten nachgewiesenen Arten (Zwergfledermaus und Bartfledermaus) nutzten das von der Haldenerweiterung betroffene Osterholz lediglich als Nahrungshabitat. Ihre Quartiere, insbesondere die Wochenstuben, liegen wohl in den Ortslagen des Umfeldes. Auch die Winterquartiere finden sich nicht im Eingriffsbereich im Osterholz. Beides sind synanthrope Arten (nutzen Gebäudequartiere), die i.d.R. im Sommer und auch im Winter Gebäudequartiere aufsuchen. Neben den verbreiteten Grenzlinien (Waldränder, Waldwege) kommt im Untersuchungsgebiet dem kleinen Tal des Osterholzer Baches sowie dem Waldteich am Fuße der Abraumhalde Oetelshofen eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Der Waldteich ist jedoch in normalen Jahren nur bis in den frühen Sommer hinein mit Wasser bespannt und bietet daher nur im Frühjahr Emergenzen (z.B. Mücken).

Aufgrund der geringen Kontaktzahlen von Kleinabendsegler und Fransenfledermaus ist es unwahrscheinlich, dass diese im untersuchten Bereich des Osterholz Wochenstuben bilden. Grundsätzlich sind jedoch einzelne Tagesquartiere von Männchen unterschiedlicher Fledermausarten nicht auszuschließen.

Eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten und eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Baumfällungen muss somit berücksichtigt werden.

Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu prognostizieren. Eine Beleuchtung ist allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren im Winterschlaf befinden. Auch wird jeweils mit Beginn einer neuen Aufhaldungsscheibe ein Schutzwall gegen den Wald geschüttet, der diesen von den weiteren möglichen Störungen im Rahmen der Aufhaldung abschirmt.

Avifauna

Im Jahr 2017 erfolgte eine Erfassung der Brutvogelbestände im Untersuchungsgebiet.

Im Rahmen der Vogelerfassung konnten insgesamt 53 Vogelarten nachgewiesen werden. Mit dem Baumpieper, der Feldlerche, dem Flussregenpfeifer, dem Graureiher, dem Habicht, dem Kleinspecht, dem Mäusebussard, dem Sperber, dem Star, dem Turmfalke, dem Uhu und dem Waldkauz konnten zwölf als planungsrelevant eingestufte Vogelarten erfasst werden. Zwei weitere im Untersu-



chungsgebiet nachgewiesene Arten werden auf der Vorwarnliste der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen aufgeführt und daher als raumbedeutsam eingestuft. Alle diese Arten sind naturschutzfachlich bedeutsam und für die betrachteten Flächen wertgebend.

Insgesamt handelt es sich nicht um Flächen mit herausragender Bedeutung für Vögel, jedoch weisen einige der betrachteten Strukturen Arten auf, die naturschutzfachlich bedeutsam sind.

Da die Haldenerweiterung junge Sukzessionsstadien (Abraumhalde Oetelshofen) sowie Altwaldbereiche (Osterholz) überplant, sind Lebensraumstrukturen für Vogelarten mit unterschiedlichen Ansprüchen betroffen. Als nicht gefährdete Vogelarten der Wälder (Waldbereiche im Osterholz) sind hier z.B. Buchfink, Kleiber, Amsel oder Singdrossel zu nennen. Betroffene Arten der strukturierten Offenlandschaft (Gehölze auf der Abraumhalde Oetelshofen) sind z.B. Goldammer, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle. Der Verlust von Lebensraumstrukturen dieser Arten hat keinen Einfluss auf die lokale Bestandssituation dieser Arten, da es sich um ein Vorhaben handelt, das räumlich begrenzt wirkt und diese Vogelarten aufgrund der ökologischen Breite der besiedelten Strukturen in der Lage sind auf vergleichbare Flächen auszuweichen.

Neben häufigen und wenig spezifischen Vogelarten sind von dem Vorhaben auch Arten betroffen, die landesweit eine Gefährdung (gefährdet bzw. stark gefährdet) aufweisen. Diese Arten mit spezifischen Habitatansprüchen konnten auf sowie im direkten Umfeld der Haldenerweiterungsfläche mit wenigen bzw. einem Brutpaar nachgewiesen werden. Hier sind der Baumpieper (ein Revier im Übergangsbereich Haldenfuss zu aktuellem Steinbruch), die Feldlerche (zwei Reviere auf der Haldendachfläche der Abraumhalde Oetelshofen) und der Flussregenpfeifer (ein Revier auf der Haldendachfläche der Abraumhalde Oetelshofen) zu nennen. Alle drei Arten sind Besiedler von Lebensraumstrukturen, die im Rahmen des Abbaugeschehens entstehen. Der Baumpieper ist typischer Brutvogel der freigestellten Waldränder entlang der Steinbruchkanten. Der Flussregenpfeifer besiedelt im Bereich von Abgrabungen – so auch hier in der Grube Osterholz – beruhigte Rohbodenflächen als Sekundärstandorte. Die Feldlerche nutzt junge Sukzessionsstadien auf den Haldenflächen. Auch wenn diese Arten aktuell von der Haldenerweiterung betroffen sind, so ist davon auszugehen, dass sie zukünftig von den neu entstehenden Lebensraumstrukturen im Zuge der Gewinnung profitieren. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Anhang 7, zu entnehmen.

Für drei streng geschützte Vogelarten, den Mäusebussard, den Waldkauz und den Uhu sind Brutvorkommen im nahen Umfeld der Haldenerweiterungsfläche bekannt bzw. anzunehmen (Waldkauz). Der Mäusebussard brütet im Osterholz in ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben. Eine direkte Betroffenheit für die Art ist



daher nicht anzunehmen (siehe hierzu auch Anhang 7: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Aufgrund der Erfassungsergebnisse sind für den Waldkauz zwei Paare im Osterholz zu vermuten. Eine direkte Betroffenheit konnte nicht nachgewiesen werden. Vorsorglich stützen jedoch Maßnahmen (Nisthilfen) die Ansiedelung des Waldkauzes im Osterholz. Der Uhu brütet seit vielen Jahren i.d.R. erfolgreich in der Grube Osterholz. Die in den letzten Jahren genutzte Brutwand ist von der Haldenerweiterung nicht direkt betroffen. Jedoch führen die vorlaufend erfolgenden Arbeiten (nicht Teil des Antrages auf Haldenerweiterung) und das Fortschreiten der Gewinnung zu einer Beeinträchtigung der Brutwand.

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die allgemein den Verlust von Jungvögeln und Gelegen vermeiden sowie erhebliche Störungen während der Balz- und Brutphase.

Reptilien

Die betrachteten Haldenbereiche weisen potentielle Lebensraumstrukturen für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie Zauneidechse und Schlingnatter auf und bieten auch weiteren Reptilienarten, wie der Waldeidechse oder der Blindschleiche, mögliche Lebensraumstrukturen. Reptilien weisen oft eine enge Bindung an flächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf. Die meisten Arten wechseln im Laufe des Jahres zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen (Überwinterungsquartieren, Paarungsplätzen, speziellen Eiablageplätzen, Sommerlebensräumen etc.). Reptilien sind daher häufig auch von der Zerschneidung des Jahreslebensraumes oder der Zerstörung einzelner Habitatemente betroffen.

Die Erfassung der Reptilien konzentrierte sich auf den geplanten Eingriffsbereich und dessen nahes Umfeld.

Die Untersuchung der Reptilienvorkommen mit dem Schwerpunkt planungsrelevante Arten wurde im Grenzbereich der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen und im Osterholz sowie auf der Abraumhalde Oetelshofen im Rahmen von vier Geländebegehungen in den Morgen-/Vormittagsstunden durchgeführt.

Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung relevanter Sonnstrukturen unter Zuhilfenahme eines Fernglases und durch das Umdrehen von dem Boden flach aufliegenden Steinen bzw. Brettern. Zudem wurden die zehn im zeitigen Frühjahr 2018 ausgebrachten künstlichen Verstecke kontrolliert.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Ringelnatter und der Blindschleiche zwei Reptilienarten nachgewiesen. Beide Arten besiedeln den Grenzbereich zwischen Steinbruch, Halde und Wald, also ebenerdige Flächen mit einem Pot-



pourri an offenen Flächen, Sukzessionsbereichen und Gebüschern auf nicht gesteinsgeprägten Böden.

Bei der Blindschleiche handelt es sich um eine in den gebirgigen Landschaften Nordrhein-Westfalens weit verbreitete Art. Durch das Vorhaben gehen keine Lebensraumstrukturen mit besonderer Bedeutung für die Art verloren.

Die Ringelnatter gilt in NRW nicht als planungsrelevant im Sinne des speziellen Artenschutzes, dennoch sollte das Vorkommen im Rahmen der Planungen Beachtung finden, da diese Schlangenspezies zu den bedrohten Arten in NRW gehört (Rote Liste NRW Kategorie: 2 [stark gefährdet]). Es werden Komposthaufen für die Eiablage und Unterstützung der Reproduktion der Ringelnatter ausgebracht und gesichert. So ist davon auszugehen, dass der Bestand der Ringelnatter im Betrachtungsraum durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt wird.

Amphibien

Das Osterholz stellt einen Amphibienlebensraum für verschiedene Arten dar.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt neun Amphibienarten nachgewiesen werden, von denen sieben Arten in NRW zwar unter besonderem Schutz stehen, jedoch nicht als planungsrelevant gelten. Unter diesen besonders geschützten Amphibienspezies befinden sich mit Feuersalamander, Teichmolch, Fadenmolch und Bergmolch vier Schwanzlurcharten, und mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei Froschlurchspezies.

Insgesamt geht eine kleine Fläche des Landlebensraumes der Arten Erdkröte, Grasfrosch, Feuersalamander, Nördlicher Kammmolch, Teichmolch, Fadenmolch und Bergmolch verloren. Hieraus ergibt sich kein elementarer Lebensraumverlust. Durch Vermeidungsmaßnahmen sind die Tiere selber nicht betroffen.

Baumhöhlen und Horstkartierung

Es erfolgte eine Kartierung der Bäume im unbelaubten Zustand auf der Eingriffsfläche und einer Referenzfläche. Kartiert wurden Bäume mit potentiellen Quartieren für Fledermäuse, Vögel und mulmbewohnende Totholzkäfer sowie Horste. Erfasst wurden unterschiedliche Höhlentypen, Rindentaschen und Spalten sowie die Baumart und der Brusthöhendurchmesser (BHD) der Bäume (Details siehe Anhang 8).

Bei der Baumhöhlenkontrolle konnten im Bereich der Eingriffsfläche auf rund 6 ha 15 Quartiere und auf der Referenzfläche (ca. 7 ha) 11 Quartiere erfasst werden. Während auf der Eingriffsfläche das stehende Totholz mit Rindentaschen als potenziellem Quartiertyp überwiegt, finden sich auf der Referenzfläche mehr Spechthöhlen in lebenden Bäumen.



Hinweise auf mulmbewohnende Käferarten wurden nicht gefunden.

Hinsichtlich der Wertigkeit von Altwäldern in Bezug auf das Höhlenangebot liegen die Werte für beide Flächen im Osterholz im Vergleich zu Literaturwerten (Heller und Meschede 2000) weit darunter.

Darüber hinaus wurde im Verfahren auch den Hinweisen über Artenfunde von Dritten nachgegangen. Die Vorhabenträgerin wurde aufgefordert den Informationen nachzugehen. Hinsichtlich der gemeldeten Artenfunde ist allerdings keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen (vgl. Aktualisierungen zum Antrag Stand November 2020). Zu dem im März 2021 gemeldeten Ilex-Fund ist anzumerken, dass die Belange dieser Art bereits im Verfahren betrachtet wurden. Im Rahmen des vorgesehenen Waldausgleichs sind die Arten der Wälder, um eine solche handelt es sich beim Ilex, auch ohne dass sie namentlich aufgeführt wurden, berücksichtigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt möglichst zu reduzieren, werden umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zugesagt und über Auflagen in diesem Beschluss eingefordert.

3.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und Standort für verschiedene Nutzungen (z. B. Land- und Forstwirtschaft). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Der Untersuchungsbereich für das Schutzgut Boden wurde mit einem 50 m Umgriff um die geplante Erweiterungsfläche festgelegt. Bei der Festlegung wurde berücksichtigt, dass Teile der Erweiterungsfläche der bestehenden Abraumhalde und der planfestgestellten Grube Osterholz tangiert werden. Diese Flächen wurden im Zuge des Steinbruch- und Abraumbetriebes bereits beräumt, so dass keine Böden mehr vorhanden sind. Die Kompensation des Wegfalls dieser Böden wurde in den bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren geregelt. Von der geplanten Erweiterung sind demnach ca. 5,64 ha Boden direkt betroffen (vgl. hierzu Anlage 15). Von den 5,64 ha Boden sind 1,07 ha als schutzwürdige bzw. 1,71 ha als sehr schutzwürdige Böden ausgewiesen.



Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden wurde das Auskunftssystem der Bodenkarten von NRW im Maßstab 1:50.000 – CD-ROM „Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden“, 2. überarbeitete Auflage 2004 herangezogen. Zusätzlich wurden Informationen aus dem Geoviewer des Geoportals NRW entnommen.

Die Böden im Bereich der Erweiterungsfläche werden in erster Linie aus Pseudogley-Parabraunerden, Braunerden und Kolluvium, z.T. pseudovergleyt oder vergleyt, aufgebaut.

Zu den sehr schutzwürdigen fruchtbaren Böden zählen im Eingriffsbereich die Braunerden, z.T. Rendzina-Braunerden, die im westlichen und mittleren Bereich des Untersuchungsraumes Boden vorliegen. Sie gehen aus Kalkstein mit einer lückenhaften Deckschicht aus Lößlehm hervor und sind flach- bis mittelgründig, schluffig-tonig ausgebildet. Das Bodenprofil zeigt hier über dem Kalkstein 0 bis 8 dm steinigen schluffig-tonigen Lehm bis lehmigen Ton, der von 3 bis 10 dm mächtigem steinigem stark schluffigem bis schluffig-tonigem Lehm überdeckt wird. Die vom Massenkalk eingenommenen Flächen eignen sich nur dort zur landwirtschaftlichen Nutzung, wo größere Lößansammlungen die verkarstete Oberfläche bedecken. Fehlt die Lehmdecke, liegt über dem Kalk eine geringmächtige Verwitterungskrume, auf der besonders die Buche einen günstigen Nährboden findet. Der Bodentyp ist durch eine hohe Sorptionsfähigkeit sowie eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet. Er liefert mittlere Erträge. Unter Waldbestand weist der Boden eine geringe bis mittlere natürliche Basensättigung auf.

Zu den besonders schutzwürdigen fruchtbaren Böden gehört die z.T. pseudovergleyte oder vergleyte Bodeneinheit Kolluvium, welche in unmittelbarer Nähe zur vorherigen Einheit auftritt. Dieser Bodentyp weist vom Wasser oder Wind umgelagerte humose Bodensedimente auf und kann dabei die verschiedensten Böden überlagern. Im Untersuchungsgebiet besteht diese Einheit aus 10 bis >20 dm mächtigem schwach humosem lehmigem Schluff bis schluffigem Lehm, der sich über stark schluffigem bis schluffigem Lehm, der z.T. steinig entwickelt ist, abgelagert hat. Die Böden dieser Einheit sind meist tiefreichend schwach humos. Sie weisen hohe Sorptionsfähigkeiten, hohe nutzbare Wasserkapazitäten und mittlere Wasserdurchlässigkeiten auf. In der Landwirtschaft haben diese Lößlehmgebiete große Bedeutung, da sie reiche Erträge liefern. Sie werden sowohl als Acker, als auch als Grünland genutzt. Untergeordnet sind sie wie im Südwesten des Untersuchungsgebietes von Wald bestanden.

Durch die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen wird der gewachsene Boden der forstwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sein. Durch eine sachgerechte Behandlung des getrennt abgeräumten Oberbodens wird diese Beein-



trächtigung reduziert. Lebensraumfunktionen können ähnlich entwickelte Böden, die im Untersuchungsbereich weit verbreitet sind, übernehmen.

Aufgrund der geringen Fläche und den Festlegungen in der ELES Arbeitshilfe kann nach Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW (GD NRW) entsprechend zur Vorgehensweise im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Grube Osterholz eine Einzelfallbetrachtung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Kompensationsplanung prinzipiell unterbleiben.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind mögliche Auswirkungen durch die Veränderung der Oberflächenwasserqualität, durch Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern, durch die Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen sowie durch die Veränderung der Grundwasserqualität zu untersuchen. Im betrachteten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete. Festgesetzte Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet bildet gemäß Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) die Düssel das regional übergeordnete Oberflächengewässer. Die Düssel verläuft ca. 2 km nordwestlich der Abraumhalde in nordost-südwestlicher Richtung über Gruiten, Erkrath bis zur Mündung in den Rhein in der Düsseldorfer Altstadt.

Südwestlich der Abraumhalde entspringt nördlich der Osterholzer Straße der Osterholzer Bach, der im Bereich Jägerhof die Landstraße K17 quert und dann weiter westlich in die Düssel mündet. Östlich der bestehenden Abraumhalde verläuft der Gausbach, der im Bereich Ladebühne entspringt, dann Richtung Norden bis zur Bahnlinie verläuft und nach Querung des Schöllerwegs ebenfalls in die Düssel mündet.

Nebenbäche der Düssel wie der Osterholzer Bach oder der Gausbach besitzen im Bereich des Massenkalkzuges keine Grundwasseranbindung. Je nach Wasserführung versickern sie bei Erreichen des Kalkzuges zumeist vollständig. In Höhe von Thunisbrücke verlässt die Düssel den Massenkalkzug endgültig und fließt wie beschrieben in Richtung Nordwesten ab Richtung Düsseldorf.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes erfolgt über die Düssel und ihre Nebenbäche die Oberflächenentwässerung des Massenkalkzuges und der angrenzenden Schiefergebiete. Der Abfluss der Düssel wird zudem seit Jahrzehnten



maßgeblich von der Einleitung des zur Trockenhaltung der Grube Osterholz gehobenen Grundwassers beeinflusst.

Durch die geplante Erweiterung der Abraumhalde wird ein Teil des Einzugsgebietes des Osterholzer Baches tangiert. Der Osterholzer Bach gehört gemäß Fachinformationssystem ELWAS zum Basiseinzugsgebiet mit der Nr. 273921. Das im ELWAS ausgewiesene zugehörige Teileinzugsgebiet für den Osterholzer Bach hat eine Fläche von rund 109 ha. Von dieser Fläche sind durch das Vorhaben ca. 5,3 ha betroffen, was demnach ca. 4,5 % der Teileinzugsfläche bedeuten würde. Das Einzugsgebiet des Gausbachs ist aufgrund der Erweiterung der Abraumhalde Richtung Südwesten nicht betroffen. Im direkten Erweiterungsbereich der Abraumhalde liegen keine nennenswerten Oberflächengewässer, jedoch einige Erdmulden. Bei den Mulden handelt es sich in erster Linie um zugeschlammte ehemalige Einsturztrichter im Massenkalk. Die Mulden werden aus Niederschlägen und oberflächlich bzw. durch oberflächennah zuströmendes Wasser aus der angrenzenden Schieferformation gespeist. Sie fallen regelmäßig bereits im späten Frühjahr trocken.

Im Gewässerkataster der Stadt Wuppertal werden diese Mulden als „grundwassergespeiste Quellen“ ausgewiesen. Im Fachinformationssystem ELWAS sind sie als solche jedoch nicht vorhanden. Bei einer Ortsbesichtigung durch die Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz im Sommer 2017 wurden keine Anzeichen auf mögliche grundwassergespeiste Quellen festgestellt. Die v. g. Mulden waren trocken.

Im Rahmen der biologischen Erfassungsarbeiten im Frühjahr 2017 wurden diese Mulden als periodische Tümpel kartiert. Anhand der Geländebefunde wurde dargelegt, dass das Oberflächenwasser nach anhaltenden Niederschlägen in kleinen Senken zusammenläuft. Von den kleinen periodisch bespannten Mulden folge ein Gerinne dem leicht abfallenden Relief nach Westen. Das kleinräumig schlängelnde Gerinne führe nur selten Wasser, ebenfalls nur nach starken Niederschlägen. Der temporäre Abstrom versiege nach kurzer Laufstrecke im Osterholz. Es handelt sich bei v. g. Mulden/Gerinne, die in erster Linie durch Niederschläge gespeist werden, nicht um Gewässer im Sinne des LWG.

Auf der unteren Berme der Abraumhalde Oetelshofen wurde vor wenigen Jahren ein Folienteich als Ausgleich für wegfallende Amphibienreproduktionsgewässer im Tagebau angelegt. Dieser Teich ist bereits von Amphibien angenommen. Der Teich wird durch Wasser, welches aus der Halde austritt, gespeist und ist ganzjährig bespannt. Im Zuge des Erweiterungsvorhabens wird der Amphibienteich an eine geeignete Stelle verlegt. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird auf Kapitel 5 des Antrags verwiesen.



Östlich der Erweiterungsfläche am Haldenfuß befindet sich ein kleiner Waldteich, der aus Oberflächenwässern der Halde gespeist wird. Der Teich ist ganzjährig bespannt und vom Verfahren nicht betroffen.

Durch die Verkleinerung des Teileinzugsgebiets des Osterholzer Baches wird es aufgrund der geringen Fläche nicht zu messbaren nachteiligen Auswirkungen kommen. Die Auswirkungen auf das Einzugsgebiet des Osterholzer Baches werden darüber hinaus noch weiter minimiert, da nach Erstellung der Halde ein Teil des auf der Haldenfläche anfallenden Wassers wieder dem Einzugsgebiet des Osterholzer Baches zugeführt wird. Eine wasserwirtschaftliche Nutzung ist zudem auch im weiteren Verlauf des Gewässers nicht gegeben.

Die in direktem Eingriffsbereich der Erweiterungsfläche sich befindenden temporär wasserführenden Tümpel und Senken werden durch die Halde überbaut. Das zukünftig auf der Haldenerweiterung anfallende Oberflächenwasser wird gemäß dem Haldenentwässerungskonzept entsprechend abgeleitet.

Der Naturschutzteich am Fuße der Abraumhalde Oetelshofen wurde ab Juli bis Oktober 2018 in mehreren Stufen abgelassen. Vorlaufend wurden bereits im Frühjahr drei neue Naturschutzgewässer südlich des betroffenen Bereichs angelegt.

Grundwasser

Die Erweiterungsfläche der Abraumhalde Oetelshofen lagert auf gering durchlässigen Schieferserien, den sogenannten Osterholzer Schiefen, an die sich im Norden die Schichten des devonischen Massenkalkes anschließen. Der Grundwasserspiegel im Bereich der Schiefer liegt gemäß den im Rahmen der Steinbrucherweiterung erstellten Gutachten bei ca. 10-15 m unter Geländeoberkante.

Im Bereich des nordwestlich anschließenden Massenkalkzuges, der hydrogeologisch als eigenständiges Kluft- und Karstgrundwassersystem eingestuft werden kann, wird die Lage des Grundwasserspiegels durch die Wasserhaltungsmaßnahmen in der Grube Osterholz beeinflusst. Der Grundwasserspiegel liegt hier bis zu 100 m tiefer als der Grundwasserspiegel in den umlagernden Schiefergebieten.

Die Schiefergebiete und der Massenkalkzug können somit als zwei getrennte hydraulische Systeme angesehen werden.

Das Grundwasser innerhalb des Massenkalkzuges wird über die Grundwasserneubildung (Versickerung von Niederschlagswasser) und insbesondere auch über die Versickerung von Oberflächenwasser aus den Kalkzug querenden Fließgewässern, vor allem der Düssel, beständig neugebildet.



Unter unbeeinflussten natürlichen Verhältnissen fließt das gesamte Grundwasser innerhalb des Massenkalkzuges in Richtung Westen ab. Das oberflächennah zirkulierende Grundwasser tritt überwiegend in Quellen im Bereich des unteren Düsseltales zu Tage und fließt über die Düssel weiter in Richtung Nordwesten ab. Das tiefere Grundwasser fließt innerhalb des Kalkzuges über die Thunisbrücke hinaus in Richtung Westen zur Niederrheinischen Bucht ab.

Eine mittelbare qualitative oder quantitative Veränderung des Grundwasserregimes ist nicht zu erwarten. Die Aufhaltung erfolgt mit Betriebsmitteln, die nach dem Stand der Technik gegen Leckagen oder ähnliche Vorfälle geschützt sind.

Eine Veränderung des Grundwasserdargebotes wird auf der Planfläche lediglich in minimalem Umfang durch Veränderungen des Verdunstungspotentials eintreten. Aufgrund des zeitlichen Verzuges zwischen Rodung der Flächen und Fertigstellung der Wiedernutzbarmachung ist von einer zumindest zeitweisen Erhöhung der Grundwasserneubildung auszugehen, da die Entwicklung der Waldflächen aufgrund der mageren Standorte relativ langsam ablaufen wird.

Die Beeinflussung der hydrogeologischen Situation nach Beendigung der Aufhaltung ist wie folgt zu skizzieren: Das in der Betriebsphase reduzierte Transpirationsverhalten der Vegetation wird nach erfolgter Rekultivierung wieder das ursprüngliche Niveau erreichen, so dass die Wasserbilanz des Gebietes nicht nachhaltig verändert wird.

3.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Unter Klima versteht man die Gesamtheit der in einem bestimmten Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Veränderungen.

Das Klima im Bereich des Untersuchungsgebietes gehört zum nordwestdeutschen Klimabezirk und zeigt ein überwiegend ozeanisches Höhenklima. Charakteristisch hierfür sind die kühlen Sommer und milden Winter. Die Ozeanität spiegelt sich auch in den mittleren Jahrestemperaturen von ca. 10,0° C und den Niederschlägen von ca. 1175 mm/a mit Maxima im Dezember und Januar wieder. Gelegentlich setzt sich im Untersuchungsgebiet ein kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen höheren Luftdrucks durch. Dies macht sich im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden in höheren Temperaturen und trockenem sommerlichem Wetter bemerkbar, im Winter geht ein zeitweiliger kontinentaler Einfluss mit Kälteperioden einher.

Gemäß den Angaben des DWD wurde für den Zeitraum 1981 bis 2010 eine mittlere Niederschlagsmenge in Wuppertal von rund 1175 mm/a ermittelt. Mit dieser mittleren Jahressumme liegt die Region deutlich über dem Gebietsmittel des Niederschlags für die alten Bundesländer, das HAVLIK 1990 mit 837 mm angibt.



Zur Charakterisierung der Windrichtung wird die Station Vohwinkel der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal-Vohwinkel (349 m NHN) herangezogen. Der Wind weht demnach aus westlichen bis südwestlichen, untergeordnet nordwestlichen Richtungen. Ein zweites schwaches Maximum liegt im Osten und ist auf die gelegentlich vorkommenden nordosteuropäischen Hochdruckgebiete zurückzuführen. Die am wenigsten häufigsten Windrichtungen sind die nordöstliche und südöstliche. Vorbelastungen aus klimatischer Sicht liegen im Haldenumfeld nicht vor.

Der Untersuchungsraum zählt mit jährlichen Niederschlagshöhen von 1100 mm bis 1200 mm zu den regenreichsten Gebieten in Nordrhein-Westfalen. Die mittlere Lufttemperatur liegt bei etwa 10°C. Es überwiegen westliche bis südwestliche Windrichtungen.

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima von geringer Intensität. Aufgrund der insgesamt geringen Größe der Erweiterungsfläche der Abraumhalde von ca. 4,98 ha und der Tatsache, dass die umliegenden Flächen bereits durch den aktiven Steinbruchbetrieb und den Haldenbetrieb auf den bestehenden Halden überprägt sind, wird sich keine kleinklimatische Änderung ergeben. Da eine Steigerung der Abraumtätigkeit zudem nicht geplant ist, ist auch eine Zunahme der Emissionen nicht zu erwarten. Zudem sind alle Wirkungen eng an die Planfläche gebunden. Eine Beeinflussung des Regionalklimas durch die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen ist nicht zu erwarten.

Der Klimawandel ist wie beschrieben in Deutschland und weltweit spürbar. Wetterextreme mit Starkregenereignissen und Temperaturextremen nehmen deutlich zu. Dies betrifft auch den Bereich der geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen. Aufgrund der geringen Größe der Antragsfläche hat das Vorhaben jedoch keinen messbaren Einfluss auf den globalen Klimawandel.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes wird zum einen das Landschaftsbild selbst (ästhetische Komponente), zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, verstanden (ökologische Komponente). Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht hier das Landschaftsbild, da sonstige landschaftsrelevante Gesichtspunkte unter den anderen Schutzgütern abgehandelt werden.

Das Vorhabengebiet liegt im Bergischen Land, nahe dem Abfall zur Niederrheinischen Bucht. Dieser Übergangsbereich ist geprägt durch den Höhensprung zwischen beiden Naturräumen. Während das Bergische Land schon östlich von Wuppertal Höhen von 300 m bis 400 m aufweist, befindet sich das derzeitige



Haldendach auf ca. 250 m NHN. Das Vorhaben liegt im Übergang von stark reliefiertem Bergland zur weitgehend ebenen Niederung des Rheins.

Die geologische Situation des Gruiten-Dornaper Massenkalkzuges prägt indirekt diesen Raum. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung, Siedlungen und Verkehrswegen prägen laufende und stillgelegte Tagebaue die Landschaft in erheblichem Maße.

Die Grundelemente bestimmen in ihrer Gesamtheit den Grad der Vielfalt und der Naturnähe im Landschaftsraum. Grundelemente im Betrachtungsraum sind landwirtschaftliche Nutzflächen, flächige Siedlungslagen sowie Waldstrukturen, hier das Osterholz. Die Wahrnehmung dieser Grundelemente wird wesentlich bestimmt durch den jeweiligen Betrachtungspunkt, da das insgesamt bewegte Relief einerseits verstärkend, aber auch abschwächend wirken kann. Zudem ist der Landschaftsraum im Umfeld relativ stark zersiedelt. Kleinere Ortschaften, Einzelgebäude, aber vor allem die zusammenhängende Bebauung der Vororte von Wuppertal prägen den Landschaftsraum um die Abgrabung.

Im Gebiet sind einige gliedernde Landschaftselemente vorhanden. Vor allem die Verkehrsstrassen (B 7, B224, B228, BAB 46 und die Bahnlinie) sowie die Hochspannungsleitungen sind hier als anthropogene zerschneidende Elemente zu nennen. Natürliche gliedernde Elemente sind die Täler von Osterholzer Bach und Düssel sowie mit größerem Abstand die Wupper. Die Reliefbewegung verhindert eine uneingeschränkte Wahrnehmbarkeit der Landschaft.

Im Betrachtungsraum finden sich einige auffällige spezifische Landschaftselemente, die den lokalen Landschaftseindruck prägen. Dies sind vor allem anthropogene Strukturen, wie verschiedene Tagebaue und Tagebauhalden oder der Bahndamm. Natürliche charakteristische Landschaftselemente wie naturnahe Abschnitte des Düsseltales sind nur kleinräumig wahrnehmbar. Das leicht bewegte Relief verhindert eine Gesamtwahrnehmbarkeit aus größerer Entfernung.

Als relevante Kriterien zur Erfassung des landschaftsästhetischen Eigenwertes können die Vielfalt, Eigenart (Naturnähe) und Schönheit herangezogen werden. Diese Wertmaßstäbe entziehen sich einer genauen wissenschaftlichen Analyse, wobei der Begriff der Schönheit am stärksten einer subjektiven Wahrnehmung unterliegt.

Aufgrund des Vorkommens verschiedener Grundelemente, der Gliederung und der charakteristischen Elemente wird die Landschaft als abwechslungsreich und spannungsvoll wahrgenommen. Die Vielzahl anthropogener Elemente bestimmt das Landschaftsbild und beeinträchtigt die Wahrnehmung im Hinblick auf Naturnähe und Schönheit der Landschaft. Sie sind hier als Vorbelastung zu werten.



Die Erweiterung der Halde führt aus nordwestlicher bzw. südöstlicher Sicht zu einer deutlichen Verbreiterung der Haldensilhouette, während aus südwestlicher bzw. nordöstlicher Blickrichtung kaum eine Veränderung zu erkennen sein wird. Aufgrund der Höhe der Haldenerweiterung von rund 60 m über Grund ragt sie weit über das Kronendach des Osterholzes hinaus, nicht jedoch über die Abraumhalde Oetelshofen. In Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich durch die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen daher eine deutliche Veränderung der aktuellen Situation vornehmlich aus nordwestlicher bzw. südöstlicher Blickrichtung.

Für die Anwohner der Osterholzer Straße zwischen dem Wanderparkplatz „Neu Amerika“ und der Kreuzung Hahnenfurther Weg wird sich aufgrund der relativen Nähe zur Haldenerweiterung insbesondere in den ersten Jahren bis zur Begrünung der Rohböden eine Veränderung ergeben. Die meisten Standorte mit Einsicht auf das Vorhaben liegen in zwei bis drei Kilometer Entfernung, wie die B 7 auf Höhe von Mettmann oder Ortslagen im Südosten, wie Teile von Vohwinkel jenseits der Autobahn. Aus dieser Distanz kann die Haldenerweiterung mit bloßem Auge gut erkannt werden, hat aber nur einen sehr kleinen Anteil (ca. 3°) am Horizontwinkel des unbewaffneten Auges, der bei nahezu 180° liegt.

Da die Erweiterungsfläche im Wald liegt, ist eine direkte Einsichtnahme nur vom Haldenfuß bzw. vom angrenzenden Milchweg aus möglich. Aufgrund des typischen welligen Reliefs der Region sowie des Waldbestandes bzw. der Verschattung durch die bestehende Abraumhalde Oetelshofen ist von den nächstgelegenen Ortslagen Schöller, Holthäuser Heide und Hahnenfurth eine Einsicht kaum möglich. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbarem Umfeld befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Ein Naturdenkmal liegt im Bereich südwestlich der Antragsfläche und wird als „Bachschwinde östlich Jägerhof“ bezeichnet. Dieses Naturdenkmal liegt ebenfalls auf dem Gebiet des Kreises Mettmann.

Der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (LVR) hatte bereits im Vorfeld der Antragstellung eine umfassende Bestandsaufnahme und die Erarbeitung eines archäologisch-historisch-bodenkundlichen Fachbeitrages gefordert.

Die eingehende Untersuchung im Rahmen der Erstellung des archäologisch-historisch-bodenkundlichen Fachbeitrages erbrachte keine stichhaltigen Hinweise auf Bodendenkmäler. Der Großteil der Befunde, die bei der Begehung



der näheren Umgebung zu Tage traten, liegt außerhalb des zukünftigen Haldenkörpers.

Übrig blieben lediglich drei Strukturen, die als Wege angesprochen werden könnten und die von der zukünftigen Halde bedeckt werden. Die beiden sehr linearen, südlichen Strukturen dürften dabei keine alten Wege darstellen. Bei ihnen handelt es sich scheinbar um Markierungen von Flurgrenzen, um Grenzverschiebungen zu verhindern.

Am westlichen Rand des neuen Haldenkörpers sind im digitalen Geländemodell die Reste zweier Wege zu erkennen, die vermutlich von den beiden bei der Begehung aufgenommenen Kalksteinentnahmegruben zu dem ehemaligen Siedlungsplatz Kalkofen führten. Im Bestand der Altkarten findet sich dazu nur für einen Teil des südlichen der beiden Wege eine Entsprechung. Lediglich der südlichere der beiden Wegereste wird in Teilen von der neuen Halde überdeckt werden.

Im gesamten Gebiet des neuen Haldenkörpers finden nur geringe Bodeneingriffe statt. Nach der Entfernung des Baumbestandes und der ggf. erforderlichen Beräumung des Oberbodens wird mit der Auftragung des Abraumes begonnen. Eventuell doch vorhandene anthropogene Strukturen würden also ungestört im Boden verbleiben.

Lediglich im Randbereich der zukünftigen, neuen Halde wird ein jeweils 10 m breiter Graben 3 m tief ausgehoben. Dieser zur Anlage des Reibungsfußes dienende Bodeneingriff schneidet die zwei linearen alten Grenzmarkierungen sowie den südlichen der beiden Verbindungswege nach Kalkofen.

Im Hinblick auf die Bereiche, in denen Bodeneingriffe zur Erstellung des Reibungsfußes vorgenommen werden, werden gemäß Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst zuvor Sondierungen durchgeführt.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden oben beschrieben. Die Schutzgüter stehen in vielfältigen Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können. Durch die Rekultivierung durch Aufforstung sowie Eingrünung der Halde werden teilweise die ursprünglichen aber auch neue Funktionen für Boden und Wasser sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen.



3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG a.F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Bisher hat der Betrieb der Halde Oetelshofen zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Umfeld geführt. Es handelt sich vorliegend um kein Neuvorhaben, sondern um eine Erweiterung einer bestehenden Halde. Der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde liegen keine berechtigten Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigungen und Staubfreisetzung für die unmittelbare Standortumgebung der Deponie vor.

Die nächste Ortschaft ist die Ortslage Holthäuser Heide, die sich ca. 600 m nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche der Abraumhalde Oetelshofen befindet. In ca. 800 m nordwestlicher Richtung befindet sich die Ortslage Schöller.

Eine besondere Belastungssituation auch im unmittelbaren Deponieumfeld ist nicht vorhanden.

Der für das Vorhaben relevante Luftschadstoff, welcher von diesem Kalksteintagebau ausgeht, ist Staub. Im Rahmen der Prognose über die Ausbreitung von Staubemissionen konnte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Haldenerweiterung gemäß TA Luft keine Grenzwerte überschritten werden.

Hinweise auf eine mögliche Lärmbeeinträchtigung ergeben sich ebenfalls nicht. Die für die Geräuschbeurteilung des Gesamtbetriebes anzusetzenden Immissionsorte mit den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerten erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Steinbrucherweiterung im Jahr 2002 in Absprache mit der Genehmigungsbehörde. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen des beantragten Vorhabens wurden aus den im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens für den Gesamtbetrieb festgelegten Immissionsorte für die Haldenerweiterung relevante Immissionsorte ausgewählt. Darüber hinaus wurden zusätzliche Immissionsorte gegenüber den vorausgegangenen Genehmigungen im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagenerweiterung aufgenommen und schalltechnisch bewertet (u.a. IO 10 bis IO 13).

Zur Verringerung der Lärm- und Staubemissionen findet der Ablagerungsbetrieb hinter ca. 10 m hohen Schutzwällen statt. Die abschirmende Wirkung die-



ser Schutzwälle wurden in der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Stöcker vom 01.06.2018 jedoch nicht zum Ansatz gebracht, sodass die ermittelten Geräuschimmissionen auf der sicheren Seite liegen.

Auch für Fahrwege, Bagger und Raupengeräusche sowie Einwirkzeiten der jeweiligen Lärmquellen wurden Ansätze gemacht, die bezüglich der Geräuschimmissionen auf der sicheren Seite liegen.

Die schalltechnische Untersuchung ist insbesondere aus folgenden Gründen plausibel: Der Gutachter hat bei seiner Lärmprognose u.a. hinreichend große Schalleistungspegel angesetzt. Der Anlagenbetrieb ist ausschließlich auf die Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt. Die Entfernungen zu den Immissionsorten sind hinreichend groß. Es wurden zusätzliche Immissionsorte gegenüber den vorausgegangenen Genehmigungen im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagenerweiterung aufgenommen und schalltechnisch bewertet. Außerdem wurden Angaben zur Qualität der Berechnungsergebnisse gemacht und die Ausbreitungsberechnungen im Anhang zur schalltechnischen Untersuchung nachvollziehbar dokumentiert. Die Beurteilungspegel liegen um mehr als 10 dB (A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von tagsüber 60 dB (A) für den Außenbereich und 55 dB (A) für das Wohngebiet.

Während der Bau- und Ablagerungsphase sind neben der Ablagerung hinter Schutzwällen im Wesentlichen folgende Staubminderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Dauerhafte, flächendeckende Bewässerung (mit Ausnahme der Frostperioden und der Zeiten, an denen die Wege durch Regen bereits feucht sind) sämtlicher befahrener befestigter und unbefestigter Wege (einschließlich des Arbeitsbereichs der Baufahrzeuge, wie z.B. Radlader und Raupe) mit Hilfe mobiler und stationärer Beregnungsanlagen und eines Bewässerungsfahrzeugs; diese Maßnahmen beziehen sich auf die entsprechenden Wege und Arbeitsbereiche der jeweiligen Bauphase und auf die Zeiten, an denen Fahrzeugbewegungen und Ablagerungsaktivitäten stattfinden.
- Weitgehender Verzicht auf staubende Arbeiten (Abraumbewegung etc.) bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten).
- Die Haldenflächen sind zur Vermeidung von Abwehungen schnellstmöglich begrünen.

Bezüglich der Staubimmissionsprognose der RAMM Ingenieur GmbH vom 07.10.2019 ist festzustellen, dass alle emissionsrelevanten Vorgänge betrachtet wurden. Die Abschätzung der Emissionen wird in Anhang A des Gutachtens nachvollziehbar und plausibel dargestellt. In der Staubimmissionsprognose wird auch die Errichtung des Außenwalls, hinter dem der Ablagerungsbetrieb statt-



finden soll, betrachtet. Dies stellt für die südlichen (nahegelegenen) Immissionsaufpunkte die worst-case-Bedingung dar.

Der Vorhabenträgerin wird im Übrigen aufgegeben, dass sie die genannten bzw. alle für die Immissionsprognose nach TA Luft zugrunde gelegten Bau- und Betriebsabläufe in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzuschreiben hat. Sie hat die so festgeschriebenen Eckdaten bezüglich der Art und Anzahl der einsetzbaren Geräte und Fahrzeuge, zulässigen Fahrwege, Art und Umfang der Staubminderungsmaßnahmen etc. einzuhalten und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Eine Verschattung der Ortschaften Schöller und Holthäuser Heide bzw. der ersten Bebauung in Richtung der Erweiterung ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu besorgen.

Im Untersuchungsgebiet sind ferner die folgenden wesentlichen Erholungsflächen zu nennen:

- Waldgebiet Osterholz (Wuppertaler Stadtgebiet)
- diverse andere Wälder und Naturschutzgebiete.

Diesen Flächen kommt eine besondere Erholungsfunktion zu, da sie für die Erholungssuchenden aus dem Raum Wuppertal und Mettmann innerhalb kurzer Zeit erreichbar sind. Die Einflüsse auf die Erholungsnutzung sind jedoch nur von geringer Intensität. Vom Vorhaben sind keine Wanderwege betroffen. Die bestehende Halde ist bereits seit Jahrzehnten Bestandteil dieser Umgebung

Durch die Erweiterung der Halde werden ca. 4,98 ha Waldfläche überplant. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu reduzieren, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der Depoie nach Westen wird es zu keinen erheblichen vorhabensbedingten Geräusch-, Erschütterungs- und Staubbelästigungen in der näheren Umgebung kommen. Technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen in Verbindung mit den erlassenen Nebenbestimmungen sichern zu allen Betriebsphasen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

3.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Von dem Vorhaben sind Einflüsse und Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanz-



zenwelt durch die Rodung von Bäumen und Entfernung von Quartierbäumen zu erwarten.

Dem Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt im Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe Bedeutung.

Von der Haldenerweiterung sind keine seltenen oder gefährdeten Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften betroffen. Der überplante Altwaldbereich im Osterholz weist alte Bäume unterschiedlicher Arten auf, deren Verlust als erheblich im Hinblick auf die vielfältigen Lebensraumstrukturen, die diese Bäume bieten, anzusehen ist. Der Verlust wird durch die Sicherung von Altbäumen kompensiert.

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Tierarten sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die allgemein den Verlust von Individuen und Entwicklungsstadien vermeiden sowie erhebliche Störungen auf angrenzende Lebensräume verhindern (siehe hierzu Kapitel 5 des Antrags, „Landschaftspflegerischer Begleitplan“).

Es ist davon auszugehen, dass es bei Durchführung des Vorhabens nicht zu einem Verlust von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen in der Region kommt und somit für die biologische Vielfalt keine maßgebliche Beeinträchtigung zu sehen ist. Geeignete Maßnahmen sichern und entwickeln Lebensräume, die den Erhalt der betroffenen Arten im Gebiet stützen. Ein Verlust an Arten bzw. Lebensräumen im Gebiet ist daher nicht zu erwarten.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie der aufgeführten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen für keine der hier betrachteten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen zu prognostizieren sind. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der Arten erforderlich.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung kommt zu dem Schluss, dass sich ein positiver Bilanzwert ergibt. Der geplante Eingriff kann demnach durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, dass die insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom September 2018 dargestellten Maßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und durchzuführen sind. Außerdem hat sie eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Durch diese Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in der Artenschutzprüfung und in der Rekultivierungsplanung in



Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist daher nicht zu befürchten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Die Abraumhalde Oetelshofen und die geplante Erweiterung liegen am Rande des Gruiten-Dornaper Massenkalkzugs, einem von mehreren mittel- bis oberdevonischen Massenkalkvorkommen im Niederbergischen Land, dem nordwestlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Die Massenkalkte werden in der in direktem Anschluss liegenden Grube Osterholz abgegraben.

Von den 5,64 ha Boden sind 1,07 ha als schutzwürdige bzw. 1,71 ha als sehr schutzwürdige Böden ausgewiesen.

Die Eingriffe führen zu einem Verlust bzw. zu einer nachhaltigen Minderung der Bodenfunktionen. Durch eine sachgerechte Behandlung des getrennt abgeräumten Oberbodens wird diese Beeinträchtigung reduziert. Lebensraumfunktionen können ähnlich entwickelte Böden, die im Untersuchungsbereich weit verbreitet sind, übernehmen.

Um die Auswirkung auf das Schutzgut möglichst zu reduzieren, sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und werden durch entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Daher kann festgestellt werden, dass der Eingriff in den Boden kompensiert wird, wenn die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen so umgesetzt werden, dass der Boden so schonend behandelt wird, dass er seine natürlichen Funktionen weitgehend wieder erfüllen kann. Zur Gewährleistung der Umsetzung ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer sowie davon abhängigen Umweltkompartimenten sind die prognostizierten Auswirkungen der Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen wie folgt zu bewerten:

Durch die Verkleinerung des Teileinzugsgebiets des Osterholzer Baches wird es aufgrund der geringen Fläche nicht zu messbaren nachteiligen Auswirkungen kommen. Die Auswirkungen auf das Einzugsgebiet des Osterholzer Baches werden darüber hinaus noch weiter minimiert, da nach Erstellung der Hal-



de ein Teil des auf der Haldenfläche anfallenden Wassers wieder dem Einzugsgebiet des Osterholzer Baches zugeführt wird. Eine wasserwirtschaftliche Nutzung ist zudem auch im weiteren Verlauf des Gewässers nicht gegeben. Die in direktem Eingriffsbereich der Erweiterungsfläche sich befindenden temporär wasserführenden Tümpel und Senken werden durch die Halde überbaut. Das zukünftig auf der Haldenerweiterung anfallende Oberflächenwasser wird gemäß dem Haldenentwässerungskonzept entsprechend abgeleitet.

Der Naturschutzteich am Fuße der Abraumhalde Oetelshofen wurde ab Juli 2018 in mehreren Stufen abgelassen. Vorlaufend wurden drei neue Naturschutzgewässer südlich des betroffenen angelegt.

Eine mittelbare qualitative oder quantitative Veränderung des Grundwasserregimes ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Aufhaltung erfolgt mit Betriebsmitteln, die nach dem Stand der Technik gegen Leckagen oder ähnliche Vorfälle geschützt sind.

Eine Veränderung des Grundwasserdargebotes wird auf der Planfläche lediglich in minimalem Umfang durch Veränderungen des Verdunstungspotentials eintreten. Aufgrund des zeitlichen Verzuges zwischen Rodung der Flächen und Fertigstellung der Wiedernutzbarmachung ist von einer zumindest zeitweisen Erhöhung der Grundwasserneubildung auszugehen, da die Entwicklung der Waldflächen aufgrund der mageren Standorte relativ langsam ablaufen wird.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser liegen also nicht vor.

3.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die unvermeidbar mit dem Vorhaben verbundenen mikroklimatischen Veränderungen sind im Wesentlichen auf die Vorhabensfläche begrenzt und zudem nicht als eindeutig positiv oder negativ zu bewerten. Der vorhandene Abraumbetrieb lässt nach bisheriger Erfahrung keine negativen Auswirkungen auf das lokale Klima erkennen. Daraus ist abzuleiten, dass auch weiterhin keine erkennbaren negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Hinblick auf den fortschreitenden globalen Klimawandel ist aufgrund der geringen Größe nicht mit messbaren Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose nach TA Luft für die Erweiterung erstellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Luft sind hiernach nicht zu erwarten.

Durch die geplante Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, die mit einer Verbreiterung der Gesamthalde in südwestlicher Richtung verbunden ist, wird



sich die Verschattungssituation des Haldengebiets verändern, eine Verschattung der Ortschaften Schöller und Holthäuser Heide bzw. der ersten Bebauung in Richtung der Erweiterung ist jedoch durch die geplante Erweiterung nicht zu besorgen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind somit auch zu verneinen.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Da die Erweiterungsfläche im Wald liegt, ist eine direkte Einsichtnahme nur vom Haldenfuß bzw. vom angrenzenden Milchweg aus möglich. Aufgrund des typischen welligen Reliefs der Region sowie des Waldbestandes bzw. der Verschattung durch die bestehende Abraumhalde Oetelshofen ist von den nächstgelegenen Ortslagen Schöller, Holthäuser Heide und Hahnenfurth eine Einsicht kaum möglich. Da sich die Erweiterung organisch an die Abraumhalde Oetelshofen anschmiegt, ergibt sich jedoch trotz des Überragens des angrenzenden Waldes kein zusätzliches Landschaftselement im betrachteten Raum. Aufgrund des bewegten Reliefs und der Einbindung in das Osterholz bleibt eine Einsichtnahme aus den angrenzenden Ortslagen weitgehend aus.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich somit nicht.

3.2.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbarem Umfeld befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Von den im angrenzenden Bereich befindlichen Kulturgütern werden ausreichend große Abstände eingehalten. Auch mittelbare Folgen sind daher durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf die Bereiche, in denen Bodeneingriffe zur Erstellung des Reibungsfußes vorgenommen werden, werden gemäß Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst zuvor Sondierungen durchgeführt.

Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorstehende Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigen, dass bereits diese sehr gering sind. Aus diesem Grund sind durch



die Erweiterung der bestehenden Abraumhalde auch nur sehr geringe Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

3.2.9 Alternativen

Im Rahmen der Variantenprüfung besteht die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen. Die Variantenprüfung kann sich dabei auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, NVwZ 2009, 986; Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, § 6 Rn. 43).

Bei diesem Vorhaben ist allerdings keine alternativ in Betracht kommende Ausführungsvariante ersichtlich.

Ein Betreiben der Grube Osterholz am Standort im sehr heterogen ausgeprägten Gruiton-Dornaper Massenkalkzug ist ohne externe Haldenflächen technisch und logistisch nur mit sehr hohem Aufwand umsetzbar.

Die Fläche im Umgriff der Grube Osterholz ist durch die Anlage dieser Abraumhalden bereits stark überprägt. Da die Lagerstätte in der Grube Osterholz ortgebunden und die hochwertigen Kalksteine vor allem im Tiefenabbau zu finden sind, sind Möglichkeiten zur Aufhaltung des Abraummaterial im direkten Umfeld nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Ein vorgezogener Beginn der geplanten Innenverkippung wurde abbautechnisch geprüft, musste jedoch aufgrund der Tatsache verworfen werden, dass dadurch hochwertige Lagerstättenanteile überkippt werden müssten.

Westlich der Abraumhalde Oetelshofen und der Grube Osterholz befinden sich Flächen, die im Regionalplan als Flächen für den Rohstoffabbau vorgesehen sind. Eine Verkippung auf den Flächen war bis dato planerisch ausgeschlossen. Im Zuge von Erkundungsmaßnahmen in den Jahren 2011-2013 konnte jedoch festgestellt werden, dass Teile der ausgewiesenen Bereiche nicht höffig sind. Eine Ausdehnung der Abraumhalde in westlicher Richtung wurde somit planerisch möglich.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Volumens von ca. 2,2 Mio. m³ bis zum Beginn der Innenverkippung und zur Reduzierung des Flächenbedarfs wird die Anlehnung an die bestehende Abraumhalde Oetelshofen und hier speziell im Bereich der Westflanke favorisiert. Alternativen zu der Erweiterungsfläche, etwa im Umgriff der beiden aktiven Abraumhalden, bestehen aufgrund der Nähe zu den Ortslagen und sonstigen Randbedingungen nicht. Die gewählte Variante



„Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen Richtung Westen“ stellt somit die einzig realisierbare Variante zur langfristigen Sicherung der Abbautätigkeit in der Grube Osterholz dar.

Die Wahl eines anderen Standortes oder die Nutzung einer anderen Deponiefläche wäre ein anderes Vorhaben und nicht lediglich eine Ausführungsvariante der Planung. Unter Umweltsichtspunkten ist eine Erweiterung der bestehenden Halde einem anderen Standort vorzuziehen. Geeignete Varianten zur Erweiterung der Deponie am Standort sind aufgrund planerischer Vorgaben und der gegebenen Struktur nicht gegeben.

3.2.10 Zusammenfassende UVP - Bewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entsprechend den insbesondere unter den Ziffern I.3. und I.3.1. des Teils 3 dieses Beschlusses dargelegten Vorgaben des UVPG a. F. durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass die geplante Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen mit Einflüssen auf die Umwelt verbunden ist. Potentielle Einflüsse werden so weit wie möglich vermieden. Nicht vermeidbare Auswirkungen werden durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Ausführungen der diesbezüglichen Gutachten sowie den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses kompensiert. Hierdurch wird den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze wie insbesondere des Naturschutz- und des Landschaftsrechts, des Artenschutz- und des Forstrechts über den Ausgleich von Eingriffen und die Kompensation durch Ersatzmaßnahmen entsprochen. Durch die Überwachung der notwendigen Maßnahmen mittels einer ökologischen Baubegleitung wird die ordnungsgemäße Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt.

Im Übrigen konnte durch entsprechende immissionsschutzrechtliche Gutachten nachgewiesen werden, dass alle diesbezüglich Vorgaben eingehalten werden und keinerlei relevante Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Auch dem Bodenschutz wird durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sowie entsprechende Nebenbestimmungen und die Vorgabe der Überwachung der erforderlichen Maßnahmen durch eine bodenkundlichen Baubegleitung Genüge getan.

Maßgebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die gewählte Variante „Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen Richtung Westen“ die einzig realisierbare Variante zur langfristigen Sicherung der Abbautätigkeit in der Grube Osterholz darstellt.



Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit für die geplante Haldenweiterung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachgewiesen wurde.

II. Rechtliche Würdigung

1. Allgemein

1.1 Verfahrensart

Für Errichtung und Betrieb sowie für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle hat der Betreiber einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GewinnungsAbfV).

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG war nicht ausreichend, da sich bereits im Vorfeld der Antragstellung abzeichnete, dass die beantragte Änderung der Deponie durch die Kapazitätserweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genanntes Schutzgut haben könnte.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG gelten für die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG.

1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Umweltschutzbehörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZustVU) für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als obere Umweltschutzbehörde für die von den Kalkwerken Oetelshofen GmbH betriebenen Kalkbrennöfen, die unter Nr. 2.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV fallen, nach § 2 Abs. 1 ZustVU zuständig. Diese stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Halde Oetelshofen (Deponieklasse 0), so dass hier das sog. „Zaunprinzip“ aus § 2 Abs. 2 ZustVU greift.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.



1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, umfasst.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in seinem Geltungsbereich daher neben den abfallrechtlichen Regelungen auch die zutreffenden Regelungen des Naturschutz- und Forstrechtes, des Wasserrechtes sowie zum Arbeits- und Brandschutz.

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß §§ 35 Abs. 2, 36 und 38 KrWG sowie § 8 GewinnungsAbfV.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG. Der Aufgabenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG.

Die Einhaltung des Stands der Technik (§ 3 GewinnungsAbfV i.V.m. Anhang 1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zur geotechnischen Barriere, zur Basisabdichtung und zur Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierung.

Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Die Auflagen zur Staub- und Lärminderung nach Teil 2 II. Nr. 7 und 8 der Nebenbestimmungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft bzw. TA Lärm.

Die Auflagen insgesamt wurden festgelegt nach Maßgabe der Stellungnahmen und Aufgabenvorschläge der beteiligten Fachbehörden.



2. Verfahrensrecht

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG a. F. durchzuführen.

Da nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

Der Plan (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde in den Gemeinden Wuppertal und Haan in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Die vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 5 VwVfG. Die Planunterlagen waren während des Offenlagezeitraums zudem im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf eingestellt.

Der vorgeschriebene Termin zur Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der erhobenen Einwände zu dem Plan fand am 22.09.2020 statt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntmachung des Erörterungstermins entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Die Trägerin des Vorhabens, die Fachbehörden und sämtliche Einwenderinnen und Einwender wurden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

Die Einwendungen wurden am 22.09.2020 in der Uni-Halle in Wuppertal erörtert. Dabei hatten die Anwesenden ausreichend Gelegenheit, Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen und sie mit den Vertretern der Antragstellerseite und denjenigen der Behörden zu erörtern. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift vom Termin, auf die Bezug genommen wird.

Die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Bezirksregierung Düsseldorf zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und aus der auch die Behandlung der Einwendungen hervorgeht, findet sich in der rechtlichen Würdigung.

3. Materielles Recht

Der Plan kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.



3.1 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Vorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen. Eine Unausweichlichkeit des Vorhabens ist dagegen nicht erforderlich. Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

3.1.1 Zielkonformität

Gem. § 1 Abs. 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien/Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind. Hiernach sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Auch Anlagen privater Betreiber und Werksdeponien für produktionsspezifische Rückstände, die von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ausgenommen sind, dienen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, wenn Beseitigungsabfälle anfallen bzw. anfallen können, und eine anderweitige Verwertung oder Entsorgung nicht möglich ist. Eine Überlassungspflicht der Gewinnungsabfälle besteht nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 KrWG nicht, da die Gewinnungsabfälle in der eigenen Anlage der Abfallerzeugerin beseitigt werden. Festzuhalten bleibt daher, dass für die bei der Vorhabenträgerin anfallenden Abfälle ein Entsorgungsbedürfnis besteht.

Es ist zu prüfen, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Darzulegen ist, dass für die Deponierung der vorgesehenen Abfälle am Standort der Deponie ein tatsächlicher Bedarf besteht. Zudem ist dabei die in § 6 KrWG vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie und ihre Umsetzung im Grundpflichtenmodell der §§ 7 und 8 KrWG zu beachten. Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG ist ein Unternehmen der Kalk- und Dolomitindustrie. Im Raum Wülfrath steht ein chemisch besonders hochwertiger devonischer Massenkalkstein an, der in Brennöfen zu Kalk veredelt wird. Bei



der Kalksteingewinnung zu einer hochwertigen Kalkerzeugung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass möglichst keine unverwertbaren oder nichtverkaufsfähigen Bestandteile anfallen und die hochwertige Lagerstätte möglichst vollständig genutzt werden kann. Die geogene Überdeckung der Lagerstätten, der Abraum, ist bedeutend mächtiger als die Lagerstätte selbst. Dieser Teil ist für eine weitere Produktion nicht verwendbar und wird auf Halden eingebaut.

Die Eigenschaften des Materials, das zurzeit auf die Abraumhalden gefahren wird, entsprechen vom Grundsatz allerdings nicht den Anforderungen für eine Vermarktung. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Materials, ist dieses nicht oder nur eingeschränkt zur Verwertung z. B. für Verfüllungen von Abgrabungen verwendbar. Ein Handling und eine Verwendung dieses Materials kann bereits bei geringen Niederschlägen unmöglich werden. Die Mengen, die durch die Vorhabenträgerin immer wieder angeboten werden und in den letzten drei Jahren kostenlos (zzgl. Verladekosten) auf den Markt gebracht werden konnten, belaufen sich auf rund 12.000 t (2017-2019). Es findet also nur ca. 1 % der insgesamt anfallenden Abraummengen von 936.202 t (2017-2019) einen Abnehmer. Über die Betrachtungen der Vorhabenträgerin hinaus wurde seitens der Planfeststellungsbehörde bezüglich möglicher Verwertungsmöglichkeiten für das Abraummaterial von Amts wegen ermittelt.

So wurde der Kreis Mettmann zum Stand der Dinge bezüglich der im Steinbruch „Grube Neandertal“ ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen befragt, die verhindern sollen, dass eine Böschung des Steinbruchs (weiter) abrutscht. Die Sicherung soll durch Verfüllung erfolgen, wofür voraussichtlich ca. zwei Mio. Tonnen Material benötigt würden.

Mit Stellungnahme vom 20.02.2020 stellte der Kreis Mettmann zu den Fragen

- ob für Verfüllungsmaßnahmen Abraum aus dem Steinbruch „Grube Osterholz“ verwendet werden soll,
- ggf. welche Mengen in welchen Zeiträumen benötigt werden und
- ggf. ob bereits entsprechende Verhandlungen mit der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG aufgenommen worden sind

fest, dass die gutachterliche Prüfung hinsichtlich der Sicherungserfordernisses und des Sicherheitsziels noch nicht abgeschlossen sei. Darüber hinaus seien die Fragen nach der Geeignetheit des Materials sowie der erforderlichen Mengen noch nicht in der Diskussion.

Im Übrigen hat auch die Erkundung bezüglich einer Verwertungsmöglichkeit des Materials als Verfüllmaterial im Tagebau Hambach zu einem abschlägigen Ergebnis geführt, da insbesondere

- seitens des Betreibers kein Interesse an einem Material aus der Grube Osterholz besteht,



- insgesamt etwa 0,5 Milliarden m³ für Böschungssicherungen benötigt werden, und die zur Verfügung stehenden Mengen also aus Sicht des Betreibers den Umfang der eigenen Abgrabungen nur unwesentlich reduzieren könnten,
- der Betreiber eine ausgeglichene Massenbilanz hat, also genügend eigene Materialien für Böschungssicherungen mit Ausnahme eines Bedarfs an Lößlehm, den sie aus dem Tagebau Garzweiler beziehen.
- der Betreiber geochemische und geophysikalische Anforderungen an das Material für die erforderlichen Böschungssicherungen hat, die eine Verwertungsmöglichkeit erschweren dürften und
- der Betreiber keine Infrastruktur für die Aufbringung von Fremdmassen im Tagebau Hambach hat und keine Zulassung für den Transport von Fremdmassen mit ihrer Privatbahn im Tagebau Hambach.

Darüber hinaus wurde auch abbautechnisch geprüft, ob eine Innenverkipfung des Abraums bereits sinnvoll ist. Ein vorgezogener Beginn der geplanten Innenverkipfung musste jedoch aufgrund der Tatsache verworfen werden, dass dadurch hochwertige Lagerstättenteile überkippt werden müssten. Dies würde einem möglichst vollständigen Kalkabbau in der Grube Osterholz entgegenstehen. Ein nicht vollständiger Kalkabbau und somit eine geringere als die größtmögliche Rohstoffnutzung steht den Vorgaben von Grundsatz 9.1-3 Flächensparende Gewinnung unter 9. Rohstoffversorgung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) entgegen und ist damit nicht tragbar. Im Zuge der Planungen für die Erweiterung der Grube Osterholz in den 2010er Jahren wurde davon ausgegangen, dass das damals zur Verfügung stehende Haldenvolumen für anfallendes Nebengestein ausreicht, um den Zeitraum zu überbrücken, bis in der Grube eine Innenverkipfung begonnen werden kann. Hierzu wurden entsprechende Massenberechnungen durchgeführt und der Anteil an nicht brauchbarem Gestein ermittelt. Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass nach Umsetzung der Planungen die Innenverkipfung ab ca. 2023 beginnen kann. Aufgrund betrieblicher Erkenntnisse in der jüngsten Vergangenheit hat sich das Verhältnis zwischen brauchbarem Material und Abraum, das aufgehaldet werden muss, deutlich verschlechtert, so dass in den letzten Jahren deutlich mehr Abraummaterial auf die Halden gefahren werden musste als ursprünglich geplant.

Zur Fortführung des Kalksteinabbaus in der Grube Osterholz und zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Beginn der geplanten Innenverkipfung ist ein zusätzliches Haldenvolumen für die Verbringung von anfallendem Nebengestein von ca. 2,2 Mio. m³ erforderlich. Dieses Haldenvolumen soll durch eine Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen Richtung Westen generiert werden.



Aufgrund dieses Abfallanfalls besteht ein Entsorgungsbedürfnis. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der Abfallentsorgung hat, da diese dem Schutz von Menschen und der Umwelt dient.

Die Erweiterung der Halde Oetelshofen wird entsprechend den sich aus der GewinnungsAbfV ergebenden Anforderungen der DepV errichtet und betrieben werden und demzufolge für die Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse 0 zu den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zählen. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, denn es entspricht den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Ziel des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe).

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Deponiestandorte im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelistet, die der Deponieklasse DK 0 entsprechen. Ein unbelastetes Abraummateriale auf eine höherklassige Deponie (DK 1 aufwärts) abzulagern, entspräche nicht einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung von knappem Deponievolumen für höherbelastete Abfälle.

Deponie	Ort	Distanz ,ca. Angaben (km)
Boden-/Bauschuttdeponie Auf den Gruben	Mönchengladbach	61
Boden-/Bauschuttdeponie Wetschewell	Mönchengladbach	70
Bodendeponie Kolkerhofweg	Mülheim an der Ruhr	38
Deponie Halde Hahnenfurth	Wuppertal	1,7
Mineralstoffdeponie Halde Erholung	Wülfrath	8
Bodendeponie Bebbber	Dormagen	51
Bodendeponie Neuenbaum	Dormagen	50
Bodendeponie Kathage	Hamminkeln	85

Die Fahrdistanzen von der Werksausfahrt zu den Deponiestandorten sind in Kilometern angegeben und variieren zwischen 1,7 km und 85 km. Die Mineralstoffdeponie Oetelshofen ist Gegenstand des Antrages und daher nicht zu berücksichtigen. Die Halde Hahnenfurth (1,7 km Distanz) wird von der Regiobahn GmbH betrieben und befindet sich kurz vor der Stilllegungsphase. Ein Restvo-



lumen ist dort nicht mehr verfügbar. Die Mineralstoffdeponie Halde Erholung (8 km Distanz) wird von der Fa. Rheinkalk betrieben und befindet sich im Zustand „Nachsorgephase“. Ende der Ablagerung war im Jahr 2005, Ende der Stilllegung im Jahr 2008. Die übrigen Deponien liegen 38 bis 85 Kilometer weit entfernt.

Abgesehen davon, dass sich allein der Transport (ohne Betrachtung der Depositionskosten) nicht wirtschaftlich darstellen lässt, wären diese Optionen auch in Bezug auf das Verkehrsaufkommen und die resultierende CO²-Bilanz unverhältnismäßig.

Beim Transport zur nächstgelegenen Bodendeponie Kolkerhofweg (Nr. 3, einfache Wegstrecke 38,7 km) in Mülheim an der Ruhr würden für die Abraummassen, ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Kipp- und Ladevorgänge, insgesamt ca. 12,8 Mio. km zurückgelegt, was einem CO²-Ausstoß von ca. 10,2 Mio. kg entsprechen würde.

Fehlende alternative Halden im nahen Umfeld, die umsetzbar, vorteilhafter, naturschonender oder landschaftsschonender wären oder die sich im Rahmen der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Flächen für Aufschüttung und Ablagerung halten würden sowie die Rücksichtnahme auf angrenzende Wohnbebauung schließen Alternativen zur beantragten Haldenerweiterung Oetelshofen aus.

3.1.2 Bedarf

Die Grube Osterholz zählt zu den Lagerstätten in Deutschland, die qualitativ hochwertige Kalksteine in großer Mächtigkeit enthält.

Kalkstein ist ein Naturprodukt und besteht aus natürlichem Calciumcarbonat (CaCO³). Kalkstein wird in seiner rohen Form hauptsächlich als Massenrohstoff im Verkehrs- und Wegebau sowie in der Bauindustrie für den privaten und gewerblichen sowie kommunalen Wohnungsbau verwendet.

In qualitativ hochwertigen Lagerstätten wie im Gruitzen-Dornaper Massenkalkzug wird ein Teil der Kalksteinproduktion zu Branntkalk veredelt. Hierbei wird der Kalkstein durch Erhitzen entsäuert. Es entsteht Calciumoxid, der sogenannte Branntkalk.

Dieser bildet einen Grundstein in der Eisen- und Stahlindustrie, in der Bauwirtschaft, im Umweltschutz, in der Trinkwasseraufbereitung, in der Abgasreinigung von Müllverbrennungsanlagen, in Kraftwerken sowie in der chemischen Industrie.



Lagerstätten, im Allgemeinen, sind überwiegend kleinräumig begrenzte, geologische Vorkommen, die ortsgebunden sind. Die lokale Verbreitung der Rohstoffvorkommen ist an die geologische Entstehung gebunden.

Gemäß Statistischem Bundesamt (Stand 2015) entfallen 0,4 % der Flächennutzung in Deutschland auf Abbauand, die für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden.

Fast alle Kalksteinlagerstätten in Deutschland sind jedoch von Deckschichten wechselnder Mächtigkeiten überlagert und von nicht verwertbaren, lehmhaltigen Zwischenschichten durchzogen.

Die jährlichen Abraumengen der Grube Osterholz waren in der Vergangenheit (2011- 2019) rund 240.000 t bis max. 400.000 t (im Durchschnitt rund 300.000 t) laut internen Aufzeichnungen der Vorhabenträgerin. Nur ein sehr geringer Anteil der anfallenden Abraummengen konnten auf den Markt gebracht werden.

Das Material, welches auf die Abraumhalden gefahren wird, entspricht vom Grundsatz nicht den Anforderungen für eine Vermarktung. Baustoffgemische für Frostschutzschichten (FSS) und Schottertragschichten (STS) müssen den Technischen Lieferbedingungen Sob-StB entsprechen.

Zur Fortführung des Kalksteinabbaus in der Grube Osterholz und zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Beginn der Innenverkippung ist ein zusätzliches Haldenvolumen für die dauerhafte Verbringung von anfallendem Nebengestein von ca. 2,2 Mio. m³ erforderlich.

Die Erweiterung der Halde Oetelshofen mit einem zusätzlichen Haldenvolumen von ca. 2,2 Mio. m³ (4,16 Mio. MG) ist Hauptantragsgegenstand in diesem Verfahren.

Die im Regierungsbezirk Düsseldorf noch in Frage kommenden in Betrieb befindlichen DK 0 Deponien verfügen über das folgende Restvolumen:

Deponienname	Ort	Restvolumen 2018 in m ³
Auf dem Gruben	Mönchengladbach	400.000
Wetschewel	Mönchengladbach	50.000
Kolkerhofweg	Mülheim	340.000

Insgesamt lässt sich anhand der Auswertung (ADDISweb) erkennen, dass keine der Anlagen in der Lage wäre die für die Halde Oetelshofen vorgesehenen 2,2 Mio. m³ aufzunehmen.



3.2 Standortalternativen

Die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen ist zur Beseitigung des Abraums aus der Grube Osterholz erforderlich. Unter Berücksichtigung, dass hier die Erweiterung eines bestehenden Standorts beantragt wird, drängt sich, wie nachfolgend dargelegt kein anderer Standort auf.

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG baut seit dem Jahr 1900 im Gruiten-Dornaper Massenkalkzug Kalkstein ab. Der langfristige, flächenhafte Zugang zum Rohstoff Kalkstein in der Lagerstätte in erreichbarer Nähe zum Werk stellt die Betriebsgrundlage der Kalkwerke dar. Neben dem Zugang zum Rohstoff ist die Verbringung des anfallenden Abraums von entscheidender Bedeutung. Ohne ausreichende Verkippungsflächen in- und außerhalb der Grube ist eine vollständige Nutzung von Lagerstätten dieser Art nicht möglich. Im Zuge der Kalksteingewinnung muss in der Grube Osterholz ständig Nebengestein mit abgegraben werden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass nach Aufhaldung der Abraumhalden Schöller und Holthäuser Heide bzw. der bestehenden Halde Oetelshofen der Abbau in der Lagerstätte bis ca. 2023 soweit fortgeschritten ist, dass eine Innenverkippung begonnen werden kann. Aufgrund der angetroffenen geologischen Verhältnisse im Zuge des weiteren Abbaus der Lagerstätte hat sich das Verhältnis zwischen brauchbarem Material und Material, das aufgehaldet werden muss, jedoch deutlich verschlechtert. Nach derzeitigen Planungen ist daher eine Verschiebung des Beginns der Innenverkippung um ca. 5-10 Jahre unerlässlich.

Für den Fall, dass kurzfristig kein zusätzliches Haldenvolumen außerhalb der Lagerstätte zur Verfügung steht, hätte dies zur Folge, dass zur Fortführung des Abbaus hochwertige Lagerstättenbereiche überkippt werden müssten. In der Konsequenz würde dies ab einem gewissen Abraumvolumen zum Erliegen des Abbaubetriebes führen. Der im LEP NRW geforderte vollständige Abbau der Lagerstätte wäre somit nicht mehr möglich. Die überkippten Ressourcen wären wirtschaftlich nicht mehr gewinnbar.

Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich der **Grube 8** (ehemaliger Klärteich, Eigentümer Rheinkalk GmbH) noch abbauwürdiger Kalkstein ansteht, der gemäß Ausführungen in Kap. 9 ff. des LEP NRW vor einer Verkippung abgegraben werden muss und zudem jegliche Nutzung durch den Eigentümer vertraglich bis 31.12.2025 untersagt ist und die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, scheidet die Nutzung der Grube 8 als Abraumhalde für die in Rede stehenden Abraummassen aus der Grube Osterholz auch mittelfristig aus.

Der **Ausbau der Halde Schöller Richtung Nordosten** kommt ebenfalls nicht in Betracht. Das noch zu generierende Haldenvolumen auf dem v. g. Grundstück inklusive Anschluss an den dort befindlichen ehemaligen Klärteich läge bei ca.



0,25 Mio. m³. Eine Kombination dieser Mengen mit anderen Teilstandorten im Umgriff der Grube Osterholz wäre theoretisch denkbar. Aufgrund der beschriebenen Eigentumssituation, der erfolgten Abstimmungen mit dem Bürgernetzwerk und der vergleichsweise geringen Abraumvolumina (ca. 11% der erforderlichen Gesamtmenge) scheidet diese Variante ebenfalls aus.

Der **Ausbau der Halde Holthäuser Heide** scheidet ebenfalls als Alternative aus. Der Zeitplan und der Aufbau der Halde, die sich heute ebenfalls im Endausbau befindet, wurden in enger Abstimmung mit dem Bürgernetzwerk vorgenommen. In einem privatrechtlichen Vertrag der Fa. Iseke GmbH & Co. KG mit dem Bürgernetzwerk wurden die Details der Umsetzung festgelegt. Ein wesentlicher Punkt des Vertrages regelt, dass zukünftig an der planfestgestellten Kubatur vom Grundsatz her keine Änderungen vorgenommen werden. Die ursprünglich geplante Haldenkapazität ist durch die vertragliche Regelung um rund 90.000 m³ verringert worden. Diese Menge hätte die erforderlichen 2,2 Mio. m³, die die jetzt beantragte Haldenerweiterung Oetelshofen erbringen soll, nicht ersetzen können.

Eine **Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen in Richtung Nordosten** bzw. eine gleichzeitige Erweiterung der Halde Holthäuser Heide Richtung Südosten wäre grundsätzlich denkbar. Allerdings wird bei einer Erweiterung der Halde in diese Richtungen der Abstand zwischen neuem Haldenkörper und der Ortslage Holthäuser Heide deutlich verringert. Ein weiteres Heranrücken an die Wohnbebauung ist jedoch nicht mit den Vorgaben in Anhang 1 Nr. 1.1 Ziffer 3 DepV zur Eignung des Standortes sowie im Regionalplan Düsseldorf 2019, Kapitel 5.3 – Entsorgungs-Infrastruktur - vereinbar, die einen ausreichenden Schutzabstand bzw. angemessenen Abstand zu Wohnbebauungen fordern. Weiterhin stehen die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers, sodass auch diese Variante ausscheidet.

Eine **Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen Richtung Südosten ins Osterholz** wäre grundsätzlich denkbar. Diese Variante würde nach Berechnung der Antragstellerin ein vergleichbares Verkipfungsvolumen von ca. 2,1 Mio. m³ erbringen, aber eine größere Waldfläche (6,1 ha anstatt 5,6 ha bei der Vorzugsvariante) in Anspruch nehmen. Weiterhin wären bereits rekultivierte Bereiche auf den unteren Bermen der Abraumhalde betroffen, die mit älteren Gehölzen bestockt sind. Der erforderliche Waldeinschlag würde sich dadurch weiter erhöhen. Zudem wäre ein Eingriff ins vorhandene Wegenetz erforderlich.

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Antragstellers und liegen, wie bei der Vorzugsvariante, im Landschaftsschutzgebiet Osterholz. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist somit grundsätzlich denkbar. Die Variante „Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen nach Südosten Richtung Osterholz“ erfordert jedoch gegenüber der Vorzugsvariante ein vorgelagertes Zielabweichungsverfahren für die Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Aufgrund des größeren



Waldeinschlages und des vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens scheidet auch diese Variante gegenüber der Vorzugsvariante aus.

Eine **Verkippung in Grube 7** inklusive ehemaliger Klärteich scheidet aus, da der Klärteich unter Naturschutz steht.

Weitere Gruben sind im Umfeld zwar vorhanden, werden aber durch die Firma Rheinkalk betrieben, zusätzliche Verkippungsmöglichkeiten sind nicht anzunehmen. Andere Varianten wie zum Beispiel Bandanlagen sind in morphologisch schwierigem Gelände sehr unflexibel, da nur geringe Steigungen überwinden können, sie scheiden daher aus.

Auch kommt die **Verbringung auf andere Deponien** nicht in Betracht. Ein unbelastetes Abraummaterial auf eine höherklassige Deponie (DK I aufwärts) zu fahren, entspräche nicht einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung von knappem Deponievolumen für höherbelastete Abfälle. Die Deponie Halde Hahnenfurth (1,7 km Distanz) wird von der Regiobahn GmbH betrieben und befindet sich kurz vor der Stilllegungsphase. Ein Restvolumen ist dort nicht mehr verfügbar. Die Mineralstoffdeponie Halde Erholung (8 km Distanz) wird von der Fa. Rheinkalk betrieben und befindet sich in der Nachsorgephase. Die übrigbleibenden Deponien liegen 38 bis 85 Kilometer weit entfernt. Allein der Transport (ohne Betrachtung der Deponierungskosten) ist nicht wirtschaftlich, aber auch in Bezug auf das Verkehrsaufkommen und die resultierende CO²-Bilanz ist die Option unverhältnismäßig.

Darüber hinaus bestehen auch keine **Freiflächen** im direkten Umfeld zur Grube, die aufgehaldet werden könnten.

Insgesamt bleibt damit nur die Möglichkeit der Erweiterung der Halde Richtung Westen. Somit ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange keine bessere Alternative anbietet. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder orga-



nisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und

- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
 2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
 3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
 4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
 5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- 3.3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, b und c KrWG)

Der Planfeststellungsbeschluss darf erteilt werden, weil zum einen Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wurden. Zum anderen ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass durch das Vorhaben Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b KrWG). Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Erweiterung der Halde Oetelshofen nicht zu erwarten. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder



6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

zu 1. **Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit**

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt. Zu würdigen waren hier die Einflüsse von Staub und Lärm auf den Menschen. Es wird auf die Ausführungen in der UVP zu den jeweiligen Schutzgütern sowie auf die folgenden Betrachtungen verwiesen.

zu 2. **Gefährdung von Tieren oder Pflanzen**

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ist insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien als Eingriff definiert.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere oder Pflanzen ist somit durch die Haldenerweiterung zu erwarten. Wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung als erheblich oder nachhaltig einzuordnen ist, ist der Eingriffstatbestand gegeben. Kann die Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vollständig und im räumlichen und funktionalen Zusammenhang kompensiert und damit die Qualität für das betroffene Schutzgut wiederhergestellt werden, so kann der Eingriff als ausgleichbar und damit vom Grundsatz her als zulässig eingeordnet werden.

Die Vegetation im direkten Vorhabenbereich wird durch die Umsetzung des Vorhabens vollständig verloren gehen. Der anlagebedingte Verlust der gehölzgeprägten Biotope wird sowohl quantitativ als auch qualitativ kompensiert. Diese Einschätzung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Maßnahmenumsetzung nicht nur im funktionalen, sondern auch im räumlichen Zusammenhang erfolgt.



Mit der Beseitigung und Überbauung der im direkten Vorhabenbereich der Erweiterung bestehenden Lebensräume für Tiere gehen sämtliche Funktionen im Naturhaushalt verloren. Die Beeinträchtigung ist daher erheblich und nachhaltig und somit kompensationspflichtig.

Das in § 15 BNatSchG dargestellte naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen, der Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der in diesen Beschluss unter Teil 2 II. Nr. 10 aufgenommenen Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem geeigneten Maß kompensiert werden.

Der Artenschutz dient dem Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Somit soll langfristig die biologische Vielfalt gesichert werden.

Die sich aus dem Artenschutzrecht (§ 44 Abs.1 und 5 BNatSchG) ergebenden Anforderungen und Maßnahmen wurden anhand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen abgearbeitet und dargestellt. Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung wurde die Vorhabenträgerin im Sommer 2020 aufgefordert, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Aktualität zu prüfen. Diese Überprüfung hat Eingang in das Deckblattverfahren gefunden und schlägt sich auch in die im Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (z. B. Regelungen zum Umgang mit dem Hirschzungenfarn) nieder.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Durch die ökologische Baubegleitung ist ebenfalls sicherzustellen, dass bei unvorhergesehenem Auftreten planungsrelevanter Arten in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen und somit Tötungen vermieden werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist somit unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht gegeben.



Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Inanspruchnahme von Waldfläche gemäß § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) einher. Dabei handelt es sich um eine "Umwandlung von Wald" im Sinne des § 39 Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW).

Die Böschung der bestehenden Halde, die als Aufstandsfläche der Erweiterung dient, ist bewaldet. Für das Vorhaben müssen diese ca. 3,39 ha Wald gerodet werden. Zudem betrifft das Vorhaben ca. 5 ha Wald des Osterholz.

Zur Inanspruchnahme dieser Waldflächen wird hiermit die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW erteilt. Zur Abwendung der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung von ca. 8,46 ha Waldfläche ist vollständiger Ersatz über die Neuaufforstung der Haldenerweiterung und den Einsatz des Überschusses an Neuaufforstung aus dem Verfahren „Haldenübergang Holthäuser Heide in Höhe von 0,32 ha zu leisten. Die Waldumbaumaßnahme 2 sieht 0,44 ha Umbau einer Fläche mit Feuchtsukzession und Hybridpappelforst im Düsseltal in Auewald vor. Die Maßnahme 4 sieht den Umbau einer Fläche von 0,63 ha Fläche mit Hybridpappel in Eichen-Buchen-Mischwald im Osterholz vor. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen M2 und M4 von 1,07 ha Waldaufwertungsmaßnahmen, entsprechen 0,535 ha Aufforstung.

Insgesamt kann mit den geplanten Maßnahmen der vollständige Ersatz der einzuschlagenden Fläche erreicht werden. Mit einem Überschuss von 0,225 ha an Neuaufforstungsfläche ergibt sich ein positiver Bilanzwert.

zu 3. **Schädliche Beeinflussung oberirdischer Gewässer und des Bodens einschließlich des Grundwassers**

Bei der Verwirklichung des Vorhabens ist insbesondere der Schutz der oberirdischen Gewässer, des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten.

Bei antragsgemäßigem Bau und Betrieb und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind vorhabenbe-



dingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern oder Boden nicht zu besorgen.

Gewässer

Die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) werden erfüllt. Insbesondere relevant sind die Vorgaben der §§ 27, 47 WHG zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser. Danach sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand binnen der gesetzlich geregelten Fristen erreicht werden (vgl. § 27 WHG). Vergleichbare Ziele gelten für das Grundwasser (vgl. § 47 Abs. 1 WHG).

Die Ableitung von Oberflächenwasser von der Halde Oetelshofen und der Betriebsstraße wird durch den Bau von Entwässerungseinrichtungen gewährleistet. Hierzu zählen die Steinrinnen, befestigte Gräben, Versickerungsflächen, die Ableitung in ein Absetzbecken sowie die Einleitung in die Grube Osterholz. Die diesbezügliche Detailplanung ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Ausführungsplanung gemäß Teil 2 II. 3.7 dieses Beschlusses bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG hat entsprechend den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ein Gesamtkonzept für die Haldenentwässerung der Halde Oetelshofen inkl. Erweiterung und der östlich anschließenden Halde Holthausener Heide zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf vor Fertigstellung der Halde Oetelshofen aber bis spätestens ein Jahr nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Zustimmung vorzulegen. Das Konzept beinhaltet auch die Entwässerung zum Gausbach.

Darüber hinaus hat die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG vor Fertigstellung der Halde Oetelshofen aber bis spätestens ein Jahr nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Einleitung von Oberflächenwasser der Halden in den Gausbach einen wasserrechtlichen Antrag für die Einleitung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen. Sollten weitere Einleitungen von Oberflächenwasser erforderlich sein, ist auch dafür ein wasserrechtlicher Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.



Der Bau der Erweiterung der Halde Oetelshofen wird das Grundwasser am Standort nicht verschlechtern. Die Errichtung und der Betrieb der Erweiterung erfolgt nach den Vorgaben der GewinnungsAbfV i. V. m. der DepV. Die in der DepV festgelegten und entsprechend GewinnungsAbfV für die Erweiterung geltenden Anforderungen insbesondere an den Standort sowie die abzulagernden Abfälle dienen insbesondere dem Schutz von Gewässern. Sie sollen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nach dem Stand der Technik im Deponiebau wirksam und dauerhaft unterbinden.

Da die Halde Oetelshofen eine betriebseigene Monodeponie für regionalspezifisch belastetes Bodenmaterial als auch für betriebseigene, spezifische Massenabfälle ist, kann Anhang 1 Nr. 3 DepV angewandt werden.

Es wird festgestellt, dass die Monodeponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt und weder eine Rekultivierungsschicht noch die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser erforderlich sind. Eine solche Feststellung ist unter Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes gegenüber dem Grundwasser gemäß § 48 Absatz 2 WHG möglich, wenn durch die Ablagerung keine schädlichen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind.

Die zu berücksichtigenden Flächenanteile befinden sich hinsichtlich des allgemeinen Grundwasserschutzes auf dem Gebiet des Kreises Mettmann (Stadt Haan) außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes. Ferner ist hiervon kein Einzugsgebiet oder Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Die bestehende Abraumhalde Oetelshofen ist als unbedeutende Deponie der Deponieklasse 0 eingestuft, da ausschließlich unbedenkliches Abraummaterial aus der Grube Osterholz abgelagert wird. Der Erweiterungsbereich soll ebenfalls ausschließlich zur Verbringung von Abraummaterial aus der umliegenden Grube Osterholz dienen. Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Haldenerweiterung, der Versickerung des anfallenden Niederschlags, baubegleitender Waldumwandlungen, usw. auch auf benachbarte schutzbedürftige wasserrechtliche Interessen (hier: Wasserschutzgebiet Sandheide-Sedental und der dortigen Wassergewinnungen der Stadtwerke Erkrath - ca. 5 km südwestlich) sind nicht zu befürchten.

Die zu berücksichtigenden Flächenanteile befinden sich auch hinsichtlich des allgemeinen Grundwasserschutzes auf dem Gebiet der Stadt



Wuppertal außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes auf dem Stadtgebiet von Wuppertal. Ferner ist hiervon kein Einzugsgebiet oder Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Haldenerweiterung, der Versickerung des anfallenden Niederschlags, baubegleitender Waldumwandlungen, usw. auch auf benachbarte schutzbedürftige wasserrechtliche Interessen (hier: Einzugsgebiet der Wassergewinnung Herbringhauser Talsperre 15 km östlich) sind nicht zu befürchten.

Insbesondere die Nebenbestimmungen zu § 8 Abs. 3 DepV „Probenahme und Analytik“ sind aber für die Überprüfung der Einhaltung der Qualität des Abraummaterials erforderlich. Für die Erweiterung der Halde Oetelshofen werden die Anforderungen nach § 3 GewinnungsAbfV i. V. m. Anhang 1 DepV dahingehend herabgesetzt, dass auf die Sickerwasserfassung und auf den Bau einer geotechnischen Barriere verzichtet werden. Gem. § 8 Abs. 8 DepV könnte auf eine grundlegende Charakterisierung sowie auf Kontrolluntersuchungen verzichtet werden. Dem wird allerdings nicht vollumfänglich gefolgt. Aufgrund der obigen Ausführungen sind turnusmäßige Untersuchungen der Abfälle notwendig.

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 DepV kann "bei spezifischen Massenabfällen die Häufigkeit der Beprobung auf einmal alle drei Monate reduziert werden." Die Zustimmung der zuständigen Behörde ist erforderlich. Die Häufigkeit der Analysen wird von mir gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 DepV auf einmal alle drei Monate festgesetzt. Der Parameterumfang der Untersuchungen ist noch festzulegen (siehe Teil 2 II. Nr. 4.6).

Bezüglich der Einhaltung weiterer Anforderungen nach der GewinnungsAbfV wird auf die Ausführungen unter Teil 3. II. Nr. 3.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Boden

Mit der geplanten Erweiterung der Halde Oetelshofen werden auch schutzwürdige Böden beeinträchtigt. Die Menge an schutzwürdigen Böden ist jedoch verglichen mit der Gesamtmenge sehr gering. Es wird auf die Ausführungen in der UVP verwiesen.

Es ist festzustellen, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in den Boden ausgeglichen wird.



Vor diesem Hintergrund stehen der Planfeststellung keine Belange des Bodenschutzes entgegen.

zu 4. **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm oder Licht**

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche oder Lichteinwirkungen sind von der Erweiterung der Halde Oetelshofen nicht zu erwarten.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ist zum einen die Verlängerung der schon vorher bestehenden Belastung - durch die bestehende Halde - und zum anderen der Umfang der eintretenden Änderungen und die Art und Intensität der hiervon möglicherweise ausgehenden Belastungen von Bedeutung.

Ob und inwieweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren ausgehen, beurteilt sich an den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, § 1 Abs. 1 BImSchG.

Deponien sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff. BImSchG. Sie sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sind im Umfang der Anforderungen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen anzuwenden, solange speziellere Rechtsvorschriften wie bspw. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung keine Regelungen treffen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen war daher nach den Anforderungen der TA Luft zu prüfen.

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu



erreichen (Nr. 1 TA Luft). Die TA Luft soll nach ihrem Wortlaut auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung finden. Die in Nr. 4 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen sollen herangezogen werden, soweit im Hinblick auf die Pflichten des Betreibers einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen.

Zu prüfen war, ob durch die Erweiterung der Halde Oetelshofen eine zusätzliche Staubentwicklung und damit verbundene Schadstoffverfrachtungen verursacht werden können, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Dem Antrag wurde die Immissionsprognose nach TA Luft „Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der RAMM Ingenieur GmbH vom 14.05.2018“ beigefügt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Immissionsprognose einer Plausibilitätsprüfung durch das LANUV NRW unterzogen. Diese Prüfung ergab, dass das Gutachten überarbeitet werden musste. Die Antragstellerin kam dieser Forderung nach, so dass nun die Immissionsprognose nach TA Luft „Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der RAMM Ingenieur GmbH vom 07.10.2019“ zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen wurde.

Bezüglich der Staubimmissionsprognose der RAMM Ingenieur GmbH vom 07.10.2019 ist festzuhalten, dass alle emissionsrelevanten Vorgänge betrachtet wurden. Im Rahmen der Prognose über die Ausbreitung von Staubemissionen konnte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Haldenerweiterung gemäß TA Luft keine Grenzwerte überschritten werden. Die Abschätzung der Emissionen wird in Anhang A des Gutachtens nachvollziehbar und plausibel dargestellt. In der Staubimmissionsprognose wird auch die Errichtung des Außenwalls, hinter dem der Ablagerungsbetrieb stattfinden soll, betrachtet. Dies stellt für die südlichen (nahegelegenen) Immissionsaufpunkte die worst-case-Bedingung dar.

Auch die überarbeitete Immissionsprognose Staub wurde vom LANUV NRW auf Plausibilität geprüft.

Das LANUV NRW kommt zu dem Ergebnis, dass im überarbeiteten Gutachten die Emissionsbetrachtung nachvollziehbar und weitgehend plausibel sei. In den entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgesetzt. Insbesondere durch die Fortschreibung der vorhandenen Betriebsanweisung zu Emissionsminderungsmaßnahmen wie das Befeuchten von



unbefestigten Fahrwegen, regelmäßige Reinigung von befestigten Fahrwegen bei Trockenheit, usw., ist gewährleistet, dass Staubemissionen in Zuge der weiteren Verfüllung der Halde im zulässigen Rahmen bleiben werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm, die von dem Ingenieurbüro Stöcker in der vorgelegten Prognose vom 01.06.2018 für die zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt wurde.

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche; sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen (Nr. 1 TA Lärm).

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen des beantragten Vorhabens wurden aus den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Steinbrucherweiterung im Jahr 2002 für den Gesamtbetrieb festgelegten Immissionsorte für die sich ebenfalls am Standort des Steinbruchs befindliche und deshalb diesbezüglich vergleichbare Haldenerweiterung folgende Immissionsorte (IO) ausgewählt. Darüber hinaus wurden zusätzliche Immissionsorte gegenüber den vorausgegangenen Genehmigungen im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagenerweiterung aufgenommen und schalltechnisch bewertet (u.a. IO 10 bis IO 13).

- IO 6 Holthausener Heide 27
- IO 7 Holthausener Heide 17
- IO 8 Holthausener Heide 13
- IO 10 Am Osterholz 136
- IO 11 Simonshöfchen 24
- IO 12 Osterholzer Straße 155
- IO 13 Hahnenfurter Weg 30

Die Beurteilung und Prognose der Schallsituation belegt, dass die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und auch die zulässigen Höchstwerte für Geräuschspitzen nicht überschritten werden. Entsprechende Festlegungen zu ggf. erforderlichen Überwachungsmessungen zur Überprüfung der Situation und zum Deponiebetrieb werden mit den Ne-



benbestimmungen unter Teil 2 II. Nr. 7.2 getroffen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht zu erwarten, da die Halde Oetelshofen nicht in der Nachtzeit betrieben wird und die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend groß sind.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Halde Oetelshofen bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die umliegende Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt haben werden, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen erlassen, die die Sicherung der Schutzziele sicherstellen.

zu 5. **Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind in Bezug auf die vorliegende Planung die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde 2017 aufgestellt. Der ab dem 06. August 2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP NRW-Fassung von 2017 unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

Für den Standort selbst liegen keine planungsrechtlichen Aussagen gemäß LEP NRW vor. Allerdings sind bei dem hier anhängigen Vorhaben mehrere Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu betrachten.

Die Ziele und Grundsätze der Entsorgung sind unter 8.3 LEP NRW beschrieben. Bedeutsam sind hier Ziel 8.3-1 Standorte für Deponien und Grundsatz 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung.



Hier wird u. a. ausgeführt, dass für nicht verwertbare Abfälle Deponien vorzuhalten seien, die eine umweltschonende Beseitigung sichern. Um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren, sollen bei der Standortsuche auch die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien einbezogen werden. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien hätten auch den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden könnte. Besonders hervorgehoben wird im LEP NRW, dass eine entstehungsortnahe Abfallbeseitigung angestrebt werden soll. Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben.

Diesen Zielen und Grundsätzen wird die Planung gerecht. Wie mehrfach erwähnt, soll ein bereits bestehender Haldenstandort erweitert und wiedergenutzt werden und der Haldenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Anfallort des Abraums.

Auf der Erweiterung der Halde Oetelshofen soll der Abraum aus der Kalkgrube Osterholz entsorgt werden. Damit ein möglichst vollständiger Kalkabbau in der Grube Osterholz erfolgen kann, soll eine verfrühte Innenverkipfung unterbleiben (vgl. Ausführungen unter Teil 3 II. Nr. 3.1 Planrechtfertigung). Dies entspricht den Vorgaben von Grundsatz 9.1-3 Flächensparende Gewinnung unter 9. Rohstoffversorgung des LEP NRW.

Im Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW ist festgehalten, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen zu sichern sind, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Die Haldenflächen, mit Ausnahme der oberen beiden Bermen und des Haldendachs, müssen für den forstrechtlichen Ausgleich wieder aufgeforstet werden, um einer Nachfolgenutzung als Waldfläche zur Verfügung zu stehen. Der Ausgleich des Eingriffs in den Wald wird somit auf der Fläche erfolgen. Im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen ist eine Nutzung als Standort für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen bisher zwar nicht vorgesehen, die Erweiterung der Halde steht einer späteren Nutzung als Standort für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen allerdings auch nicht entgegen. Eine spätere Nutzung des Haldendachs für z. B. Fotovoltaikanlagen ist durchaus möglich und wird durch die Erweiterung nicht eingeschränkt.



Gegen die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen in Wuppertal bestanden allerdings Bedenken wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung aufgrund der hierfür erforderlichen Inanspruchnahme von im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Waldbereichen.

Nach Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW ist Wald insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen liegen innerhalb im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dargestellter Waldbereiche, die mit der Freiraumfunktion Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert sind. Diese Darstellung hebt insbesondere die Arten- und Biotopschutzfunktion sowie die Erholungsfunktion der als Waldbereiche dargestellten vorhandenen Waldflächen hervor. Als Bestandteil des regionalen Grünzuges ist hier auch noch die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion relevant.

Der Bereich ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-005 „Nördlicher Teil des Waldgebietes Osterholz“ (Biotopverbund besonderer Bedeutung) gemäß dem Fachbeitrag des LANUV (2015), für die die Erhaltung eines großflächigen Laubwaldgebietes als Schutzziel formuliert ist. Die innerhalb der Biotopverbundfläche vorhandenen Wanderwege belegen auch die Bedeutung für die Erholungsnutzung. Als Entwicklungsziel ist die Optimierung des Waldgebietes durch naturnahe Waldbewirtschaftung (Umbau der Nadelforste) vorgesehen. Zudem ist der BSLE im westlichen Teilbereich der Planung durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0003 „Gruiten Nord-Ost/Hahnenfurth“ u.a. wegen der besonderen Bedeutung des Waldbestandes fachrechtlich umgesetzt.

Eine Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Waldbereiche ist somit nur im Rahmen der Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 LEP



NRW möglich. Hierfür war das Vorliegen der im Ziel genannten Voraussetzungen (Bedarf, fehlende Alternativen außerhalb von Waldbereichen und Begrenzung des Umfangs der Waldumwandlung) im Einzelnen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Es musste auch dargelegt werden, inwieweit ggfs. eine Nachfolgenutzung der Aufschüttungsflächen als Wald möglich ist und ob ggfs. ein Teil der erforderlichen Kompensation durch eine Waldentwicklung auf den Aufschüttungsflächen erfolgen kann.

Damit die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 LEP NRW zum Tragen kommen konnte, musste die Vorhabenträgerin die Erläuterungen und Argumente ihres Antrags zu den Themen Bedarf, fehlende Alternativen außerhalb des Waldes und Begrenzung des Umfangs der Waldumwandlung ergänzen. Der entsprechenden Aufforderung kam sie mit den Weiteren Erläuterungen zum Antrag vom 30.10.2019 und 20.12.2019 nach.

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen liegen nun die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 LEP NRW vor.

- 1) Die für Aufhaldungen bzw. Erweiterungen vorhandener Halden in Betracht gezogenen Bereiche bieten auch in der Summe im Hinblick auf den festgestellten Bedarf kein ausreichendes Haldenvolumen. Hier sind die Ausführungen unter Teil 3 II. 3.1 Planrechtfertigung zu beachten, wo die Zielkonformität des Vorhabens und die Standortalternativen betrachtet wurden.
- 2) Der Vergleich des Flächenbedarfes für eine Neuaufhaltung mit dem Flächenbedarf für die Erweiterung der vorhandenen Halde belegt eindrücklich, dass durch die Erweiterung der vorhandenen Halde die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erheblich reduziert wird.
- 3) In anderen betrachteten Bereichen würde eine Aufhaltung ebenfalls eine Waldinanspruchnahme erfordern (u. a. Erweiterung Halde Osterholz nach Südosten).
- 4) Auch eine Nutzung von im Regionalplan dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur bzw. von Flächen, die mit Naturschutz-Festsetzungen belegt sind, erscheint nicht als in Betracht zu ziehende Alternative.
- 5) Innerhalb im Regionalplan dargestellter Abgrabungsbereiche würde durch eine Innen-Verkippung von Abraum die Gewinnung der Rohstoffe erheblich erschwert.
- 6) Aus dem genannten Grund kann auch die Verkippung in noch im Betrieb befindlichen weiteren, im Regionalplan dargestellten Abbaubereichen als Alternative ausgeschlossen werden, zumal dort geeignete



te Flächen für die Verbringung von Abraum aus den jeweils örtlichen Betrieben genutzt werden können.

Somit sind aus Sicht der Regionalplanung bei der Vorzugsvariante die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne von Ziel 7.3-1 des LEP NRW hinsichtlich der Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Waldbereichen gegeben. Dies betrifft sowohl den Nachweis des Bedarfs als auch der fehlenden Alternativen. Auch belegt der Vergleich der Alternativen, dass im Falle der Vorzugsvariante die Reduzierung der Gesamt-Flächeninanspruchnahme auch zur Begrenzung des Umfangs der Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beiträgt, wodurch sich die Vorzugsvariante gegenüber den anderen Variante auszeichnet.

Der für den Standort gültige Regionalplan ist der Regionalplan Düsseldorf in der aktuell geltenden Fassung. Der Regionalplan nimmt gem. § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht wahr.

Der Regionalplan weist im Bereich der Erweiterungsfläche folgende zeichnerischen Festlegungen auf:

- 2ea) Aufschüttungen und Ablagerungen; zugleich als Nachfolgenutzung 2da) Bereich zum Schutz der Natur (Vorranggebiete)
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen: 2eb) Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten)
- 2b) Waldbereiche (Vorranggebiete) mit den Freiraumfunktionen
- 2db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Vorbehaltsgebiete) sowie
- 2dc) Regionaler Grünzug (Vorranggebiete)

Die Planung zur Erweiterung der Halde Oetelshofen entspricht den dargestellten Freiraumnutzungen und Freiraumfunktionen. Hinsichtlich des Bereichs, der als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen ist, enthält der Antrag nachvollziehbar die Erklärung, dass dieser Bereich für einen zukünftigen Abbau nicht genutzt werden kann, weil Erkundungsmaßnahmen in der Grube Osterholz ergeben haben, dass dieser Bereich nicht höffig ist. Eine Nutzung für den Abraum der Kalkgewinnung ist daher möglich. Hinsichtlich der übrigen Ausweisung kommt die Ausnahme von Ziel 7.3-1 des LEP NRW zum Tragen.



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal von 2005 weist die geplante Haldenerweiterung als „Flächen für Aufschüttungen“ und „Flächen für Abgrabungen“ aus. Der Teil der geplanten Halde, der über die bereits genehmigte Haldengrundfläche hinausgeht, ist im FNP als Fläche für Abgrabungen dargestellt oder geht sogar über die dargestellten Bereiche für den Kalkabbau hinaus. Zudem sind die bestehende Halde und die Erweiterung im FNP auch als Wald dargestellt.

Die geplante Haldenerweiterung ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Bereich, der im FNP als Fläche für Abgrabungen dargestellt ist, (siehe oben) ist für einen Kalkabbau nicht geeignet. Gegen eine Nutzung für die Ablagerung des Abraums aus der Kalkgewinnung hat die Stadt Wuppertal keine Bedenken vorgetragen.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird in das Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0027 des Landschaftsplanes Wuppertal Nord und im Randbereich auch in das LSG-4708-0003 „Gruiten Nord-Ost Hahnenfurth“ des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann eingegriffen.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten sind, die den Charakter des ausgewiesenen Schutzgebietes verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Dem jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck entsprechend, werden unmittelbar wirkende Verbote im Landschaftsplan festgesetzt.

Die Verbote der § 26 Abs. 2 BNatSchG schließen das planfestgestellte Vorhaben nicht aus, da die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Danach kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

In den o. a. Schutzgebieten werden die folgenden Verbote verletzt:

- Verbot bauliche Anlagen im Schutzgebiet zu errichten
- Verbot Zäune zu errichten
- Verbot mit Fahrzeugen außerhalb von Wegen zu fahren



- Verbot Aufschüttungen durchzuführen und
- Verbot Bäume oder Sträucher zu beschädigen.

Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Befreiung von den vorgenannten Verboten liegen vor, denn die Befreiung ist notwendig aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Das öffentliche Interesse an einer sicheren und umweltverträglichen Abfallentsorgung ist ein überragender Gemeinwohlbelang (siehe Teil III. 3.1.1). Dieser überwiegt im vorliegenden Sachverhalt die Interessen an einer Vermeidung der Eingriffe in die Naturschutzgebiete.

Der Landschaftsbeirat und die Untere Naturschutzbehörde Wuppertal stimmten der beantragten naturschutzrechtlichen Befreiung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets LSG-4708-0027 zu.

Seitens des Kreises Mettmann wurden Bedenken gegen die Befreiung vorgetragen, zum einen stünden landesplanerische Ziele der Inanspruchnahme von Wald für die Abraumhalde entgegen und zudem solle die Halde auf Haaner Gebiet in einem Abgrabungsbereich (BSAB-Reserve) errichtet werden.

Eine Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Waldbereiche wurde im Rahmen der Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 LEP NRW ermöglicht. Ferner enthält der Antrag nachvollziehbar die Erklärung, dass dieser Bereich für einen zukünftigen Kalkabbau nicht genutzt werden kann, weil Erkundungsmaßnahmen in der Grube Osterholz ergeben haben, dass dieser Bereich nicht höffig ist. Eine Nutzung für den Abraum der Kalkgewinnung ist daher möglich und sinnvoll.

Die Maßnahme dient im Rahmen der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 KrWG die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen daher überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiungen erfordern.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch deswegen bejaht, weil die Erweiterung der Halde Oetelshofen die benannten Landschaftsschutzgebiete zwar beeinträchtigt, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt wird.

Bei der Befreiung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Den für die Erweiterung der Halde sprechenden öffentlichen Belangen



ist ein höheres Gewicht beizumessen als den dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Insoweit werden nach sorgsamer Abwägung der dargestellten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit den Beeinträchtigungen der Schutzgebiete die Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

zu 6. **Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Weiterbetrieb der Halde ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

zu c.) **Energieeffizienz** (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KrWG)

Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen.

3.3.2 **Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde** (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG ist seit dem 22.02.1980 Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Halde. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Erweiterung der Halde Oetelshofen verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Sach- und Fachkunde bei der Errichtung, dem Betrieb und der Nachsorge der Deponie sowie den damit verbundenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind im Übrigen mit den unmittelbar geltenden Anforderungen der DepV und dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere durch die Nebenbestimmungen zur Organisation und zum Betrieb, ausgeschlossen.

3.3.3 **Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer** (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG dürfen grundsätzlich keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein, jedoch lässt § 36 Abs. 2 KrWG Beeinträchtigungen von Rechten anderer zu, wenn diese durch Auflagen und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, der Betroffene den Beeinträchtigungen nicht widerspricht oder wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient.



Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Hier sind im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhütet bzw. ausgeglichen. Damit stehen diese Belange gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Zulassung der Deponie nicht entgegen.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich. Alle Flächen der Erweiterung befinden sich im Eigentum der Iseke GmbH und Co. KG und wurden an die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG verpachtet, laut Pachtvertrag vom 28.12.1998 und Nachtrag vom 26.10.2020. Sämtliche Flächen stehen der Antragstellerin für die beantragte Maßnahme somit vollumfänglich zur Verfügung. Die Grundstücke, die zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, befinden sich alle im Besitz der Antragstellerin und stehen ihr für die beantragte Maßnahme vollumfänglich zur Verfügung.

Einige Einwanderinnen und Einwander trugen vor, es würde eine mittelbarere Betroffenheit ihres Grundeigentums vorliegen und die Erweiterung zum Wertverlust ihrer Immobilie führen. Es sind allerdings keine Beeinträchtigungen privater Grundstücke durch die Halde, die über das im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung zumutbare Maß hinausgehen, erkennbar. Durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG wird die Nachbarschaft ausreichend geschützt; mögliche nachteilige Auswirkungen werden dadurch verhütet bzw. ausgeglichen.

3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt:

- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle – Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 26.04.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 237)
- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) - Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11.02.2008 (MBI. NRW. 2008 S. 85)

Die vorgenannten Abfallwirtschaftspläne wurden nicht für verbindlich erklärt.

Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind somit nicht gegeben.



3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 7 GewinnungsAbfV)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Nach § 7 GewinnungsAbfV hat der Betreiber einer Anlage der Kategorie A vor dem Beginn der Lagerungs- oder Ablagerungsphase eine Sicherheit zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen, die mit der Betriebszulassung angeordnet werden, gegenüber der zuständigen Behörde zu leisten. Die zuständige Behörde kann vom Betreiber einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle, die nicht Anlage der Kategorie A ist, die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn die Besorgnis besteht, dass Auflagen und Bedingungen zur Rekultivierung der Anlage, die mit der Betriebszulassung angeordnet werden, nicht erfüllt werden.

Gemäß § 2 Nr. 3 GewinnungsAbfV handelt es sich um eine Anlage der Kategorie A, sofern eine Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle nach den Kriterien aus dem Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) als eine solche eingestuft wird.

Danach werden Abfallentsorgungseinrichtungen in Kategorie A eingestuft, wenn

- die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z. B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dammbbruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden, oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden.

In Betracht zu ziehen ist vorliegend eine Einstufung in Kategorie A erster Gedankenstrich, wenn also die Risikoabschätzung ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb zu einem schweren Unfall führen könnte.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20.04.2009 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments



und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (2009/337/EG) wird eine Abfallentsorgungseinrichtung gemäß Anhang III erster Gedankenstrich der Richtlinie 2006/21/EG in Kategorie A eingestuft, wenn ein Versagen wegen des Verlusts der physikalischen Stabilität oder wegen nicht ordnungsgemäßen Betriebs einer Abfallentsorgungseinrichtung kurz- oder langfristig Folgendes nach sich ziehen könnte:

- a) ernste Gefährdung von menschlichem Leben;
- b) ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit;
- c) ernste Gefahr für die Umwelt.

Gemäß Absatz 2 ist für die Zwecke der Einstufung gemäß Absatz 1 bei der Bewertung des Gefahrenpotenzials der Einrichtung ihr gesamter Lebenszyklus einschließlich der Nachsorgephase zu berücksichtigen.

Dies ist jedoch nicht der Fall, da ein Versagen der Beschaffenheit der Haldenerweiterung oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z. B. das Abrutschen der Halde, zu keinem schweren Unfall im Sinne Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20.04.2009 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (2009/337/EG) führt und somit auch nicht zu einer ernsten Gefährdung von menschlichen Leben, einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder zu einer ernsten Gefahr für die Umwelt führen könnte.

Die weiteren Alternativen sind ebenfalls nicht einschlägig, sodass die Erweiterung der Halde Oetelshofen ebenso wie bereits die bestehende Abfallentsorgungseinrichtung nicht nach Kategorie A einzustufen ist.

Auch besteht nicht gemäß § 7 Satz 2 GewinnungsAbfV die Besorgnis, dass Auflagen und Bedingungen zur Rekultivierung der Anlage, die mit der Betriebszulassung angeordnet werden, nicht erfüllt werden.

In der Vergangenheit wurden seitens der Antragstellerin die Auflagen und Nebenbestimmungen aus den Zulassungen ordnungsgemäß umgesetzt, sodass keine Anhaltspunkte oder Tatsachen erkennbar sind, dass die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren Auflagen und Bedingungen zur Rekultivierung der Anlage missachten und nicht den Anordnungen entsprechend umsetzen wird.

Eine Besorgnis i. S. d. § 7 Satz 2 GewinnungsAbfV kann somit nicht bejaht werden, sodass die Voraussetzungen des § 7 GewinnungsAbfV folglich nicht vorliegen und einen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann.



3.3.6 Einhaltung der Anforderungen nach der Gewinnungsabfallverordnung

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 GewinnungsAbfV i. V. m § 19 Abs. 1 DepV. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden technischen Anforderungen auch nach § 3 GewinnungsAbfV eingehalten werden. Danach ist eine Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle so zu errichten, zu betreiben, stillzulegen und nachzusorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies ist durch eine geeignete Standortwahl und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, die dem Stand der Technik entsprechen, zu gewährleisten. Hierzu können, in Abhängigkeit von Gefährdungspotenzial und Art der Anlage, die Kriterien nach Anhang 1 der DepV vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) herangezogen werden. Für die sonstigen Anforderungen, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 des KrWG durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird, gelten § 3 Absatz 3, § 4, § 7 Absatz 1, die §§ 8, 9, 11, 12 und 13 der DepV entsprechend.

Auf der Haldenerweiterung werden ausschließlich geogene Massen aus der Kalksteingewinnung des Kalksteintagebau Grube Osterholz abgelagert, welche die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 für Inertabfälle im Sinne der DepV erfüllen. Die Kriterien zum dauerhaften Schutz des Bodens und des Grundwassers des Anhangs 1 DepV werden als Prüfmaßstab herangezogen. Nach Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 DepV wird für eine Deponie der Klasse 0 eine Geologische Barriere mit einer Mächtigkeit von $d \geq 1,00$ m und einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \cdot 10^{-7}$ m/s gefordert.

Diese Anforderungen erfüllt der Untergrund der Erweiterungsfläche der Halde Oetelshofen nicht.

Die Abraumhalde Oetelshofen und die geplante Erweiterung liegen am Rande des Gruiten-Dornaper Massenkalkzugs, einem von mehreren mittel- bis oberdevonischen Massenkalkvorkommen im Niederbergischen Land, dem nordwestlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Die Massenkalken werden in der in direktem Anschluss liegenden Grube Osterholz abgebaut.

Die Massenkalken stellen ehemalige Riffkomplexe eines früheren Schelfbereiches dar, die in der Zeit des Oberdevons gebildet wurden. Sie werden vor allem von massigen und dickbankigen Stromatoporen- und Amphiporen-Kalken aufgebaut. Diese Riffkomplexe waren bereits während ihrer Entstehung lateral begrenzt und von feinkörnigen Sedimenten, den späteren Schiefern, umgeben. Während der variszischen Gebirgsbildung im Oberkarbon wurden die Gesteinsfolgen aufgefaltet, so dass sich der heutige geologische und tektonische Bau mit einem von Schiefergestein eingeschlossenen Massenkalkzug entwickelte.



Nach der Gebirgsbildung erfolgte, bis heute andauernd, im Wesentlichen eine Hebung und Abtragung des Gebietes mit der Entstehung der heutigen Morphologie.

Das Liegende der Massenkalke, auf dem die Abraumhalde Oetelshofen aufgebaut wurde, wird von den sogenannten Osterholzschiefern gebildet. Diese setzen sich aus Ton-, Schluff- und Mergelsteinen zusammen (Flinz-Fazies). Im Hangenden der Schiefer sind diese mit Kalkbänken versehen.

Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 DepV können entsprechend herabgesetzt werden, wenn die zuständige Behörde bei einer Monodeponie für regionalspezifisch belastetes Bodenmaterial oder bei einer betriebseigenen Monodeponie, auf der ausschließlich betriebseigene spezifische Massenabfälle oder spezifische Massenabfälle eines verbundenen Unternehmens abgelagert werden, auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden hat, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder festgestellt wurde, dass die Monodeponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt (Anhang 1 Nr. 3 DepV).

Da die Halde Oetelshofen eine betriebseigene Monodeponie für regionalspezifisch belastetes Bodenmaterial als auch für betriebseigene, spezifische Massenabfälle ist, kann Anhang 1 Nr. 3 DepV angewandt werden.

Es wird festgestellt, dass die Monodeponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt und weder eine Rekultivierungsschicht noch die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser erforderlich sind. Eine solche Feststellung ist unter Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes gegenüber dem Grundwasser gemäß § 48 Abs. 2 WHG möglich, wenn durch die Ablagerung keine schädlichen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind.

Die zu berücksichtigenden Flächenanteile befinden sich hinsichtlich des allgemeinen Grundwasserschutzes auf dem Gebiet des Kreises Mettmann (Stadt Haan) außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes. Ferner ist hiervon kein Einzugsgebiet oder Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Die bestehende Abraumhalde Oetelshofen ist als unbedeutende Deponie der Deponieklasse 0 eingestuft, da ausschließlich unbedenkliches Abraummaterial aus der Grube Osterholz abgelagert wird. Der Erweiterungsbereich soll ebenfalls ausschließlich zur Verbringung von Abraummaterial und Zwischenmitteln aus der umliegenden Grube Osterholz dienen. Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Haldenerweiterung, der Versickerung des anfallenden Niederschlags, baubegleitender Waldumwandlungen, usw. auch auf benach-



barte schutzbedürftige wasserrechtliche Interessen (hier: Wasserschutzgebiet Sandheide-Sedental und der dortigen Wassergewinnungen der Stadtwerke Er-kath - ca. 5 km südwestlich) sind nicht zu befürchten.

Die zu berücksichtigenden Flächenanteile befinden sich auch hinsichtlich des allgemeinen Grundwasserschutzes auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes auf dem Stadtgebiet von Wuppertal. Ferner ist hiervon kein Einzugsgebiet oder Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Haldenerweiterung, der Versickerung des anfallenden Niederschlags, baubegleitender Waldumwandlungen, usw. auch auf benachbarte schutzbedürftige wasserrechtliche Interessen (hier: Einzugsgebiet der Wassergewinnung Herbringhauser Talsperre 15 km östlich) sind nicht zu befürchten.

Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 DepV können demzufolge herabgesetzt werden. Die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser sind nicht erforderlich.

Zudem wird gemäß § 3 Satz 4 GewinnungsAbfV i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 1, 3 DepV die Ausnahme zugelassen, auf der Deponie keinen Eingangsbereich einzurichten. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 DepV hat der Deponiebetreiber auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens einen Eingangsbereich einzurichten. Für Deponien der Klasse 0 und Monodeponien kann die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen, § 3 Abs. 3 Satz 3 DepV.

Der Eingangsbereich ist der Bereich auf dem Betriebsgelände der Deponie, in dem die Abfälle angeliefert, gewichts- oder volumenmäßig erfasst und identifiziert werden.

Bei der Halde Oetelshofen handelt es sich um eine Deponie auf dem Werks-gelände der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH, auf der nur die geogenen Massen aus dem Kalkabbau, konkret aus dem Neuaufschluss und der Kalksteingewinnung des Steinbruchs Osterholz, abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse DK 0 für Inertabfälle im Sinne der Deponieverordnung (DepV) einhalten müssen. Die geogenen Massen, welche vom Steinbruch Osterholz auf die Halde Oetelshofen verbracht werden, verlassen das Werks-gelände nicht. Somit werden nur Gewinnungsabfälle des Steinbruches Osterholz auf der Halde Oetelshofen deponiert. Die Einrichtung eines Eingangsbereichs ist daher hier nicht erforderlich.

Insgesamt bestehen gegen die beantragten Maßnahmen unter Berücksichtigung der unter Teil 2 II. formulierten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen werden auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen.



Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um nachteilige Wirkungen abzuwenden, und somit insgesamt verhältnismäßig.

Entsprechend § 3 Satz 3, 4 GewinnungsAbfV ergeben sich die Anforderungen an die Organisation und das Personal, die nicht zugelassenen Abfälle, das Annahmeverfahren, die Handhabung der Abfälle, die Nachsorge, die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die Information und Dokumentation unmittelbar aus der Deponieverordnung, soweit durch diesen Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes geregelt wird.

Insbesondere die Nebenbestimmungen zu § 8 Abs. 3 DepV „Probenahme und Analytik“ sind erforderlich. Für die Erweiterung der Halde Oetelshofen werden die Anforderungen nach § 3 GewinnungsAbfV i. V. m. Anhang 1 DepV dahingehend herabgesetzt, dass auf die Sickerwasserfassung und auf den Bau einer geotechnischen Barriere verzichtet werden. Gem. § 8 Abs. 8 DepV könnte auf eine grundlegende Charakterisierung sowie auf Kontrolluntersuchungen verzichtet werden. Dem wird allerdings nicht vollumfänglich gefolgt. Aufgrund der obigen Ausführungen sind turnusmäßige Untersuchungen der Abfälle notwendig.

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 DepV kann bei spezifischen Massenabfällen die Häufigkeit der Beprobung auf einmal alle drei Monate reduziert werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörde ist erforderlich. Die Häufigkeit der Analysen wird von mir gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 DepV auf einmal alle drei Monate festgesetzt. Der Parameterumfang der Untersuchungen ist noch festzulegen (siehe Teil 2 II. 4.6).

Gem. § 12 Abs. 1 DepV hat der Betreiber einer Deponie Grundwassermessstellen einzurichten, um eine Grundwasserbeeinträchtigung, die von der Deponie ausgehen kann, zu kontrollieren. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Deponiebetreibers bei Deponien der Klasse 0 und bei Monodeponien Ausnahmen von dieser Anforderung zulassen. Da von dem Abraummateriale auf der Halde Oetelshofen keine Gefährdung zu erwarten ist und über die turnusmäßigen Kontrolluntersuchungen des abzulagernden Abraummateriale eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, wird auf den Bau von Grundwassermessstellen sowie auf die Festlegung von Auslöseschwellen verzichtet.

3.3.7 Zusammenfassende Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG wurden wie vorstehend dargelegt geprüft:



Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht beeinträchtigt, da

- a. keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden,
 - b. Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c. Energie sparsam und effizient verwendet werden wird.
2. Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.
 3. Die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal verfügen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde.
 4. Es sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten.
 5. Verbindliche Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind nicht gegeben, da die Abfallwirtschaftspläne von 2008 und 2016 nicht für verbindlich erklärt wurden.

Somit sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG erfüllt.

4. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden - soweit die Forderungen begründet waren - durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

4.1 Bewertung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Stellungnahme oder Bedenken und Anregungen zu der Planung vorgebracht:

- Wuppertaler Stadtwerke GmbH



- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege
- Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- DB Netz AG
- Regiobahn GmbH

Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise der folgenden Behörden und sonstige Stellen sind durch die Gegenäußerung der Antragstellerin erledigt bzw. ausgeräumt oder wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)

Aus Sicht des Dezernats 22 bestehen keine Bedenken. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird berücksichtigt.

- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 (Regionalentwicklung)

Ursprüngliche Bedenken, dass die im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Waldbereiche in Anspruch genommen werden, konnten ausgeräumt werden. Aus Sicht der Regionalplanung sind bei der Vorzugsvariante die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne von Ziel 7.3-1 des LEP NRW hinsichtlich der Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Waldbereichen gegeben. Dies betrifft sowohl den Nachweis des Bedarfs, der fehlenden Alternativen als auch die Begrenzung des Umfangs der Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß, durch die sich die Vorzugsvariante gegenüber einer ansonsten ebenfalls denkbaren Variante auszeichnet.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (HNB - Höhere Naturschutzbehörde)

Nach Vorlage des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans im Deckblattverfahren bestehen seitens der Höheren Naturschutzbehörde keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in den Beschluss aufgenommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Höhere Naturschutzbehörde auch in die Bearbeitung der Hinweise einer Einwenderin bzgl. der Funde von angeblich besonders geschützter Arten eingebun-



den wurde. Dies spiegelt sich u. a. in der im Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmung zum Hirschezungenfarn wider.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)

Seitens des Dezernats 54 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden. Diese werden im Beschluss umgesetzt.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Aus Sicht des Technischen Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Hinweise werden in den Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

- Geologischer Dienst NRW

Von Seiten des GD NRW bestehen auf Basis der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bezüglich der Standsicherheit der Halde. Die Anregung des GD NRW, dass zur Vermeidung von Erosionen oder Umbildungen Oberflächenwässer auf den Bermen zu fassen und geordnet abzuleiten sind, wurden in den Nebenbestimmungen aufgenommen. Hinweise sonstiger Betroffener zu geringfügigen Überschreitungen der Ausnutzungsgrade in 3 Bemessungssituationen der Standsicherheitsnachweise, haben zu keinen Bedenken bezüglich der Standsicherheit der Halde geführt.

- Gartenstadt Haan

Die Gartenstadt Haan hat im Verfahren mit Schreiben vom 03.07.2019 und im Deckblattverfahren am 16.12.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Seitens der Stadt wurde vorgetragen, dass unter den Voraussetzungen, dass die durch den Landesbetrieb Wald & Holz NRW zum Vorhaben vorgegebenen Auflagen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben vorgegebenen Renaturierungsmaßnahmen und die artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen zum Vorhaben umgesetzt werden, keine grundsätzlichen Bedenken erhoben würden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Haan sehe als



Entwicklungsziel "Wald" vor. Unter der Voraussetzung, dass mit der Aufschüttung einhergehenden Aufforstungsmaßnahmen, wie geplant durchgeführt und gravierende, negative Folgen für den verbleibenden Wald ausgeschlossen sind, sei der Wald trotz der Planungen zwar temporär beeinträchtigt, das Entwicklungsziel "Wald" sei jedoch nicht dauerhaft gefährdet.

Der Landesbetriebes Wald und Holz hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen hat. Durch diese wird sichergestellt, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im LBP und im AFB sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Die Bedenken der Stadt gegen die Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalles haben sich durch den Verzicht der Vorhabenträgerin auf die Errichtung des Walls erledigt.

Allerdings wird nun seitens der Stadt Haan angeregt auf der vormals durch den Erdwall beanspruchten Fläche, den teils lückigen vorhanden Gehölzbestand mit standortheimischen Gehölzen der Strauchschicht (z. B. mit Stechpalmen, Ilex aquifolium) zu ergänzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Notwendigkeit eines Sicht- und Lärmschutzes wurde in diesem Verfahren verneint. Durch Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen werden alle Eingriffe ausgeglichen. Im Übrigen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss der Stadt Wuppertal zur „Erweiterung des Steinbruchs „Grube Osterholz“ der Iseke GmbH & Co. KG“ vom 26. März 2013, dass der Bereich am Milchweg ohnehin mit Gehölzstrukturen zu bepflanzen ist. Daher kann er hier nicht als Forderung oder mögliche zusätzliche Kompensation in Betracht gezogen werden.

Ferner werden Bedenken gegen das Heranrücken der Halde an den Wirtschaftsweg vorgetragen, da ein Großteil der ökologisch wertvollen Altbäume in der Nähe des Weges verortet sei. Beim Wegfall der Gehölze würde westlich des Weges ein ungeschützter, offener Waldrand entstehen, wodurch die Schutz- und Erholungsfunktion des gesamten Waldes beeinträchtigt werde. Daher wird angeregt, mit der geplanten Halde mindestens 20 m vom Wirtschaftsweg nach Osten abzurücken.

Der Anregung "20 m Abrücken vom Wirtschaftsweg" kann nicht gefolgt werden. Der geplante Aufbau der Halde ist dann so wie beantragt nicht mehr möglich und der Volumenverlust für die Ablagerung von Abraum wäre zu groß.



Der weiteren Anregung der Stadt hinsichtlich des Amphibienleit-/ Schutzzaunes um den Erweiterungsbereich wird gefolgt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Beschluss aufgenommen.

- Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann hat im Verfahren mit Schreiben vom 11.07.2019 und im Deckblattverfahren am 16.12.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Mit der Stellungnahme zum Deckblatt hat der Kreis Mettmann den Wegfall des Sicht- und Lärmschutzwalls begrüßt.

Der Kreis Mettmann weist daraufhin, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes Oberboden nicht in Bauwerke eingebaut werden dürfe, da dies den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes widerspreche. Nur im Rahmen eines Einbaus in die Deckschicht oder auf den neuen, unteren Haldenböschungsbereichen sei ein Einbau möglich.

Der Hinweis auf die Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Oberboden ausschließlich als Rekultivierungsmaterial verwendet werden darf.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann wird zudem die Einsetzung einer zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung vorgeschlagen.

Dem Vorschlag wird gefolgt. Die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung hat Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

Gegen die Erweiterung der Halde Oetelshofen auf Haaner und Wuppertaler Stadtgebiet bestehen von Seiten des Kreises Mettmann Bedenken wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung. Konkret bezieht sich das auf die hierfür erforderliche Inanspruchnahme von im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Waldbereichen sowie die Nichteinhaltung der Grenzen der im Regionalplan festgesetzten Flächen für Aufschüttungen bzw. die Inanspruchnahme des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Eine Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Waldbereiche sei nur im Rahmen der Ausnahmeregelung möglich. Hierfür ist das Vorliegen der im Ziel genannten Voraussetzungen (Bedarf, fehlende Alternativen außerhalb des Waldes und Begrenzung des Umfangs der Waldumwandlung) im Einzelnen nachvollziehbar dazulegen und zu begründen. Nach Prüfung der Planunterlagen sei nicht erkennbar, dass diese landesplanerischen Bedingungen eingehalten wer-



den. Es sei nicht nachvollziehbar dargelegt, warum nicht alternativ mit den Abraummassen eine Innenverkippung in ausgebeuteten Bereichen des Steinbruchs erfolgen könne.

Es sei nicht erkennbar, warum die Halde außerhalb der im Regionalplan durchaus noch vor Ort für den Steinbruch ausgewiesenen Reserven für Halden errichtet werden sollen. Der Regionalplan sieht für Abraumhalden auf Wuppertaler Stadtgebiet definitiv andere Flächen auf der Ostseite der bestehenden Halde vor.

Die Halde einschließlich Lärmschutzwalles soll auf Haaner Gebiet in einem Abgrabungsbereich (BSAB-Reserve) errichtet werden. Dies widerspreche der regionalplanerischen Zielsetzung der Sicherung von Bodenschätzen. Daher solle zunächst eine Überarbeitung der Zielfestlegungen des Regionalplans für die Festsetzung von BSAB in dem Raum erfolgen.

Da sich das Vorhaben außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Bereiche für Abraumhalden bewege, kollidiere es insofern mit den Festsetzungen des Landschaftsplans, die ihrerseits auf der Basis des Regionalplans (Waldfestsetzung) und in Deckung damit getroffen worden sind und denen insofern ein Vorrang gegenüber der Errichtung einer Halde zukomme.

Die hier vom Kreis Mettmann vorgetragenen Bedenken wurden im Verfahren von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Das im Verfahren beteiligte Dezernat 32 (Regionalentwicklung) der Bezirksregierung Düsseldorf äußerte zunächst ähnliche Bedenken und forderte von der Vorhabenträgerin eine verbesserte Darstellung hinsichtlich der alternativen Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung des Abraums. Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen kam das Dezernat 32 zu dem Ergebnis, dass bei der Vorzugsvariante die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne von Ziel 7.3-1 des LEP NRW hinsichtlich der Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Waldbereichen gegeben und Alternativen nicht erkennbar seien.

Auch die Nachweise, dass der Abgrabungsbereich auf Haaner Gebiet (BSAB-Fläche) nicht höffig ist und ein Kalksteinabbau auf diesen Flächen ausscheidet, waren nachvollziehbar. Hier ist eine Nutzung als Halde möglich.

Im Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung für das Vorhaben stellt die gewählte Variante „Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen Richtung Westen“ die einzig realisierbare Variante zur langfristigen Sicherung der Abbautätigkeit in der Grube Osterholz dar.

Für den Fall, dass die Haldenerweiterungsfläche nicht vermieden werden könnte, sei der Fuß der Halde mindestens 35 m vom Milchweg zum Schutz der wertvollen Altbaumbestände wegzurücken.



Der Anregung "35 m Abrücken vom Wirtschaftsweg" kann nicht gefolgt werden. Der geplante Aufbau der Halde ist dann so wie beantragt nicht mehr möglich und der Volumenverlust für die Ablagerung von Abraum wäre zu groß.

Hinsichtlich der geänderten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan werden vom Kreis Mettmann 2 Punkte angesprochen.

- *Die Differenz der Biotopwerte Hybridpappelforst im Düsseltal vor und nach den Umsetzungen sei aus Sicht des Kreises zu hoch angesetzt. So dürfe der jetzige Biotopwert mindestens 4-5 Punkte betragen und nicht 3 Punkte, da die Krautschicht unter den Pappeln relativ gut ausgebildet sei.*
- *Dieser Kritikpunkt gelte auch für die 25 Habitatbäume à 300 qm. Die Bäume hätten schon jetzt einen hohen Biotopwert, der sich nach der Umsetzung nicht ändere, da die jetzigen Strukturen erhalten würden. Die langfristige Sicherung der Bäume durch Nutzungsaufgabe sei anzuerkennen, aber die angegebene Differenz von 4 Punkte (6 Punkte aktuell zu 10 Punkten zukünftig) entspreche nicht der zukünftigen Biotopentwicklung.*

Die zuerst angesprochene Maßnahme 02 „Hybrid-Pappelforst im Düsseltal“ befindet sich im Stadtgebiet Wuppertal. Seitens der Stadt Wuppertal wurden hier keine Mängel gesehen.

Nach Eingang der Stellungnahmen zum Deckblatt hat sich die HNB (Dez. 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) mit der Stadt Wuppertal, der Stadt Haan, dem Kreis Mettmann und der AGNU Haan e. V. zu den Stellungnahmen zum überarbeiteten LBP ausgetauscht. Es fand auch ein gemeinsamer Ortstermin mit der Vorhabenträgerin u. a. zur Abstimmung der Maßnahme MCEF 1 „Habitatbäume“ statt. Im Ergebnis werden die nach dem Termin ergänzten Nebenbestimmungen der HNB in den Beschluss übernommen.

- Stadt Wuppertal

Die Stadt Wuppertal hat im Verfahren mit Schreiben vom 11.07.2019 und im Deckblattverfahren am 15.12.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Mit der Stellungnahme zum Deckblatt teilte die Stadt mit, dass die im Juli 2019 vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken zu den meisten Themen im Deckblatt vollständig berücksichtigt wurden.

In Kapitel 1.3 des Antrages über die planerischen Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen wird im Abschnitt über den Flächennutzungsplan ausge-



führt, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2005 die geplante Haldenerweiterung als „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen“ ausweise. Eine Darstellung als wahlfreie „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen“ sehe der FNP der Stadt Wuppertal nicht vor. Bei den Darstellungen im FNP werde unterschieden in „Flächen für Aufschüttungen“ und „Flächen für Abgrabungen“. Der Teil der geplanten Halde, der über die bereits planfestgestellte Haldengrundfläche hinausgehe, sei im FNP als Fläche für Abgrabungen dargestellt oder gehe sogar über die dargestellten Bereiche für den Kalkabbau hinaus.

Allerdings enthalte der Antrag für die Haldenerweiterung im Abschnitt über den Regionalplan Düsseldorf die Erklärung, dass die für eine Abgrabung sowohl im FNP als auch im RPD dargestellte Fläche für einen zukünftigen Abbau nicht genutzt werden könne, weil Erkundungsmaßnahmen in der Grube Osterholz ergeben haben, dass dieser Bereich nicht höffig sei. Diese Begründung könnte auch für die Abweichung von der Darstellung im FNP herangezogen werden.

Die Fläche der bestehenden Halde als auch der Erweiterung seien im FNP auch als Wald dargestellt. Diese Darstellung von Wald beziehe sich im FNP nicht ausschließlich auf die „heutige Nutzung“, sondern gäbe auch die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung vor. Der überwiegende Teil der geplanten Halde solle nach Abschluss der Aufschüttung wieder aufgeforstet werden. Lediglich die beiden oberen Bermen und das obere Tableau des Tafelberges sollen analog zur bisherigen Planfeststellung für die Halde Oetelshofen als Ruderal- und Hochstaudenflur ausgebildet werden. Die Darstellung der Nachfolgenutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit steht nach dem Erläuterungsbericht zum FNP explizit unter dem Vorbehalt einer detaillierten Festlegung im Planfeststellungsverfahren. Der beschriebene Verzicht auf die Aufforstung im oberen Bereich der geplanten Halde ist aufgrund der untergeordneten Größe und seiner besonderen Zielsetzung als Detaillierung der Darstellungen im FNP zu werten.

Die geplante Haldenerweiterung sei gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert sei. Die Darstellung als Wald soll durch entsprechende Aufforstungsmaßnahmen im Anschluss an die Aufschüttung umgesetzt werden. Deshalb stünden die Darstellungen des FNPes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen. Weitere öffentliche Belange seien im Rahmen der Planfeststellung zu bewerten. Insgesamt stünden die Darstellungen im FNP 2005 dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Hinweise bzgl. der korrekten Darstellung der Erweiterungsfläche im FNP der Stadt Wuppertal werden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.



Die Stadt Wuppertal weist daraufhin, dass nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde im betroffenen Areal keine eingetragenen Bodendenkmale vorhanden seien. Die geologische Formation, in die der Eingriff stattfindet, lasse allerdings das Vorkommen paläontologischer Bodendenkmäler vermuten. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW die Vorschriften des § 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste gelten.

Der Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der Landschaftsverband Rheinland-Amt für Bodendenkmalpflege bereits im Rahmen des Scoping-Termins einen historisch-archäologisch-bodenkundlichen Fachbeitrag zur umfassenden Bestandsaufnahme archäologischer Relikte im Vorhabenbereich gefordert hatte. Dieser Fachbeitrag wurde durch die Vorhabenträgerin beauftragt und vorgelegt. Seitens des LVR bestanden danach keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben. Weitergehende archäologische Maßnahmen waren nicht erforderlich.

- Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Bergisches Land)

Bei einer unvermeidbaren Waldinanspruchnahme bestehen aus forstrechtlicher Sicht gegen die Erweiterung der Halde Oetelshofen keine Bedenken.

Die Erweiterung der Halde Oetelshofen ist nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, sie ist vernünftigerweise geboten und entspricht dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 LFoG NRW wird daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

4.2 Würdigung der Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden gegen das Vorhaben 54 Einwendungen fristgerecht erhoben.

Drei Einwendungen gingen nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

Es erfolgt hier eine Würdigung der Einwendungen nach Schutzgütern i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG a. F. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwenderinnen und Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt werden. Die Einwendungen wurden in der Reihenfolge des Eingangs mit einer Nummer versehen. Den jeweiligen Einwenderinnen und Einwendern wird bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ihre entsprechende Ziffer mitgeteilt, die somit die individuelle Zuordnung ermöglicht.



Schutzgut: Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Einwendung 3, 8, 12-26 und 27-30

Nach Ansicht der Einwenderinnen und Einwender ist durch die Erweiterung der Halde mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu rechnen. Befürchtet werden gesundheitliche Beeinträchtigungen von Lunge, Herz und Gefäßen durch Lärm und Feinstaubbelastungen. So seien in den letzten Jahren Menschen in der Nachbarschaft an chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) erkrankt, drei Personen seien sogar an Lungenkrebs verstorben, dies sei eine auffällig hohe Anzahl.

Bewertung:

Es gibt keine Hinweise darauf, dass von der Haldenerweiterung gesundheitliche Gefährdungen ausgehen.

Mit Schreiben vom 24.07.2019 wurden die Gesundheitsämter des Kreises Mettmann und der Stadt Wuppertal zu den möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen, die in Verbindung mit dem Steinbruch stehen könnten, um Stellungnahmen gebeten.

So hat das Gesundheitsamt der Stadt Wuppertal am 23.08.2019 geäußert, dass es aus epidemiologisch-statistischer Sicht praktisch nicht möglich sei, kleinräumige Krebshäufungen vermuteten exogenen Auslösern zuzuordnen. Zudem sei nicht bekannt, welche Karzinogene bei einem Kalkabbau freigesetzt werden sollten.

Gleiches teilte das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann am 30.08.2019 mit und wies zudem darauf hin, dass bei der großen Variabilität von Krebserkrankungen und nur beschränkt bekannten äußeren Auslösern mindestens bekannt sein müsste, um welche konkrete Krebsart es geht und/oder um welchen möglichen Schadstoff, der dazu als vermutlicher auslösender Risikofaktor gelten soll.

Ergänzend führte das Gesundheitsamt aus, dass hiesige Erfahrungen aus der Vergangenheit in den Versuchen einer Überprüfung möglicher Risikokonstellationen auch unter Inanspruchnahme von IT.NRW (zur Auswertung der Sterbefallstatistik) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (für umwelttoxikologische Aspekte) keine tragfähigen Erkenntnisse erbracht haben.

Der Gesundheitsschutz der Anwohner wird auch durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Werte der TA Luft und TA Lärm gewährleistet. Die Belastungen durch die Erweiterung der Halde liegen unterhalb der in den Technischen Anleitungen definierten Obergrenzen.



Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Halde ist daher nicht erkennbar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 1, 3, 4-6, 7, 8, 12-26, 27-30 und 31-54

Nach Ansicht der Einwenderinnen und Einwender führt die Erweiterung der Halde zu einer Erhöhung der Staub- und Lärmbelastung.

- *Es wird durch die Erweiterung der Halde eine deutlichere Staubbelastung als bisher befürchtet.*
- *Die Schallimmissionsprognose sei nicht nachvollziehbar und spiegele nicht die tatsächliche Schall- und Lärmbelastung wieder. Auch würden die schon bestehenden Lärmquellen nicht berücksichtigt. Seit Jahren gäbe es starke Lärm- und Staubbelastigungen durch den Schichtbetrieb, der zwischen 6 und 22 Uhr stattfinde.*
- *Die Schallimmissionsprognose bewerte die 2002 ausgewählten Immissionsorte, die jedoch für die Haldenerweiterung nicht relevant seien.*
- *Es wird eine Beeinträchtigung des Wanderwegs (Milchweg) durch Staub, Lärm und Abgase geben.*
- *Die Abholzung des Waldes trage zusätzlich zur Lärm- und Staubbelastung bei. Der Wald biete Schutz gegen die im jetzigen Abbau entstehenden Emissionen.*
- *Die Notwendigkeit des Lärmschutzwalls sei in Frage zu stellen.*

Bewertung:

- Die Staubimmissionsprognose der RAMM Ingenieur GmbH vom 07.10.2019 für die Erweiterung der Halde Oetelshofen ist nachvollziehbar und plausibel. Es wurden alle emissionsrelevanten Vorgänge betrachtet. Im Rahmen der Prognose über die Ausbreitung von Staubemissionen konnte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Haldenerweiterung gemäß TA Luft keine Grenzwerte überschritten werden.
- Auch die schalltechnische Untersuchung ist nicht zu beanstanden. Der Gutachter hat bei seiner Lärmprognose u.a. hinreichend große Schallleistungspegel angesetzt. Der Anlagenbetrieb ist ausschließlich auf die Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt. Außerdem wurden Angaben zur Qualität der Berechnungsergebnisse gemacht und die Ausbreitungsberechnungen im Anhang zur schalltechnischen Untersuchung nachvollziehbar dokumentiert. Die Beurteilungspegel liegen um mehr als 10 dB (A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von tagsüber 60 dB (A) für den Außenbereich und 55 dB (A) für das Wohngebiet.



- Die Festlegung der für die Geräuschbeurteilung des Gesamtbetriebes anzusetzenden Immissionsorte mit den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerten erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Steinbrucherweiterung im Jahr 2002 in Absprache mit der Genehmigungsbehörde. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen zur Erweiterung der Halde Oetelshofen wurden, aus den im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens für den Gesamtbetrieb festgelegten Immissionsorte für die sich ebenfalls am Standort des Steinbruchs befindliche und deshalb diesbezüglich vergleichbare Haldenerweiterung, relevante Immissionsorte ausgewählt. Außerdem wurden zusätzliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Haldenerweiterung aufgenommen und schalltechnisch bewertet.
- Eine relevante Beeinträchtigung des Wanderweges ist nicht zu erwarten. Zur Verringerung der Emissionen findet der Ablagerungsbetrieb hinter ca. 10 m hohen Schutzwällen statt. Der Wanderweg „Milchweg“ verläuft in unmittelbarer Nähe zum geplanten Schutzwall I. Nach der Rodung wird der Schutzwall I innerhalb von zwei Monaten errichtet und bildet dann eine Abschirmung für die spätere Errichtung der Haldenerweiterung im rückwärtigen Bereich.
- Während der Bau- und Ablagerungsphase sind darüber hinaus im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Dauerhafte, flächendeckende Bewässerung (mit Ausnahme der Frostperioden und der Zeiten, an denen die Wege durch Regen bereits feucht sind) sämtlicher befahrener befestigter und unbefestigter Wege (einschließlich des Arbeitsbereichs der Baufahrzeuge, wie z.B. Radlader und Raupe) mit Hilfe mobiler und stationärer Beregnungsanlagen und eines Bewässerungsfahrzeugs; diese Maßnahmen beziehen sich auf die entsprechenden Wege und Arbeitsbereiche der jeweiligen Bauphase und auf die Zeiten, an denen Fahrbewegungen und Ablagerungsaktivitäten stattfinden.
 - Weitgehender Verzicht auf staubende Arbeiten (Abraumbewegung etc.) bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten).
 - Die Haldenflächen sind zur Vermeidung von Abwehungen schnellstmöglich zu begrünen.
- Die im Zuge der Erweiterung erstellten Staub- und Lärmgutachten gehen von der beantragten Rodung des Waldes aus. Die Gutachten wurden von beteiligten Fachdienststellen geprüft. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten.
- Der Lärm- und Sichtschutzwall wird seitens der Vorhabenträgerin nicht mehr beantragt. Die Vorhabenträgerin hat einen Änderungsantrag eingereicht, mit dem sie auf die Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls verzichtet. Insofern sind die Einwände hinsichtlich des ursprünglich geplanten Walls gegenstandslos geworden.



Insgesamt werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Einwendung 1, 7 und 31-54

Mehrere Einwenderinnen und Einwender befürchten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion des Osterholz.

- *Durch die vorgesehene Abholzung einer großen Waldfläche am Osterholz entstehe ein massiver Eingriff in die gewachsene Gestalt des dortigen Naherholungsgebietes. Das Waldgebiet biete vielfältige Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten und auch Ausflüge über das Wuppertaler Stadtgebiet hinaus. Diese Naherholungsfunktion würde durch die geplante Maßnahme wesentlich beeinträchtigt. Es würde zu einer Vernichtung wertvoller Flächen für die Freizeitnutzung kommen, da die entstehenden Halden eingezäunt und für die Allgemeinheit auch später nicht einmal mehr zugänglich seien.*
- *Der Steinbruch und die bestehenden und zukünftigen Halden würden alle aus so genannten „Sicherheitsgründen“ eingezäunt. Sie würden somit auf Ewigkeit dem normalen Besucher des Waldes vorenthalten.*
- *Ein Einwender regte eine zukünftige Begehbarkeit der geplanten neuen Halde nach Abschluss der aktiven Nutzung an. Der Blick über die Kalkabbaugebiete wäre fantastisch und böte einen wunderbaren Überblick über den Kulturräum der Halden und Seen. Dies würde eventuell auch einen Teil des Eingriffs des Kalkabbaus in die Erholungs- und Freizeitbereiche ausgleichen.*

Bewertung:

Die Einflüsse auf die Erholungsnutzung sind nur von geringer Intensität. Infolge der schon vorhandenen Halde und der nahegelegenen Grube Osterholz wird die Erholungsfunktion bereits jetzt optisch und akustisch belastet, so dass aufgrund dieser Vorbelastungen keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung erfolgt. Vom Vorhaben sind auch keine Wanderwege betroffen.

Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich zudem um Privatwald, der durch die Antragstellerin bewirtschaftet und forstwirtschaftlich gemäß § 3 Abs. 3 BWaldG genutzt wird. Die Abholzung von Bäumen ist Teil der Bewirtschaftung.

Durch die Haldenerweiterung entfällt die betreffende Waldfläche zwar als Naherholungsgebiet, im Raum Wuppertal/Haas können aber andere Wald- und Naturflächen als Naherholungsgebiete genutzt werden. Die erweiterte Halde soll zudem nach Abschluss der Nutzung durch Aufforstung rekultiviert werden, wodurch neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.



Hinsichtlich der Anregung bzgl. der Begehbarkeit der Halde weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass eine Möglichkeit des Einblickes in die Grube gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Grube Osterholz mit der Fertigstellung der Halde Schöller geschaffen wird. Dort führt dann der Wanderweg auf eine eigens hierfür errichtete Aussichtsplattform. Die Halde Schöller stehe dann der Allgemeinheit nach Fertigstellung als Naherholungsort mit Aussichtspunkt zur Verfügung. Für die Halde Oetelshofen und die geplante Erweiterung sei dies nicht vorgesehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Einwendung 4-6, 7, 8, 12-26, 27-30 und 31-54

Nach Ansicht der Einwenderinnen und Einwender hat die Erweiterung der Halde zur Folge, dass Flora und Fauna immer weiter zurückgedrängt werden.

- *Die Prognose über Tiere und Pflanzen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung berücksichtige nicht die bereits in den letzten Jahrzehnten erfolgte Entwaldung von ca. 7,5 ha zugunsten des Steinbruchgeländes und nehme den Tieren weiteren Lebensraum.*
- *Im Zuge der mit dem Kalkabbau verbundenen Vernichtung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen werde die ursprüngliche Flora und Fauna immer weiter zurückgedrängt und habe ein Vogel- und Insektensterben als Folge. Der über Jahrhunderte gewachsene Wald sei Teil des bestehenden Ökosystems und könne durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht adäquat ersetzt werden.*
- *Die Rekultivierungsmaßnahmen der „Hermannshöhe“ können durch die Erweiterung der Halde nicht vollständig vollzogen werden. Die Halde sollte 2020 Naturschutzgelände und Rückzugsort für Tiere werden. Durch die weitere Abholzung wird der Lebensraum der Tiere noch kleiner.*

Bewertung:

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind nur solche Eingriffe zu beachten, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Halde Oetelshofen stehen. Dies bedeutet, dass eine bereits erfolgte Entwaldung in den letzten Jahrzehnten hier nicht zu berücksichtigen ist, da sie nicht auf die geplante Haldenerweiterung zurückzuführen ist.



Insgesamt werden überall dort, wo Eingriffe in Flora und Fauna stattfinden, um die Halde zu erweitern, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die allgemein den Verlust von Jungvögeln und Gelegen sowie erhebliche Störungen während der Balz- und Brutphase vermeiden.

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen sowie der vorhandenen Daten sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten auszuschließen. Im Rahmen der Untersuchungen zur Darstellung der aktuellen Situation wurden dennoch vorsorglich die teilweise artenschutzrechtlich relevanten Totholzkäfer berücksichtigt. Im Jahr 2018 wurde bei der Kartierung der Baumhöhlen auf der Eingriffsfläche und einer Referenzfläche auch eine Erfassung von Bäumen mit potentiellen Quartieren für mulmbewohnende Käfer (z.B. Eremit) durchgeführt. Hinweise auf mulmbewohnende Käferarten wurden jedoch nicht gefunden.

Es wird klargestellt, dass es sich bei dem von Einwenderseite verwendeten Begriff „Hermannshöhe“ um ein Synonym für die bestehenden Halde Oetelshofen handeln soll. Da sich die Erweiterung der Halde Oetelshofen auf die bestehende Halde auflegt können die Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich dieser Böschung nicht in der ursprünglich vorgesehenen Weise realisiert werden. Der aktuellen Fassung des LBP vom November 2020 ist in Tabelle 2 auf Seite 13 jedoch zu entnehmen, dass diese alte Böschung bei der Neuermittlung des Ausgleichsbedarfs an Waldfläche die erforderliche Berücksichtigung gefunden hat. Im Übrigen ist festzustellen, dass es sich bei der Halde Oetelshofen nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, eine diesbezügliche Landschaftsplanänderung der Stadt Wuppertal erfolgte bislang nicht.

In dem beantragten Gebiet sind Flächen mit Artenschutzmaßnahmen (Laichgewässer) betroffen. Für die Flächen wurden in den vergangenen Jahren bereits vorgezogen Ersatzflächen außerhalb der geplanten Erweiterungen angelegt bzw. Ersatzmaßnahmen umgesetzt. In den Antragsunterlagen wurde dies dargestellt. Negative Auswirkungen für die betroffenen Arten sind nicht zu erwarten.

Insgesamt werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Schutzgüter: Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Einwendung 4-6, 7, 8, 12-26, 27-30 und 31-54

Nach Ansicht der Einwenderinnen und Einwender hat die Erweiterung der Halde Auswirkung auf das Klima und das Landschaftsbild.

- *Der Wald leiste einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität nicht nur in der unmittelbaren Umgebung. Diese lege im Interesse der Allgemeinheit. Angesichts der fortschreitenden Klimaveränderungen*



sei ein 140 Jahre alter Baumbestand zu schützen statt 60 cm große Baumsetzlinge als Ersatzaufforstung als ausreichend zu erachten.

- *Der Antrag berücksichtige nicht die Risiken des Klimawandels. Die Ausgleichsflächen kompensierten nicht die CO² Freisetzung. Es wurde nicht begutachtet, ob weniger CO² freigesetzt würde, wenn der Abraum an einen alternativen Standort gebracht und die Gewinnungsabfälle sinnvoll verwendet werden könnten.*
- *Bereits die bestehende Althalde füge sich nicht in das Landschaftsbild. Die Morphologie des Haldenkörpers sollte unter dem Anspruch eines natürlichen Erscheinungsbildes nachgebessert werden. Der Buchenwald müsse für die Erweiterung weichen, eine künstliche Halde werde entstehen.*

Bewertung:

- Eine Beeinflussung des Regionalklimas durch die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen ist nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe der Antragsfläche hat das Vorhaben keinen messbaren Einfluss auf den globalen Klimawandel.
- Eine Verbringung des Abraums zu anderen Deponien würde im Hinblick auf die Belastung des Klimas keine Verbesserung bedeuten. Die Deponien, die geeignet und in der Lage wären die großen Mengen an Abraum anzunehmen, liegen 38 bis 85 Kilometer weit entfernt. Betrachtet man eine mögliche Verbringung zur nächstgelegenen Bodendeponie Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr würden für den Transport der Abraummassen, ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Kipp- und Ladevorgänge, insgesamt ca. 12,8 Mio. km zurückgelegt, was einem CO²-Ausstoß von ca. 10,2 Mio. kg entsprechen würde. Eine Entsorgung in der Nähe des Anfallortes ist also durchaus im Sinne des Klimaschutzes.
- Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten kann, ist anhand der prägenden Bestandteile der Landschaftsoberfläche, wie dem Reliefverlauf, Oberflächengewässer und Vegetationsbestände zum Zeitpunkt des Eingriffs, also unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes mit ggf. vorhandenen Vorbelastungen, zu bewerten. Dabei ist auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss (BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004 – 4 A 11/02 –, juris ; Rn: 60 ff. = NuR 2004, 366, 372; NuR 1991, 124, 127). Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher negativ prägenden Einfluss hat (VGH Mannheim, NuR 1983, 276).



- Gravierende Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Gebietes sind über das jetzige Maß an Belastung hinaus nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich wird zum großen Teil durch den bereits bestehenden Haldenkörper und die Grube Osterholz dominiert. Da die Erweiterungsfläche im Wald liegt, ist eine direkte Einsichtnahme nur vom Haldenfuß bzw. vom angrenzenden Milchweg aus möglich. Aufgrund des typischen welligen Reliefs der Region sowie des Waldbestandes bzw. der Verschattung durch die bestehende Abraumhalde Oetelshofen ist von den nächstgelegenen Ortslagen Schöller, Holthausener Heide und Hahnenfurth eine Einsicht kaum möglich.
- Zur Minderung der durch die Erweiterung der Halde entstehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind die frühzeitige Anlage einer ca. 8 m breiten Sichtschutzpflanzung sowie die Begrünung des Baukörpers vorgesehen. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima von geringer Intensität. Zudem sind alle Wirkungen eng an die Planfläche gebunden.

Insgesamt werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Schutzgüter: kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Einwendung 2, 4-6, 7, 8, 12-26, 27-30 und 31-54

Die Einwenderinnen und Einwender wenden sich gegen die Abholzung von ca. 5 ha Wald für das Vorhaben. Die Umwandlung von Wald für die Errichtung der Erweiterung liege nicht im überwiegendem öffentlichen Interesse. Der Wald sei Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Bundes- und Landeswaldgesetz, dass den Wald vor Rodung schützen soll, soll hier nicht eingehalten werden, da der Antragsteller –nach Aussage der örtlichen Politiker – ein wichtiger Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler sei.

Bewertung:

Unter Teil 3 II. 3.1.1 Zielkonformität wurde dargestellt, dass ein Bedürfnis zur Entsorgung des Abraums besteht. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung hat. In diesem Verfahren überwog das Interesse an der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gegenüber dem Interesse am Erhalt der ca. 5 ha Wald. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften des Bundes- und Landeswaldgesetz eingehalten wurden.



Das Argument, dass es sich bei der Antragstellerin um einen wichtigen Arbeitgeber und Steuerzahler handelt, kommt im Rahmen der Entscheidungsfindung im Planfeststellungsbeschluss nicht zum Tragen. Allein entscheidend ist, ob die Flächen gerodet und ausgeglichen werden können. Das ist hier der Fall. Eine Entscheidung ergeht auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, nach Würdigung aller Einwendungen und Stellungnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und ausgeglichen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eigentum

Einwendung 8,12 -16, 18, 20, 25, 27-30

Die Einwenderinnen und Einwender befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien.

Bewertung:

Rechte, welche aus einer Enteignung herrühren, scheiden hier aus, weil keine Enteignung erfolgt.

Umstände, welche eine Betroffenheit in unerträglicher Weise begründen, liegen nicht vor. Es gehen von dem Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf Nachbargrundstücke aus, die der Vorhabenzulassung entgegenstehen. Vorhabenbedingte, nachteilige Wirkungen beeinträchtigen die Betroffenen vorliegend nicht in unerträglicher oder sonst unzumutbarer Weise und sind hinzunehmen. Ob nicht hinnehmbare Nachteile vorliegen, orientiert sich insbesondere etwa an der TA-Luft, der TA-Lärm und anderen einschlägigen Regelwerken. Eine Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte ist, wie in diesem Beschluss dargelegt wurde, vorliegend nicht zu besorgen. Die Nachbarinteressen, von den bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verbleibenden, nachteiligen Wirkungen verschont zu bleiben, sind diese als Belange Bestandteil der planerischen Abwägung geworden und sind so bei der Planungsentscheidung berücksichtigt worden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wertminderung eines Grundstücks als solche keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt, weil sie von vielen Faktoren abhängt, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Auswirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen. Soweit gerade sie zu einer Minderung des Verkehrswerts des Grundstücks führen, ist dieser Wertverlust grundsätzlich abwägungserheblich. Dasselbe gilt für den Mietwert eines Hauses. Mittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums sind insbesondere Immissionen wie Lärm,



Luftverunreinigungen durch Staub oder Abgase, Geruch, Erschütterungen, Verschattung durch benachbarte Bauwerke. Hierzu zählen auch Immissionen, die durch die Errichtung des Vorhabens verursacht werden (Baustellenimmissionen). Darüber hinaus ist eine optische Beeinträchtigung z. B. durch die erdrückende Wirkung der Anlage anzusprechen. Es reicht hingegen regelmäßig nicht aus, wenn ein Vorhaben nur die Aussicht in die freie Landschaft beeinträchtigt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es vorliegend in Folge von tatsächlichen Auswirkungen auf die Grundstücke zu einer Wertminderung in signifikanter Weise kommt; erst recht ist nicht mit einer Eigentumsbeeinträchtigung in erheblicher bzw. schwerer und unerträglicher Weise zu rechnen. Soweit überhaupt Beeinträchtigungen von Rechtspositionen Dritter durch tatsächliche Auswirkungen auf das Grundstück drohen, ordnet die planfeststellende Behörde Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen u.a. auf die Rechte von Einwenderinnen und Einwendern an; im Übrigen sind angesichts der Vorprägung des Standortes keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu einem Wertverlust von nur annäherungsweise 20 % führen könnte. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung des Grundeigentums vorläge, welche ein unzumutbares Opfer darstellte.

Entschädigungsansprüche oder gar Ansprüche auf Übernahme des Grundstücks gegen Entgelt bestehen nicht. Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Eines Surrogates für unterbliebene Schutzmaßnahmen bedarf es nicht. Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 KrWG bzw. § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen an sich erforderlich wären aber unterbleiben. Eine Entschädigung wäre in so einem Fall Surrogat für technisch-reale Schutzmaßnahmen, die unterbleiben, weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Genehmigungsrechtliche Bedenken

Einwendungen 8, 12-26 sowie 31-54

Die Einwenderinnen und Einwender bemängeln, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht stattgefunden habe. Die Planungen liefen seit mindestens 06.09.2016 und erst im Mai 2019 wäre öffentlich ausgelegt wurden. Der den Einwenderinnen und Einwendern gelassene Zeitraum mache es fast unmöglich gegen den Antrag vorzugehen und beschränke die Rechte der Einwenderinnen und Einwender. Dies entspräche nicht dem Informationsfreiheitsgesetz.



Über ein solches Großprojekt könne auch nicht im Rahmen eines einfachen Planfeststellungsverfahrens mit vierwöchigen Informationsauslegung und sechswöchigen Einspruchsfrist entschieden werden. Dieser Zeitraum mache es unmöglich, gegen den Antrag vorzugehen, beschränke die eigenen Rechte und entspreche nicht dem Informationsfreiheitsgesetz. Im öffentlichen Interesse müssen die Bürger frühzeitig und ausführlich informiert und in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Bewertung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Schaffung von Transparenz und Akzeptanz der Betroffenen für das geplante Vorhaben.

Laut Auskunft der Vorhabenträgerin wurde die direkte Nachbarschaft früh über die Erweiterungspläne informiert. Um die Öffentlichkeit über den Plan zur Erweiterung der Deponie zu informieren, setzte die Vorhabenträgerin auch auf Öffentlichkeitsarbeit und eine eigene Informationswebseite. Konkret wurde die direkte Kommunikation mit Interessenverbänden, Behörden und Anwohnern gesucht und außerdem die Lokalpresse über die Erweiterung informiert.

Seitens der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde besteht hinsichtlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine bloße Hinwirkungspflicht gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 VwVfG gegenüber dem Antragsteller. Im vorliegenden Verfahren ist der Hinweis gegenüber der Antragstellerin im Scoping-Termin im September 2017 erfolgt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst vor Antragstellung erfolgen (§ 25 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), d.h. sie ist für den Vorhabenträger nicht verpflichtend.

Eine Anwendbarkeit oder einen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann nicht erkannt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Planfeststellungsverfahren ist nicht Gegenstand der Regelungen des IFG.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 VwVfG. In diesen Paragraphen sind für das sog. „förmliche“ Planfeststellungsverfahren der Ablauf, vor allem aber die einzuhaltenden Fristen für die Auslegung der Unterlagen und die anschließende Einwendungsfrist gesetzlich geregelt und können von der Planfeststellungsbehörde nicht abgeändert werden. Von den Einwendenden wird auch nicht verlangt, dass sie ihre Betroffenheit in ihren eigenen Rechten oder Belangen fachlich detailliert darlegen oder gar „wissenschaftlich“ begründen. Es reicht aus, wenn die Einwendung erkennen lässt, welche ihrer Rechtsgüter sie als gefährdet ansehen und worin die befürchteten Beeinträch-



tigungen bestehen. Die ausgelegten Unterlagen sollen insoweit eine „Anstoß-Funktion“ erfüllen. Durch die Offenlage der Planunterlagen wurde in diesem Verfahren die Anstoß-Funktion offensichtlich ausgelöst, da innerhalb der Einwendungsfrist zahlreiche Einwendungen erhoben wurden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Einwendung 19

Es wird behauptet, dass in der Ausschusssitzung WLSTA der Stadt Haan am 19.06.2019 ein neuer, nicht in dem öffentlich ausgelegten Antrag enthaltener Plan vorgelegt worden sei. Dieser Plan beinhalte eine Verschiebung der Abbaugrenze weit über den Milchweg hinaus und betreffe weitere Flurstücke der Stadt Haan. Eine weitere Vergrößerung der Abbaufäche werde abgelehnt und große Zweifel an den Gutachten geäußert.

Bewertung:

Der Planfeststellungsbehörde ist nicht bekannt, dass in der Ausschusssitzung der Stadt Haan am 19.06.2019 ein neuer Plan ausgelegt wurde. Da eine Erweiterung der Grube Osterholz nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, ist auch ein Plan, der eine Verschiebung der Abbaugrenze über den Milchweg hinaus darstellt, hier nicht relevant.

Für die Erweiterung der Halde Oetelshofen wurden sämtliche Planunterlagen ausgelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung 3

Es wird vorgetragen, dass das Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Auswirkungen auf die Planungshoheit der Stadt Haan habe, da eine gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesene Waldfläche überplant werden solle als Fläche für „Aufschüttung“ bzw. als Fläche für einen „Lärmschutzwall“. Als Bestandteil ihres Selbstverwaltungsrechts habe die Stadt Haan die Befugnis über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets zu bestimmen, d. h. sie durch Flächennutzungspläne vorzubereiten und durch Bebauungspläne zu leiten. Diese Befugnis folge aus den Rechten, die Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden garantiere; sie werde durch § 1 Abs. 3 BauGB unterstrichen. Die Fraktion der WLH im Rat der Stadt Haan fordere diese Möglichkeit der Mitbestimmung im Rahmen dieser Planungshoheit im Interesse der Haaner/innen ein.

Bewertung:

Eine Einwendungsbefugnis liegt vor, wenn es möglich erscheint, dass die Einwenderin oder der Einwender in eigenen Belangen berührt wird (Kämper, in: BeckOK VwVfG, 51. Edition Stand: 01.04.2021, § 73 Rn. 46). Eine individuelle Betroffenheit muss festgestellt werden können (Ziekow, in: Ziekow, VwVfG, 4. Auflage 2020, § 73 Rn. 44). Nicht einwendungsberechtigt ist also, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 79).

Eine Fraktion als solche ist daher nicht einwendungsbefugt, nur das einzelne Fraktionsmitglied kann als privat Betroffener einwendungsbefugt sein. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können Vereinigungen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, sofern diese Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen können. Bei einer Fraktion handelt es sich jedoch nicht um eine solche Vereinigung, vielmehr zielt § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG auf umweltschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Verbandsklagen ab. Eine Verletzung subjektiver Rechte der Fraktion ist nicht erkennbar, sodass § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG hier nicht einschlägig ist.

Selbst wenn man jedoch von einer Einwendungsbefugnis einer Fraktion ausgehen würde, so könnte sich diese nicht unmittelbar auf die Planungshoheit der Stadt Haan berufen. Die Bürgermeisterin ist als gesetzliche Vertreterin der Gemeinde gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW befugt für die Stadt Einwendungen einzureichen und sich auf deren Planungshoheit zu berufen.

Die Stadt Haan wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Von der Stadt Haan wurde allerdings im Verfahren keine Verletzung ihrer Planungshoheit geltend gemacht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendungen 8, 12 - 26

Die Einwenderinnen und Einwender bemängeln, dass der UVP Bericht Seite 42, Nr. 3.2.1, nur zwei Gebäude: die landwirtschaftlich genutzten Gebäude Jägerhof und Flachskamp beinhalte. Der Bericht übersehe die gesamten Bewohner, ca. 25 Wohngebäude, die ca. 400-800 Meter von der neuen Halde entfernt seien sowie zwei Gewerbebetriebe und zwei landwirtschaftlich genutzte Gebäude am Hahnenfurther Weg und Osterholzer Straße.

Bewertung:

In Kapitel 3.2.1 des UVP-Berichts wird der Ist-Zustand dargelegt. Es werden die



Gebäude aufgeführt, die am nächsten an die geplante Erweiterung heranreichen, also im Vergleich nähergelegen und somit in erster Linie betroffen sind. So wird neben den genannten und in 250 m bzw. 400 m südwestlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden „Jägerhof“ und „Flachskamp“ auch die westlich in 200 m Entfernung gelegene „Zierfischzucht Schmidt“ angesprochen. Darüber hinaus sind auch, entgegen der Behauptung der Einwenderinnen und Einwender, die Ortschaften der Umgebung genannt. Im Übrigen werden die rechtlich relevanten Details und Immissionsorte in diesem Zusammenhang insbesondere durch die Schalltechnische Untersuchung sowie die Staubimmissionsprognose begutachtet.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen.

Technische Belange der Deponie, Überwachung, Abfälle, Bodenschutz

Einwendungen 8, 12 – 26

Von den Einwenderinnen und Einwendern wird kritisiert, dass der Antrag keine Sicherheitsleistung vorsehe.

Bewertung:

Die Entscheidung über eine Sicherheitsleistung ergeht von Amts wegen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses. Sofern die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung vorliegen, wird eine solche festgelegt. Unter Teil 3 II 3.3.5 wurde dargelegt, dass die Voraussetzungen zur Forderung einer Sicherheitsleistung nicht vorliegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung 7, 8, 12-26, 27-30 und 31-54

Die Einwenderinnen und Einwender sind der Auffassung, dass es Alternativen zur geplanten Haldenerweiterung gäbe. Eine Innenverkipfung wäre die sinnvollere Lösung, dies sowohl wegen der Lärm- und Staubbelastung der Anwohner als auch für die Fauna. Die Innenverkipfung würde nur aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden.

Bewertung:

Hinsichtlich des Bedarfs für die Erweiterung der Halde wird auf die Ausführungen unter Teil 3 II. 3.1 Planrechtfertigung verwiesen. Hier wird dargestellt, dass die Erweiterung der Halde Oetelshofen vernünftigerweise geboten ist und dabei der



Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entspricht.

Im Rahmen des Antrags hat die Antragstellerin die in Betracht kommenden Alternativen zu ihrem Vorhaben vorgestellt. Die Prüfung ergab, dass sachgerechte Planungsalternativen nicht bestehen. Eine Innenverkipfung stellt keine Alternative dar, da diese einen Verlust wertvoller Abbauflächen für Bodenschätze mit sich bringen würde.

In Anbetracht dessen, dass hier die Erweiterung eines bestehenden Standorts beantragt wird, drängt sich wie dargelegt kein anderer Standort auf. Für den Fall, dass kurzfristig kein zusätzliches Haldenvolumen außerhalb der Lagerstätte zur Verfügung steht, hätte dies zur Folge, dass zur Fortführung des Abbaus hochwertige Lagerstättenbereiche überkippt werden müssten. In der Konsequenz würde dies ab einem gewissen Abraumvolumen zum Erliegen des Abbaubetriebes führen. Der im LEP NRW geforderte vollständige Abbau der Lagerstätte wäre somit nicht mehr möglich. Die überkippten Ressourcen wären ökonomisch sinnvoll nicht mehr gewinnbar.

Darüber hinaus bestehen auch keine Freiflächen im direkten Umfeld zur Grube, die aufgehaldet werden könnten. Insgesamt bleibt damit nur die Möglichkeit der Erweiterung der Halde Richtung Westen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin über die Fläche verfügt. Im Abfallrecht gilt zudem der Grundsatz der Nähe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LAbfG NRW), d.h. dass die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes erfolgen soll. Es bietet sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange keine bessere Alternative an. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffintensität ist nicht ersichtlich.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen.

Einwendung 27-30

Die Einwenderinnen und Einwender befürchten, dass der Sicherheitsabstand bei Sprengungen 300 m betrage und die geplanten Anpassungen durch die Erweiterung der Halde ein Sicherheitsrisiko darstelle.

Bewertung:

Die Erweiterung der Halde wird auch auf genehmigte Bereiche aus dem Steinbruchgelände errichtet. In diesem Bereich werden keine Sprengungen stattfinden. Die Abstände zum Sprengort vergrößern sich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.



5. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Entsorgung des Abraums einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt. Enteignungen als unmittelbarer Entzug von Eigentumspositionen sind im Zuge der Planfeststellung nicht vorgesehen, da solche nicht erforderlich sind. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Ablagerung von Rückständen aus dem Kalksteinabbau zurückstehen, zumal das Gebiet bereits durch den derzeitigen Haldenbetrieb vorbelastet ist.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Es trägt dazu bei, die Entsorgung von deponierungsbedürftigen Abfällen aus dem Kalksteinabbau der Kalkwerke Oetelshofen für die nächsten Jahre sicherzustellen. Das Vorhaben ist auch nicht überdimensioniert.

Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Erweiterung der Halde Oetelshofen stellt sich positiv dar, denn es muss kein neuer Standort mit der Errichtung und dem Betrieb einer Halde belastet werden und viele Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Halde können weiter genutzt werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Bauleitplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre. Wegen der weiteren Einzelheiten der betroffenen Belange – die im Verhältnis zu dem Vorhaben und dem öffentlichen Interesse an einer fachgerechten Abfallentsorgung von geringerem Gewicht sind - wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen verwiesen.



Daher konnte die Planfeststellung des Vorhabens nach Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Nach dieser Norm kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen.

Hier besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Zudem überwiegt das Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aussetzungsinteresse Drittbetroffener.

Im Einzelnen:

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Planfeststellungsbeschlusses im Falle einer Klageerhebung.

Die maßgebliche Dringlichkeit besteht darin, dass nur durch eine zeitnahe Verwirklichung des Vorhabens der Abbaubetrieb fortgesetzt werden kann. Neben dem Zugang zum Rohstoff ist die Verbringung des anfallenden Abraums von entscheidender Bedeutung. Im Zuge der Kalksteingewinnung muss in der Grube Osterholz ständig Nebengestein mitabgegraben werden. Ohne ausreichende Verkippungsflächen in- und außerhalb der Grube ist eine vollständige Nutzung von Lagerstätten dieser Art nicht möglich. Nach derzeitigen Planungen ist eine Verschiebung der Innenverkippung um ca. 5-10 Jahre unerlässlich.

Für den Fall, dass also kurzfristig kein zusätzliches Haldenvolumen außerhalb der Lagerstätte zur Verfügung steht, hätte dies zur Folge, dass zur Fortführung des Abbaus hochwertige Lagerstättenbereiche überkippt werden müssten. In der Konsequenz würde dies ab einem gewissen Abraumvolumen zum Erliegen des Abbaubetriebes führen. Der im LEP NRW geforderte vollständige Abbau der Lagerstätte wäre somit nicht mehr möglich. Die überkippten Ressourcen wären ökonomisch sinnvoll nicht mehr gewinnbar.

Es besteht zudem ein öffentliches Interesse daran, dass die Abfälle nicht zwischenzeitlich auf einer anderen, weiter entfernten Deponie abgelagert werden. Dies folgt aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LAbfG NRW statuierten Grundsatz der Nähe der Abfallbeseitigung. Dieser Grundsatz der Nähe sieht eine Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes vor.



Der Grundsatz der Nähe dient auch der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 LAbfG NRW. Längere Transportwege führen hingegen in vielfacher Hinsicht zu einem unnötig hohen Ressourcenverbrauch und unnötigen weiteren Umweltbelastungen (Treibstoffverbrauch, Transportfahrzeuge-Abnutzung, Infrastruktur-Abnutzung, Emissionen von Klimagasen und Schadstoffen etc.).

Das Aussetzungsinteresse von etwaig betroffenen Dritten liegt darin, nicht bereits von Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens betroffen zu sein. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Drittbetroffene sind jedoch allenfalls von geringer Intensität. Im Wesentlichen würde sich die bis dahin eintretende Belastung in Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahmen erschöpfen.

In der Gesamtschau überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Planfeststellung.

Auch das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Beschlusses im Falle einer Klageerhebung. Die Dringlichkeit besteht darin, dass die Antragstellerin als Rohstoffgewinnungsbetrieb darauf angewiesen ist, die zur Genehmigung beantragten Haldenflächen für den Betrieb nutzen und so bald wie möglich in Betrieb nehmen zu können. Seit einigen Jahren muss die Antragstellerin den anfallenden Abraum auf das im Abbau befindliche Steinbruchgelände verbringen, was im Laufe der Zeit zu einer Einschränkung der Abbautätigkeit geführt hat.

Bereits seit 2020 vermeidet die Antragstellerin – soweit möglich – die Gewinnung aus stärker verunreinigten Bereichen. Dies schränkt die Effizienz des Weiterbetriebs stark ein. Ferner müssen die schon verkippten Mengen, die darunterliegendes, bereits zum Abbau genehmigtes Gestein überlagern, ein zweites Mal aufgenommen und zum endgültigen Lagerort transportiert werden, was insgesamt mit dem doppelten Aufwand verbunden ist.

Sollte die Antragstellerin zeitnah nicht über eine Alternative verfügen, ist die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Abbaubetriebes demnach gefährdet. Dabei sind auch die umfassenden Vorarbeiten zur Vorbereitung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die drohenden Nachteile für die Antragstellerin sind nach alledem zumindest von mittlerer Intensität.

Wegen des Aussetzungsinteresses Drittbetroffener wird nach oben verwiesen.

Vor dem Hintergrund der geringen Intensität der den Drittbetroffenen drohenden Nachteile überwiegen in der Gesamtschau das Vollziehungsinteresse sowohl der Öffentlichkeit bzw. Allgemeinheit als auch der Antragstellerin gegenüber dem Aussetzungsinteresse potentiell betroffener Dritter.



Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht indes im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei dieser Ermessensentscheidung war – neben den Aspekten der Interessenabwägung - Folgendes von Bedeutung: Im Fall der Erhebung einer Klage hätte diese – ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung – nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass das Vorhaben bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht verwirklicht werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass ein etwaiges verwaltungsgerichtliches Verfahren mitunter über ein Jahr dauert und der Ablagerungsfähigkeit Baumaßnahmen vorausgehen müssen, ist die Anordnung – mangels milderer gleich geeigneter Mittel – erforderlich. In der Gesamtschau ist die Anordnung zudem angemessen.

7. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.14 b) AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

24.360,00 €

festgesetzt.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Landeshauptkasse NRW:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des **Verwendungszwecks 7331200001866640** zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW ist die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG Kostenschuldnerin, da sie als Antragstellerin die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat und die Planfeststellung zu ihren Gunsten vorgenommen worden ist.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:



Die Gebühr für die Entscheidung richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.14 b), da Gegenstand des Verfahrens die Planfeststellung für die wesentliche Änderung einer Deponie im Sinne des § 35 Absatz 2 KrWG ist. Diese Tarifstelle bestimmt, dass je Kubikmeter neuen Volumens 0,02 bis 0,03 Euro, mindestens jedoch 750 Euro Gebühr festzusetzen ist. Dieser Gebührensatz ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m³ bezieht

- für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel,
- für das 5.000.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.

Da die Tarifstelle einen Gebührenrahmen zwischen 0,02 und 0,03 Euro je m³ vorsieht, ist hier eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 9 GebG NRW vorzunehmen.

Nach § 9 GebG sind bei Rahmensätzen für Gebühren,

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,

im Einzelfall zu berücksichtigen.

Komplexität und Größe des Vorhabens sowie Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens haben einen Verwaltungsaufwand im oberen Bereich verursacht.

Wie aus dem Antrag auf Planfeststellung zu entnehmen ist, hat die Planfeststellung für die Erweiterung der Halde für die Antragstellerin eine große Bedeutung und einen erheblichen wirtschaftlichen Wert.

Da beide für die Ermessensentscheidung erheblichen Faktoren als hoch einzustufen sind, ist eine Gebühr von 0,029 Euro je m³ neuen Deponievolumens erforderlich und verhältnismäßig.

Das beantragte Deponievolumen beträgt ca. 2,2 Mio. m³. Die Gebühr für diese Entscheidung errechnet sich somit wie folgt:

1 x	(500.000 m ³ x 0,029 €/m ³) =	14.500,00 €
1/5 x	(1.700.000 m ³ x 0,029 €/m ³) =	9.860,00 €
		<u>24.360,00 €</u>



Teil 4: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johanna Grote'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Johanna Grote